

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt am Rübenberge

Begründung - Teil I

**Stand: Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung
(26.05.2014)**

Auftragnehmer:



Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Verfasser - Stadt Neustadt am Rübenberge,
Sachgebiet Stadtplanung:
Dipl.-Geograph Kai Nülle
Stefan Koch (Computer-Kartographie)

Verfasser - Plan und Recht GmbH:
Prof. Dr. Gerd Schmidt-Eichstaedt
Dr.-Ing. Ass. jur. Alexander Reiß

Stand: Vorentwurf (26.05.2014)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsgrundlagen	7
1.1	Planungsanlass	7
1.2	Planungserfordernis sowie Ziele und Zwecke der Planung	8
1.3	Plangebiet	10
1.4	Überörtliche Planungen, Fachplanungen und Flächennutzungsplanung	10
1.4.1	Landesraumordnung	10
1.4.2	Regionale Raumordnung	11
1.4.3	Landschaftsplanung	12
1.4.4	Flächennutzungsplanung	13
2	Planinhalte	14
2.1	Die Methode der Festlegung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung	14
2.2	Karten zur Erläuterung der Planungsmethodik	16
3	Schritt 1: Ermittlung der Suchflächen unter Anwendung von Tabu- und Restriktionskriterien	18
3.1	Abgrenzung zwischen weichen und harten Tabukriterien	18
3.2	Festlegung und Begründung der harten und weichen Tabukriterien	20
3.2.1	Siedlungszusammenhang, Wohnbauflächen, Spiel- und Sportplätze, Mischbauflächen, Gemeinbedarf (inkl. Bundeswehr), Sonderbauflächen gem. § 10 BauNVO (Wochenendhausgebiet, Camping)	21
3.2.2	Gewerblichen Bauflächen, zu sonstigen Sonderbauflächen gem. § 11 BauNVO	27
3.2.3	Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich	28
3.2.4	Kleingärten	29
3.2.5	Friedhöfe	30
3.2.6	Baulich geprägter Bereich der Fliegerhorste mit Schutzabständen, Landeplatz, Segelflughafen	30
3.2.7	Festgelegte militärische und zivile Anflugverfahren und Kontrollzonen	30
3.2.8	Naturschutzgebiete mit Pufferfläche	31
3.2.9	Natura 2000-Gebiete: Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete	31
3.2.10	Landschaftsschutzgebiete	31
3.2.11	Geschützte Landschaftsbestandteile und großflächige Biotope	32
3.2.12	Feuchtgebiete internationaler Bedeutung	33
3.2.13	Brutvogellebensräume und Gastvogellebensräume	33
3.2.14	Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher und hoher Bedeutung	33
3.2.15	Wald	34

3.2.16	Moorgebiete	36
3.2.17	Stehende Gewässer	36
3.2.18	Wasserschutzgebiete	37
3.2.19	Festgesetztes und vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet	38
3.2.20	Rohstoffsicherung.....	38
3.3	Festlegung und Begründung der Restriktionskriterien	39
3.3.1	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	40
3.3.2	Gleisanlagen und Schienenwege	41
3.3.3	Hoch- und Höchstspannungsleitungen	41
3.3.4	Richtfunktrassen.....	42
3.3.5	Bauschutzbereiche und Anlagenschutzbereiche	43
3.3.6	Naturpark	44
3.3.7	Naturdenkmale gemäß § 22 NatSchG	45
3.3.8	Bereiche mit gehobener Bedeutung für das Landschaftsbild, z.B. wertvolle Sichtachsen, historisch gewachsene Landschaften, bedeutende Niederungen	45
3.3.9	Fließgewässer I. und II. Ordnung.....	45
3.3.10	Freiraumschutz: Mindestgröße von Suchflächen	45
3.3.11	Freiraumschutz: Abstände der einzelnen Eignungsgebiete für Windenergienutzung untereinander bzw. Abstände zu bestehenden Windparks	46
3.3.12	Vorranggebiete Wassergewinnung.....	47
3.3.13	Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung.....	48
3.4	Anwendung der harten und weichen Tabukriterien mit dem Ziel der Ermittlung der Suchflächen	48
3.4.1	Ausgangspunkte der Abstandsradien	48
3.4.2	Planungsprotokoll und Ansetzen der Radien	49
3.4.3	Ergebnis der Prüfung und Dokumentation in Suchflächenkarten	51
4	Schritt 2: Prüfung der Suchflächen anhand einer Prüfliste auf ihre Eignung als Konzentrationsflächen	53
4.1	Inhalte und Kriterien der Suchflächenprüfliste	53
4.2	Musterbogen der Suchflächenprüfliste	55
4.3	Ergebnisse der Prüfung der Suchflächen auf ihre Eignung als Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen	59
4.4	Suchflächen	60
	Suchfläche 1 – Laderholz – 168,1 ha.....	60
	Suchfläche 2 – Amedorf, Mandelsloh – 125,9 ha.....	60
	Suchfläche 3 - Eilvese, Hagen – 70,2 ha	61
	Suchfläche 4 - Nöpke – 62,0 ha.....	62
	Suchfläche 5 – Büren, Wulfelade – 57,8 ha	62
	Suchflächen 6 – Mariensee 51,5 ha.....	63

Suchfläche 7 – Niedernstöcken / Stöckendrebber – 40,5 ha.....	63
Suchfläche 8 – Esperke – 37,7 ha	64
Suchfläche 9 – Lutter – 27,5 ha	64
Suchfläche 10 – Nöpke, Dudensen – 26,3 ha	65
Suchfläche 11 – Dudensen – 23,7 ha	65
Suchfläche 12 – Esperke Nord – 17,4 ha.....	66
Suchfläche 13 – Lutter Nord – 13,6 ha	66
Suchfläche 14 – Dudensen/Nöpke – 13,5 ha.....	66
Suchfläche 15 – Lutter – 13,2 ha	66
Suchflächen 16-36.....	66
5 Schritt 3: Schlussprüfung der ermittelten Konzentrationsflächen.....	67
5.1 Planungsalternativen im Rahmen des planerischen Ermessens	67
5.1.1 Planungsalternative: Ausschluss von kompletten Suchflächen.....	67
5.1.2 Planungsalternative: Einbeziehung von bestimmten Flächen unterhalb von 20 ha.....	67
5.2 Gesamtbetrachtung der ermittelten Suchflächenkulisse	68
5.2.1 Erstes Ziel - Freihalten des südlichen Gemeindeteils	68
5.2.2 Zweites Ziel: Bereitstellung von für das Repowering und den Neubau von WKA geeigneten Suchflächen	68
6 Schritt 4: Gesamtabwägung.....	69
6.1 Ausreichende Flächengröße, substantiell ausreichend Raum für die Windenergienutzung	69
6.1.1 Flächen- oder Leistungsvorgabe von Seiten der Landes- oder Regionalpolitik als Indikatoren	70
Energiepolitische Vorgaben der Landesregierung	70
Ziele und Annahmen des RROP 2005.....	72
6.1.2 Verhältnis der Menge der ausgewählten Konzentrationsflächen zur Menge der verfügbaren Flächen (Suchflächen einschließlich der weichen Tabuzonen)	73
6.1.3 Anteil der Konzentrationsflächen am Gemeindegebiet	74
6.2 Ausreichende Berücksichtigung des Repowering-Interesses	76
6.3 Prüfung der Erforderlichkeit einer Höhenbegrenzung.....	79
6.4 Ausreichende Berücksichtigung des Interesses an Siedlungserweiterung.....	80
6.5 Keine detaillierte, parzellenscharfe Prüfung notwendig – Schutz des Grundeigentums	80
7 Begründung der einzelnen zeichnerischen und textlichen Darstellungen	82
7.1 Begründung des räumlichen Geltungsbereichs des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergienutzung“	82
7.2 Begründung der textlichen Darstellungen.....	82

7.2.1	Textliche Darstellung TD 1: Art der baulichen Nutzung.....	82
7.2.2	Textliche Darstellung TD 2 - Konzentrationsflächen mit zeitlich befristeter Repowering-Bindung	84
7.2.3	Textliche Darstellung TD 3 – Standortgebundenes Repowering auf der Grundlage eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans.....	90
7.3	Begründung der nachrichtlichen Übernahmen	91
7.3.1	Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB.....	91
7.3.2	Hauptversorgungsleitungen (Freileitungen)– und Richtfunktrassen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB	91
8	Auswirkungen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans und Rechtfertigung der Planung durch Abwägung.....	91
8.1	Auswirkung auf den Menschen / Emissionen, Freizeit und Erholung, Bevölkerungsentwicklung und Siedlungsentwicklung, Sicherheit der Wohn- und Arbeitsverhältnisse.....	91
8.2	Natur und Landschaft, Ortsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter / Denkmalschutz	93
8.3	Grundeigentum (Planungsmehrwert / Planungsschaden).....	93
8.4	Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Strukturen, Land- und Forstwirtschaft sowie Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen	93
8.5	Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt.....	94
8.6	Belange der Telekommunikation	94
8.7	Energieversorgung (aktiv, passiv)	95
8.8	Verkehr	95
8.9	Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt	95
8.10	Sicherheit der Wohn- und Arbeitsverhältnisse.....	95
8.11	Belange der Nachbargemeinden, zwischengemeindliche Abstimmung	95
8.12	Tabellarische Zusammenfassung der Abwägung.....	95
9	Ergebnisse der Beteiligungen – Schlussabwägung	95
9.1	Ergebnisse der Beteiligungen	95
9.1.1	Verfahrensschritte (Überblickstabelle)	96
9.1.2	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB – Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.....	96
9.1.3	Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.....	96
9.2	Schlussabwägung der Einwendungen.....	96
10	Kostenschätzung.....	96

11 Rechtsgrundlagen	96
Anlagen – Inhalt: 96	
Anlage 1: Karte Räumliches Gesamtkonzept – Maßstab: 1: 35.000 (A0).....	96

1 Planungsgrundlagen

1.1 Planungsanlass

Im Gebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge mit seinen 34 Stadtteilen existieren derzeit 72 Windkraftanlagen; fünf weitere (drei Anlagen in Laderholz und 2 Repoweringanlagen in Suttorf) sind geplant (Stand: Mai; 2014 Auskunft: Sachgebiet Stadtplanung der Stadt Neustadt a. Rbge). Die Anlagen erreichen eine installierte Gesamtleistung von ca. 90,76 MW..

Die Stadt Neustadt am Rübenberge beabsichtigt, ein neues Gesamtkonzept für die Nutzung der Windenergie in seinem Zuständigkeitsbereich festzulegen. Um eine geordnete Entwicklung der Windkraftnutzung im Gesamtgebiet des gewährleisten, soll in diesem Verfahren nach § 5 Abs. 2b BauGB ein Sachlicher Teilflächennutzungsplan für den Themenbereich der Windkraftnutzung aufgestellt werden.

Anlass und Hintergrund für die Planung ist die mittlerweile weit **fortgeschrittene technische Entwicklung im Bereich der Windenergie**, die den Bau von wesentlich höheren und leistungsstärkeren Windkraftanlagen – gegebenenfalls nach Abbau von Altanlagen - ermöglicht (Repowering). Auch in Neustadt am Rübenberge entsprechen viele Anlagen nicht mehr dem neuesten Leistungsstand. Ein Repowering, das heißt das Ersetzen von Altanlagen durch leistungsstärkere Neuanlagen, erscheint daher in vielen Fällen naheliegend. Dies manifestiert aktuell sich in einer größeren Zahl von eingegangenen Anträgen zur Errichtung von modernen Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge; sie sind zum Teil mit dem Abbau von bestehenden Anlagen verbunden sind (Bsp. Standort Suttorf).

Die Steuerung des nachhaltigen Ausbaus der Windenergie einschließlich des Repowering wird sowohl von Seiten der Stadt Neustadt am Rübenberge als auch von Seiten der Region Hannover aktuell verfolgt:

- Auf Seiten der **Stadt** wurde mit **Ratsbeschluss vom 07. April 2011** das **Aktionsprogramm Klimaschutz und Siedlungsentwicklung für die Stadt Neustadt a. Rbge. (AKS)** als zielorientiertes Konzept und Leitlinie beschlossen.¹ Eine Maßnahme des AKS stellt das Kommunale Repoweringkonzept für Windenergieanlagen in der Stadt Neustadt a. Rbge. dar, das als **Vorbereitung der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans für die Steuerung der Windenergie dient**. Das Konzept geht von einem sehr großen Repowering-Potential auf dem Stadtgebiet aus.
- Auf **regionaler Ebene** gilt derzeit noch das Planungsregime des Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 für die Region Hannover (RROP 2005), die

¹ Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH und Institut für Wohnpolitik und Stadtökologie e.V.: Aktionsprogramm Klimaschutz + Siedlungsentwicklung Neustadt am Rübenberge: Ein integriertes Aktionsprogramm Klimaschutz und Siedlungsentwicklung für die Stadt Neustadt a. Rbge. – handlungs- und umsetzungsorientiert – Hannover, November 2010.

Neuaufstellung des RROP 2015 ist jedoch bereits in Vorbereitung. Dabei ist als Vorgabe aus dem Klimaschutzprogramm auch das Planungskonzept „Windenergie“ zu überarbeiten. Erklärtes Ziel der Region ist es, das Repowering zu beschleunigen, die gesamträumliche Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie neu auszurichten und ggf. ergänzende Vorrangstandorte zu ermitteln und zu beurteilen.²

- Die Region Hannover geht davon aus, dass insbesondere vor dem Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 (4 CN 1.11,) die **Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen im RROP 2005 unwirksam** ist und aufgehoben werden soll.
- Die Aufhebung der Ausschlusswirkung hat unmittelbare **Folgen für die Gemeinden in der Region Hannover**, da nun über die gemeindliche Bauleitplanung eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb der gewünschten Konzentrationsflächen geregelt werden muss. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt a. Rbge. sieht diese Ausschlusswirkung im Flächennutzungsplan vor.

Ferner gibt die bestehende planungsrechtliche Situation in Neustadt a. Rbge. Anlass für eine Neuplanung: Die seinerzeit herangezogenen Kriterien sowie die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan gewählte Darstellungsart sind mittlerweile überholt bzw. überprüfungsbedürftig.

1.2 Planungserfordernis sowie Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie strebt die Stadt Neustadt a. Rbge. ein Gesamtkonzept für die im Außenbereich privilegierte Nutzung der Windenergie gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB an.

Die **Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie** ist erforderlich, um angesichts der Privilegierung von Windkraftanlagen eine ungeordnete Zersiedlung des Stadtgebietes und eine technische Überformung der Landschaft zu verhindern. Im Flächennutzungsplan erfolgt dies durch Darstellung von Sonderbauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 4 BauNVO. Den Sonderbauflächen ist die Zweckbestimmung „Windkraftnutzung“ zuzuweisen.

Erfordernis eines gesamträumlichen Planungskonzeptes:

Die **Rechtsprechung** verlangt für die Darstellung von Konzentrationsflächen in einem räumlichen Plan die **Ausarbeitung eines räumlichen Gesamtkonzeptes** (vgl. BVerwG, Urteil v. 17.12.2002 – 4 C 15.02, BauR 2003, 828). Das räumliche Gesamtkonzept muss sich auf das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge mit einer Gesamtfläche von ca. 357 km² beziehen. Die Wirkungen des

² Region Hannover, 61.01 Team Regionalplanung: Informationsdrucksache öffentlich: Nachhaltiger Ausbau der Windenergie in der Region Hannover – Sachstand und Ausblick – Nr. 0256 (III) IDs vom 22. Februar 2012.

sachlichen Teilflächennutzungsplans gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB werden in Form der Ausschlusswirkung das gesamte Stadtgebiet betreffen.

Die Stadt Neustadt am Rübenberge verfügt über zahlreiche Flächenressourcen, die für die Windkraftnutzung grundsätzlich in Betracht kommen. Um angesichts der Privilegierung eine ungeordnete Zersiedlung des Stadtgebietes und technische Überformung der Landschaft durch Windkraftanlagen zu verhindern, möchte die Stadt von der Möglichkeit Gebrauch machen, im Flächennutzungsplan so genannte Konzentrationsflächen darzustellen. Im Flächennutzungsplan erfolgt dies durch Darstellung von Sonderbauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 4 BauNVO. Damit stehen der Errichtung von Windenergieanlagen für den Regelfall außerhalb der definierten Flächenbereiche öffentliche Belange entgegen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Das bedeutet, dass die Flächen des Stadtgebietes, die nicht als Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche für Windenergie“ ausgewiesen werden, in der Regel von Windkraftanlagen freizuhalten sind.

Erfordernis von Steuerungsstrategien speziell für das Repowering:

Die Berücksichtigung des privaten und öffentlichen Repowering-Interesses wird von der Rechtsprechung bei jeder Windkraftplanung gefordert. Aufgrund des großen Altanlagenbestandes stellt sich die Problematik in besonderer Weise. Die Altanlagen genießen Bestandsschutz, befinden sich aber an Standorten, die unter heutigen Kriterien häufig nicht mehr als geeignet erscheinen. Vorhandene Vorrangstandorte sind so weit ausgenutzt, dass der Neubau von modernen Anlagen dort nicht mehr möglich ist. Zwar schafft die **Bonus-Regelung des § 30 EEG** unter bestimmten Voraussetzungen einen Anreiz für den Abbau von Altanlagen; die Regelung ist aber nicht auf alle Anlagen in planerisch unerwünschten Bereichen anwendbar und überlässt es bei Vorliegen der Voraussetzungen den Betreibern, von der Bonus-Regelung Gebrauch zu machen. Der sachliche Teilflächennutzungsplan enthält Elemente, mit denen ein Anreiz dafür geschaffen werden soll, dass Windkraftanlagen an heute nicht mehr als geeignet angesehen Standorten abgebaut werden, um für eine geringere Zahl von leistungsfähigen Großanlagen Raum zu schaffen. Damit kann gleichzeitig die Belastung des Landschaftsbildes verringert und die installierte Leistung der Windkraftanlagen erhöht werden.

Ziele und Zwecke der Planung

Das wesentliche **Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplans** besteht darin, für eine ausgewogene gemeindliche Entwicklung bezüglich Windkraftanlagen zu sorgen. Dabei müssen gegenläufige Interessen in einem abwägungsgerechten Plan münden: Auf der einen Seite stehen das allgemeine Ziel des globalen Klimaschutzes, das in der Energiestrategie des Landes Niedersachsen konkretisiert wird, sowie die überwiegend ökonomisch geprägten Interessen der Windkraftbetreiber sowie von Flächeneigentümern, die ihr Land für die Nutzung durch Windkraftanlagen verpachten können. Dem stehen Interessen von Bewohnern und anderen Interessensvertretern am Landschafts(bild)schutz und an der Immissionsvermeidung (Windkraftanlagen verursachen Lärm und werfen Schatten) gegenüber. Windkraftanlagen können auch für die Tierwelt (Fauna), insbesondere für Vögel (Avifauna) problematisch sein.

1.3 Plangebiet

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans stimmt mit den äußeren Grenzen der Stadt Neustadt a. Rbge. überein. Die Stadt Neustadt a. Rbge. liegt im Nordwesten der Region Hannover in Niedersachsen und hat mit Stand vom 30.06.2013 45.156 Einwohner.

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ umfasst eine Fläche von ca. 357 km².

1.4 Überörtliche Planungen, Fachplanungen und Flächennutzungsplanung

1.4.1 Landesraumordnung

Das Landesraumordnungsprogramm enthält als Plansatz 4.2 (4) LROP insbesondere folgende für die gemeindliche Bauleitplanung im Bereich der Windenergie relevante Aussagen:

„Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen. In den besonders windhöffigen Landesteilen muss dabei der Umfang der Festlegungen als Vorranggebiete

Windenergienutzung mindestens folgende Leistung ermöglichen:

- Landkreis Aurich, 250 MW,
- Landkreis Cuxhaven, 300 MW,
- Landkreis Friesland, 100 MW,
- Landkreis Leer, 200 MW,
- Landkreis Osterholz, 50 MW,
- Landkreis Stade, 150 MW,
- Landkreis Wesermarsch, 150 MW,
- Landkreis Wittmund, 100 MW,
- Stadt Emden, 30 MW,
- Stadt Wilhelmshaven, 30 MW.

Ein grenzübergreifender Ausgleich ist möglich. Ein Ausgleich ist auch mit sonstigen Anlagen erneuerbarer Energie möglich, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind.

In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden.

Soweit in einem Teilraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den

betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.

Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.

Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn

- weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und
- es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.“

Die Vorgaben werden in der vorliegenden Planung beachtet bzw. in die Abwägung einbezogen.

Weitere für die vorliegende Planung relevante Aussagen sind im Umweltbericht dargestellt,

1.4.2 Regionale Raumordnung

Erstmalig wurde im Rahmen der 2. Änderung des RROP 1996 und weitergehend im RROP 2005 auf der Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzepts Vorrangstandorte für Windenergienutzung festgelegt. Zugleich ist die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb dieser Standorte rechtswirksam ausgeschlossen worden.

Das RROP 2005 legt für das Gemeindegebiet von Neustadt am Rübenberge insgesamt sechs Vorrangstandorte für die Windenergiegewinnung fest, nämlich:

- Bevensen/Lutter
- Laderholz
- Mandelsloh
- Niederstöcken
- Suttorf
- Wulfelade.

Das räumliche Potential dieser Vorrangstandorte wird durch bestehende Windkraftanlagen weitgehend ausgeschöpft. Eine Steigerung der installierten Leistung innerhalb dieser Gebiete könnte daher im Wesentlichen nur durch ein Repowering erfolgen.

Die Regionalplanung hat unter Einbindung des Fachbereichs Umwelt in 2011 verwaltungsintern neue Standortbereiche für die Windenergienutzung, die entsprechend dem gegenwärtigen gesamträumlichen Planungskonzepts noch als **weitere Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung** in das RROP 2005 aufgenommen werden könnten, ermittelt und vorgeprüft.

Die Region Hannover geht nun jedoch davon aus, dass insbesondere vor dem Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 (4 CN 1.11, <http://www.bverwg.de/131212U4CN1.11.0>) dem Beschlussvorschlag der Verwaltung gefolgt werden wird und die Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen im RROP 2005 aufgehoben werden soll.

Hintergrund ist die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zu der **Abgrenzung von harten und weichen Tabuzonen**. Werden bei der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen „harte“ und „weiche“ Tabuzonen aus dem Kreis der für die Windenergienutzung in Betracht kommenden Flächen (Potenzialflächen) ausgeschlossen, muss der Planungsträger sich zur Vermeidung eines Fehlers im Abwägungsvorgang den Unterschied zwischen den beiden Arten der Tabuzonen bewusst machen und ihn dokumentieren. Dies ist offensichtlich beim RROP 2005 nicht erfolgt. Damit ist das RROP 2005 für dieses Raumordnungsziel nach rechtlicher Einschätzung der Region Hannover unwirksam.

Bei der eingeleiteten Neuaufstellung des RROP für die Region Hannover wird die Regionsverwaltung gemäß Vorlage 0894 (III) BDs das räumliche Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB **entsprechend der Vorgaben der neuen ober- und höchstrichterlichen Rechtsprechung zu diesem Bereich neu erarbeiten**.

Die Aufhebung der Ausschlusswirkung hat unmittelbare **Folgen für die Gemeinden** in der Region Hannover, da nun über die gemeindliche Bauleitplanung eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb der gewünschten Konzentrationsflächen geregelt werden muss. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt a. Rbge. sieht diese Ausschlusswirkung im Flächennutzungsplan vor.

Da noch nicht absehbar ist, welche weiteren Folgen der Beschluss des Ausschusses für Regionalplanung für die Steuerung der Windenergie in der Region Hannover hat, empfiehlt die Verwaltung, aufgrund der Gefahr eines deutlichen zeitlichen Verzuges bei der Neuaufstellung des RROP 2015 den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ dem RROP 2015 voranzustellen.

1.4.3 Landschaftsplanung

Für die Region Hannover wurde der Landschaftsrahmenplan Region-Hannover 2013 erarbeitet. Er enthält zahlreiche für die vorliegende Planung relevante Aussagen, die im Umweltbericht bei den einzelnen Schutzgütern, insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft, näher ausgewertet werden.

Der Landschaftsrahmenplan der Region Hannover enthält insbesondere folgende Planungskarten, die ausgewertet und in die Abwägung einbezogen werden:

- Arten und Biotope,
- Landschaftsbild, Boden,
- Wasser, Klima und Luft,
- Zielkonzept,
- Biotopverbund,
- Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Zum Thema „Energie“ macht der Landschaftsrahmenplan Region-Hannover 2013 folgende für die vorliegende Planung relevante Aussagen:

„Energie

Die Windenergienutzung stellt bereits heute den für die Region Hannover wichtigsten Träger der Erneuerbaren Energien dar. Im Zuge der Fortschreibung des RROP (2015) wird auch das gesamträumliche Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung fortgeschrieben werden. Den Schwerpunkt bildet der Ausbau der Windkraft durch ein Repowering – dem Austausch älterer Windenergieanlagen zu Gunsten größerer, leistungsfähigerer – in den bestehenden Vorrangstandorten. Die Festlegung neuer Vorrangstandorte wird angestrebt.

Die Städte Neustadt a. Rbge. und Pattensen sowie die Gemeinde Uetze liefern die größten erzeugten Windstrommengen. Die höchsten bislang installierten Anlagen stehen im Stadtgebiet von Neustadt a. Rbge. (Windpark Niedernstöcken mit 5 Anlagen) und haben eine Gesamthöhe von 186 m. Anlagen mit einer Höhe von 200 m existieren zur Zeit noch nicht.

Bei dem sogenannten Repowering wird nun auf deutlich größere Anlagen gesetzt: „Der Ausbau der Windenergienutzung ist vorausschauend auf die technisch weiterentwickelten Windenergieanlagen auszurichten. Es sind die planerischen Weichen für den Generationswechsel der Windenergieanlagen, die bereits heute bis zu 200 m Gesamthöhe aufweisen, zu stellen. Daher soll künftig auch vollständig auf bauplanerische Höhenbegrenzungen verzichtet werden“ (REGION HANNOVER 2012).

Im Zuge der "Energiewende" strebt die die Region Hannover die Festlegung weiterer Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung an. Als mögliche zusätzliche Standorte sind bereits konkret angedacht (REGION HANNOVER 2012):

Stadt Neustadt a. Rbge. – im Bereich des Windparks Nöpke“

Im Landschaftsplan von Neustadt am Rübenberge werden keine Aussagen zur Nutzung von Windenergieanlagen getroffen.

1.4.4 Flächennutzungsplanung

Der erste Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt a. Rbge. nach der Gebietsreform 1974 wurde mit Bekanntmachung vom 20.12.1980 wirksam.

Bereits im Jahre 1991 hatte der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt beschlossen, die Nutzung der Windenergie zu fördern und über Gutachten geeignete Standorte in einem mehrstufigen Verfahren zu ermitteln (vgl. Stadt Neustadt a. Rbge. Flächennutzungsplanänderung Nr. 74, Standorte für Windkraftanlagen, Mai 1998, S. 6 ff.). Am 05.12.1996 beschloss der Rat der Stadt die Aufstellung der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der Darstellung von Standorten für Windkraftanlagen. Aufgrund der damaligen Untersuchungen wurden sieben Standorte für Windkraftanlagen dargestellt. Die dabei herangezogenen Kriterien sind jedoch mittlerweile überholt bzw. überprüfungsbedürftig.

Abweichend von der üblichen Vorgehensweise bei der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen erfolgte im Flächennutzungsplan 2000 der Stadt Neustadt a. Rbge. keine flächenhafte Ausweisung von Gebieten als Sondergebiete für die Windkraftnutzung, sondern jeweils standortgenaue, kreisförmige Darstellungen von einzelnen „Versorgungsflächen“ mit einem Radius von ca. 50 m für jeweils nur eine Windkraftanlage. Ob diese auch bei der Neuaufstellung im Jahre 2002 sowie bei den Änderungen des Flächennutzungsplanes (Flächennutzungsplanänderung Nr. 3 und Nr. 12) benutzte Vorgehensweise den Anforderungen und Grenzen des § 5 BauGB

entspricht, unterliegt erheblichen Zweifeln. Die Standortfestlegung für Einzelanlagen ist grundsätzlich Aufgabe des Bebauungsplans (so auch Middeke, Windenergieanlagen in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, DVBl 2008, S. 292 ff., 295). Im Hinblick auf die Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplans und seine Aufgabe, die städtebauliche Entwicklung lediglich in den Grundzügen darzustellen (so § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB), erscheint es sehr fraglich, ob eine punktgenaue Darstellung von Anlagenstandorten auf dieser Ebene abwägungsgerecht erfolgen kann. Der Kommentarliteratur (vgl. z.B. Söfker in: EZBK, Baugesetzbuch, Kommentar, September 2010, § 35 Rn. 123) und der Rechtsprechung lässt sich bislang keine eindeutige Aussage zu dieser Frage entnehmen.

Es steht jedenfalls fest, dass der Spielraum für unterschiedliche Repowering-Lösungen durch die von Neustadt a Rbge. gewählte Darstellung in wenig praktikabler Weise stark eingeschränkt wurde.

Dieser Weg soll daher bei einer Neukonzeption der Windkraftplanung nicht mehr verfolgt werden. Die Stadt strebt nunmehr eine Änderung auch in der Form der Darstellung an und beabsichtigt, im F-Plan nicht mehr nur Sonderbauflächen für einzelne Anlagenstandorte, sondern **flächenhafte Konzentrationsgebiete im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 als Sonderbauflächen mit Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet** im Flächennutzungsplan darzustellen.

2 Planinhalte

2.1 Die Methode der Festlegung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung

Die Ermittlung von Konzentrationsflächen beruht nach Maßgabe der Rechtsprechung auf einem **dreistufigen Planungsvorgang**.

1. Schritt: Ermittlung der Suchflächen (Potenzialflächen) durch Ausscheiden der Tabubereiche: In einem ersten Schritt werden alle Flächen ausgeschlossen, deren Belegung mit Windkraftanlagen wegen des Vorliegens von Hinderungsgründe (sog. Tabu-Kriterien) zu unüberbrückbaren Nutzungskonflikten mit technischen, ökologischen oder raumordnungspolitischen Ansprüchen führen würden. Die **Hinderungsgründe können aus harten und weichen Tabu-Kriterien bestehen:**

- **Harte Kriterien** sind solche, die insgesamt nicht zur Disposition der planenden Instanz stehen (z.B. militärische Belange, Belange der Luftfahrt).
- **Weiche Kriterien** sind solche, bei deren Festlegung der planenden Instanz mindestens bei der Bemessung (z. Abstand zum Siedlungsrand) oder auch bei der Akzeptanz insgesamt - ja oder nein - z.B. Wald als Standort von WKA, Abstand zum Wald) ein Abwägungsspielraum zukommt.

Wegen der strikten Ausschlusswirkung von Tabu-Flächen müssen die diesbezüglichen Grenzziehungen besonders exakt begründet werden. Zudem muss deklariert werden,

ob für die Einstufung und Grenzziehung harte oder weiche Tabukriterien maßgeblich waren³.

2. Schritt: Prüfung der Suchflächen auf ihre Eignung als Konzentrationsflächen und Umweltprüfung der ausgewählten Konzentrationsflächen: Nach Ausschluss der Tabubereiche verbleiben so genannte **Suchflächen**. Suchflächen sind solche Flächen, bei denen der Windkraftnutzung keine unüberwindlichen tatsächlichen oder rechtlichen Hinderungsgründe entgegenstehen. Diese sind daraufhin zu prüfen, welche **weiteren privaten und öffentlichen Belange** für oder gegen die Eignung der betreffenden Flächen als Konzentrationsflächen für die Windenergie sprechen. Diese Prüfung erfolgt anhand einer ausführlichen Prüfliste. Dabei sind Standorte, auf denen bereits Windenergieanlagen errichtet oder beantragt wurden, gezielt zu berücksichtigen. Sie dürfen nicht allein aufgrund abstrakter Kriterien ausgesondert werden⁴. Als Suchflächen werden nur Flächen ab einer Größe von **mehr als 20 ha Größe** einer weiteren Prüfung unterzogen, wobei berücksichtigt wird, dass dadurch keine Fläche ausgeschieden wird, auf der bereits Windkraftanlagen stehen.⁵ Flächen, die nicht die Aufstellung mehrerer Anlagen erlauben, sind von vornherein als Konzentrationsfläche ungeeignet, da sie keine Konzentration herbeiführen können.

Nach Ausschluss der als Konzentrationsfläche nicht geeigneten Suchflächen bleiben im Ergebnis die Bereiche übrig, die als **Konzentrationsfläche** vorgesehen werden sollen. Für diese Bereiche ist noch einmal speziell zu prüfen, ob sie für die Windkraftnutzung eröffnet werden sollen. Insbesondere ist für die vorläufig ausgewählten Konzentrationsflächen eine **Umweltprüfung** im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. In dieser Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung der Planung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht konzentriert sich auf die Auswirkungen, die sich aus der Einrichtung der vorläufig ausgewählten Konzentrationsflächen ergeben würden; deren voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen sind zu prüfen. Für die „Restflächen“ ist keine vollständige Umweltprüfung erforderlich; sie sind nur als mögliche Planungsalternativen zu würdigen.

3. Schritt: Am Ende des Planungsprozesses steht die **Gesamtabwägung**. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass mit den zunächst ausgewählten Konzentrationsflächen für die Windkraft kein substantieller Raum eröffnet wird, muss das Konzept noch einmal überprüft werden. Bei dieser Prüfung werden insbesondere die **Interessen der Betreiber bestehender Anlagen** noch einmal abwägend eingestellt. Damit wird der Rechtsprechung des BVerwG vom 24.01.2008⁶ zum so genannten Repowering Rechnung getragen, wonach z. B. das Festhalten an starren Mindestgrößen für Konzentrationsflächen (hier im FNP) unzulässig ist, wenn damit zwangsläufig Standorte, wo bereits Windenergieanlagen bestehen, nicht als Konzentrationsflächen dargestellt werden. Außerdem hat der Planungsträger das Interesse der Betreiber,

³ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.2.2011 - OVG 2 A 2.09 -, juris

⁴ Vgl. dazu OVG Berlin-Brandenburg, Urt. vom 21.09.2007 – OVG 10 A 9/05 -, juris.

⁵ Vgl. BVerwG, Urteil vom 24.1.2008, NVwZ 2008, S. 559, 560.

⁶ BVerwG, Urteil vom 24.1.2008 – 4 CN 2.07- , NVwZ 2008, S. 559, 560.

ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung gezielt zu berücksichtigen.

2.2 Karten zur Erläuterung der Planungsmethodik

Die nachfolgenden Karten erläutern den abgeschichteten Prozess der Ermittlung der Konzentrationsflächen:

Die angewandten Kriterien werden in den weiteren Kapiteln näher erläutert und begründet.

Stadt Neustadt a. Rbge. Planungsmethodik Suchflächenermittlung Harte Tabukriterien ohne Siedlungsflächen

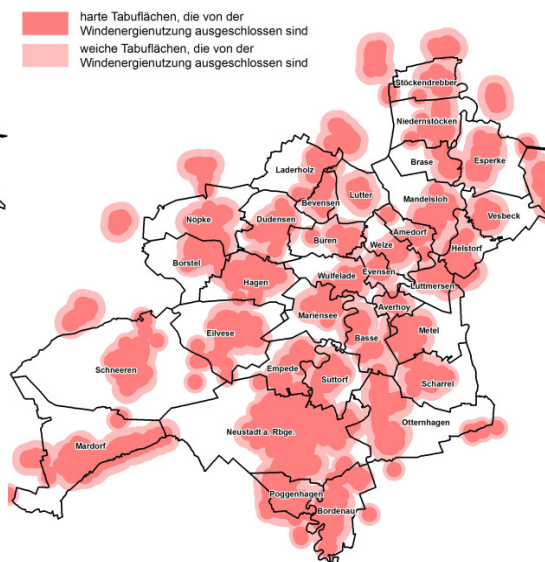


Stadt Neustadt a. Rbge. Planungsmethodik Suchflächenermittlung Harte und weiche Tabukriterien Siedlungsflächen



Die zur Anwendung kommenden Kriterien sind in der Begründung aufgelistet.

Die zur Anwendung kommenden Kriterien sind in der Begründung aufgelistet.



Die gezeigten Karten sind dem laufenden Verfahren entnommen, entsprechen aber nicht im Detail der Entwurfsfassung. Sie dienen nur zur Veranschaulichung des Planungsprozesses.

Die gezeigten Karten sind dem laufenden Verfahren entnommen, entsprechen aber nicht im Detail der Entwurfsfassung. Sie dienen nur zur Veranschaulichung des Planungsprozesses.

Stadt Neustadt a. Rbge.
Planungsmethodik Suchflächenermittlung
**Landschaftsbildeinheiten mit
sehr hoher und hoher Bedeutung**



Stadt Neustadt a. Rbge.
Planungsmethodik Suchflächenermittlung
Weitere weiche Tabukriterien

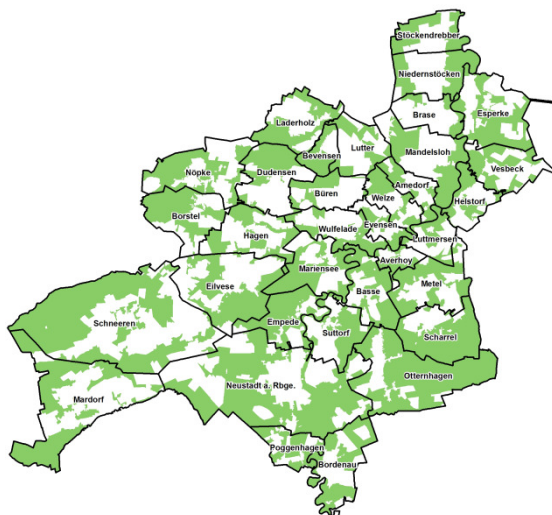


Die zur Anwendung kommenden Kriterien sind in der Begründung aufgelistet.

Die zur Anwendung kommenden Kriterien sind in der Begründung aufgelistet.

Flächen, die von der Windenergienutzung ausgeschlossen sind

Flächen, die von der Windenergienutzung ausgeschlossen sind



Die gezeigten Karten sind dem laufenden Verfahren entnommen, entsprechen aber nicht im Detail der Entwurfsfassung. Sie dienen nur zur Veranschaulichung des Planungsprozesses.

Die gezeigten Karten sind dem laufenden Verfahren entnommen, entsprechen aber nicht im Detail der Entwurfsfassung. Sie dienen nur zur Veranschaulichung des Planungsprozesses.

Stadt Neustadt a. Rbge.
Planungsmethodik Suchflächenermittlung
Überlagerung aller Tabukriterien



Stadt Neustadt a. Rbge.
Planungsmethodik Suchflächenermittlung
Verbleibende Suchflächen mit Mindestgröße ab 20 ha

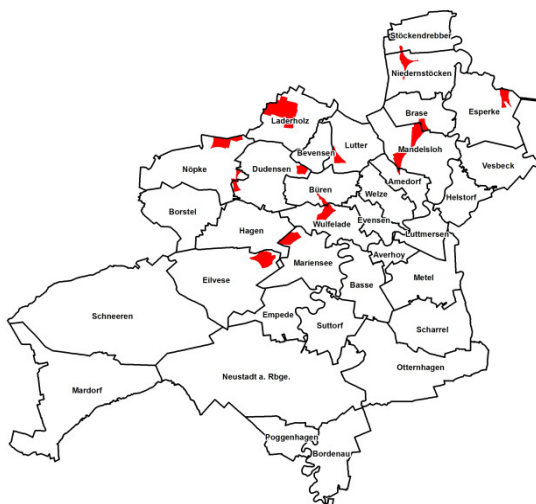
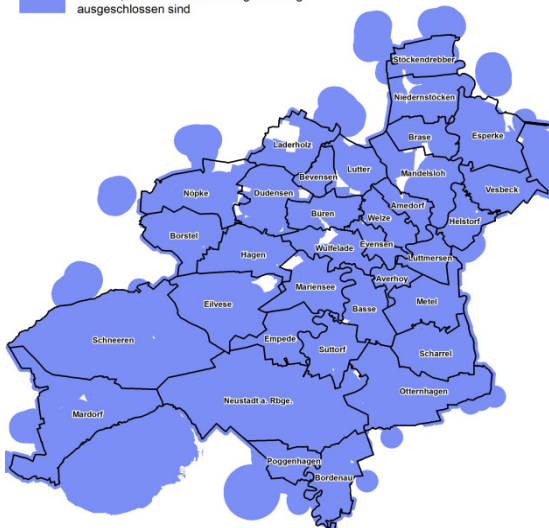


Die zur Anwendung kommenden Kriterien sind in der Begründung aufgelistet.

Die zur Anwendung kommenden Kriterien sind in der Begründung aufgelistet.

Flächen, die von der Windenergienutzung ausgeschlossen sind

Flächen für Windenergie mit einer Mindestgröße ab 20 ha



Die gezeigten Karten sind dem laufenden Verfahren entnommen, entsprechen aber nicht im Detail der Entwurfsfassung. Sie dienen nur zur Veranschaulichung des Planungsprozesses.

Die gezeigten Karten sind dem laufenden Verfahren entnommen, entsprechen aber nicht im Detail der Entwurfsfassung. Sie dienen nur zur Veranschaulichung des Planungsprozesses.

3 Schritt 1: Ermittlung der Suchflächen unter Anwendung von Tabu- und Restriktionskriterien

3.1 Abgrenzung zwischen weichen und harten Tabukriterien

Die Abgrenzung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabuzonen ist zum Teil mit Schwierigkeiten verbunden. Neben insgesamt eindeutig harten Tabubereichen - wie den Flugplätzen mit ihren Sicherheitszonen - gibt es Tabubereiche wie die Siedlungsflächen mit ihren Schutzabständen, die nur einen harten Kern besitzen und zum Rand hin weich werden. Der Rand ist weich, weil es sich bei der Bemessung des Schutzabstands nur zum Teil um die Folge zwingender rechtlicher Vorgaben (z.B. des Immissionsschutzrechts) handelt, zum Teil jedoch um das Ergebnis einer planerisch-politischen Abwägung. Das OVG Berlin-Brandenburg hat der planenden Behörde bei der Abgrenzung zwischen den immissionsschutzrechtlich notwendigen harten Tabu-Abständen und ausschließlich auf Vorsorgeerwägungen beruhenden weichen Tabu-Abständen einen Beurteilungsspielraum und eine Befugnis zur Typisierung zukommen lassen; dabei hat es ausdrücklich zugestanden, dass eine „trennscharfe Abgrenzung“ nicht möglich sei, weil der „harte“ Abstand von noch nicht bekannten Faktoren wie der Anzahl, Leistung und Konstruktion der Anlagen abhängig sei⁷.

Allerdings erfordert sowohl der Abwägungsprozess als auch die Prüfung, ob der Windenergie durch die Planung substanziell Raum verschafft wird, eine nachvollziehbare Abgrenzung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabuzonen. Ohne Kenntnisse darüber, welche Flächen absolut gesperrt sind und welche nur kraft planerischer Vorentscheidung nicht zugänglich sein sollen, ist keine korrekte Abwägung möglich. Auch für die Klärung der Frage, ob der Windkraftnutzung substanziell Raum verschafft wurde, muss bekannt sein, in welchem Verhältnis die absolut gesperrten Flächen, die danach übrigen Potenzialflächen einschließlich der weichen Tabuzonen und die schließlich bereitgestellten Eignungs- bzw. Konzentrationsflächen zueinander stehen. Von dieser Relation braucht es jedenfalls „grober“ Kenntnis⁸.

Für die Bemessung des notwendigen Abstands zwischen einer schutzbedürftigen Bebauung (insbesondere einer Wohnbebauung) und einer oder mehreren Windkraftanlagen bis hin zum Windpark sind folgende Gesichtspunkte einschlägig:

- Beeinträchtigungen durch Schallemissionen;
- Beeinträchtigungen durch Erschütterungen;
- Beeinträchtigungen durch Schattenwurf (vormals auch durch Disco-Effekte);
- Visuelle Beeinträchtigungen, insbesondere durch optische Bedrängung am Tag und Nachtbeleuchtung während der Dunkelheit.

⁷ OVG Berlin Brandenburg, Urteil vom 24.2.2011, 2 A 2.09, Juris, RN 65.

⁸ OVG Berlin Brandenburg, Urteil vom 24.2.2011, 2 A 2.09, Juris, RN 60.

Die ersten drei Gesichtspunkte lassen sich zur Bemessung eines „notwendigen“ Abstands einigermaßen zuverlässig nur bei Kenntnis des Anlagentyps und der örtlichen Gegebenheiten (Baugrund, konkrete Umgebungssituation) beurteilen.

Als maßstabsleitend für eine überschlägige Beurteilung bleibt also zunächst nur die optische Bedrängung übrig. Sie ist als grober Maßstab gut verwendbar, weil dazu bereits überzeugende Rechtsprechung vorhanden ist, nämlich das Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006⁹. Nach diesem Urteil gilt Folgendes:

Ob von einer Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Für diese Einzelfallprüfung lassen sich aber grobe Anhaltswerte prognostizieren:

- a) Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgeht.
- b) Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.
- c) Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Danach endet eine optisch bedrängende Wirkung von WKA regelmäßig in einem Abstand von mindestens der dreifachen Höhe der Windkraftanlagen. Legt man dies zu Grunde und geht man prognostisch von den derzeit üblichen Anlagenhöhen von 140 bis 180 m aus, so ergibt sich ein notwendiger („harter“) Mindestabstand um Siedlungsränder herum von 420 bis 540 m. **Dieser Abstand dürfte - pauschalierend herabgesetzt auf 400 m ab Siedlungsrand - die absolute Untergrenze des harten Abstands gegenüber jeder Wohnbebauung auch aus Gründen des Schallschutzes, des Schattenwurfs und der Nachtbeleuchtung sein.**

Aus diesem Grunde wurde **für das vorliegende Planwerk entschieden, um die Ränder von Siedlungen einschließlich Splittersiedlungen und Einzelgehöften, Gewerbe- und Sondergebieten, Spiel- und Sportplätzen (als Siedlungsbestandteil), Friedhöfen und Kleingärten generell ein Abstand von 400 m als „harte“ Tabuzone zu bestimmen.**

Der außerhalb dieser 400 m, aber innerhalb von 800 m (bei Siedlungen), 600 m bei gewerblichen Bauflächen und sonstigen Sonderbauflächen bzw. 600 m bei Einzelgehöften im Außenbereich liegende Bereich wird hingegen der „weichen“ Tabuzone zugeschlagen, soweit diese Flächen nicht aufgrund anderer „harter“, nicht überwindbarer Tabukriterien ohnehin für die Windenergienutzung gesperrt sind.

In der einheitlichen Verwendung des 400 m-Kriteriums liegt eine gewisse Pauschalierung, weil dieser Abstand zum Zwecke der planerischen Vereinfachung

⁹ Vgl. Urteil des OVG **Nordrhein-Westfalen** vom 09.08.2006 - 8 A 3726/05 -, BauR 2007, S. 74

nicht nur für Wohngebiete, sondern auch für Einzelgehöfte, Gewerbe- und Sondergebiete angenommen wurde. Diese Pauschalierung liegt jedoch innerhalb jenes Beurteilungsspielraums und der Ermächtigung zur Typisierung, die der planenden Behörde vom OVG Berlin-Brandenburg ausdrücklich zugestanden wurde.

3.2 Festlegung und Begründung der harten und weichen Tabukriterien

Für die Suchflächenermittlung wurde folgende Liste von harten und weichen Tabukriterien festgelegt:

Kriterium	Stadt hT	Stadt wT	Stadt gesamt
Siedlung			
Siedlungszusammenhang: Wohnbauflächen, Spiel- und Sportplätze, Mischbauflächen, Gemeinbedarf (inkl. Bundeswehr), Sonderbauflächen gem. § 10 BauNVO (Wochenendhausgebiet, Camping etc.)	400	400	800
Gewerbliche Bauflächen, sonstige Sonderbauflächen gem. § 11 BauNVO	400	200	600
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich	400	200	600
Kleingärten	400	400	800
Friedhöfe	400	400	800
Infrastruktur / Trassen /Verkehr			
Baulich geprägter Bereich der Fliegerhorst mit Schutzabständen, Landeplatz, Segelflughafen Schutzabstände: - Schutzstreifen um Start- und Landebahnen - § 12 Abs. 1 Nr. 1 LuftVG - Sicherheitsflächen am Ende der Start- und Landeflächen (seitlich jeweils 350m und in „Flugrichtung“ jeweils 1000m) - § 12 Abs. 1 Nr. 2 LuftVG - Erster Schutzring um Flughafenbezugspunkt (1,5 km) - § 12 Abs. 2 LuftVG	Fläche		
Festgelegte militärische und zivile Anflugverfahren und Kontrollzonen (NfL II 37/00)		Fläche	
Natur- und Landschaft, Umwelt			
Gebiets- und Biotopschutz			
Naturschutzgebiet	Fläche + 200m- Abstands- puffer		Fläche + 200m
Natura 2000-Gebiet (FFH- /Vogelschutzgebiet) soweit mit nicht zu vereinbarem Schutzzweck/Erhaltungszielen	Fläche		Fläche

Kriterium	Stadt hT	Stadt wT	Stadt gesamt
Natura 2000-Gebiet (weitere)		Fläche	Fläche
Landschaftsschutzgebiet (mit Bauverbot und/oder nicht zu vereinbaren Schutzzweck)	Fläche		Fläche
Landschaftsschutzgebiete (weitere)		Fläche	Fläche
Biotope gemäß § 30 NatSchG - großflächig	Fläche		Fläche
Feuchtgebiete internationaler Bedeutung		Fläche	Fläche
Brutvogellebensräume nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung		Fläche	Fläche
Brutvogellebensräume lokaler Bedeutung		Fläche	Fläche
Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung		(Fläche)	(Fläche)
Gastvogellebensräume regionaler und lokaler Bedeutung		(Fläche)	Fläche
Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher und hoher Bedeutung		Fläche	Fläche
Wald (mit Abstandspuffer bei Wald ab 2,5 ha)		Fläche + 200m Abstands- puffer	Fläche + 200m Abstands- puffer
Moorgebiete		Fläche	Fläche
Gewässerschutz			
Stehende Gewässer ab 0,5 ha		Fläche	Fläche
Wasserschutzgebiet (Zone I und II)	Fläche (Zone 1)	Fläche (Zone II) – Einzelfall	Fläche
Festgesetztes und vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet		Fläche	Fläche
Freiraumschutz			
Raumordnung			
Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung	Fläche		

Nachfolgend wird die Sinnhaftigkeit dieser Kriterien im Einzelnen begründet.

3.2.1 Siedlungszusammenhang, Wohnbauflächen, Spiel- und Sportplätze, Mischbauflächen, Gemeinbedarf (inkl. Bundeswehr), Sonderbauflächen gem. § 10 BauNVO (Wochenendhausgebiet, Camping)

Siedlungszusammenhang

Der Siedlungszusammenhang wird gebildet aus Wohnbauflächen, Spiel- und Sportplätzen, Mischbauflächen, Gemeinbedarfsflächen (inkl. Bundeswehr) und Sonderbauflächen gemäß § 10 BauNVO (Wochenendhausgebiete, Camping).

Harter Tabubereich: 400m

Vom Siedlungszusammenhang wird ein harter Tabuabstand von 400m angesetzt. Siehe hierzu die Begründung unter Kapitel 3.1.

Weicher Tabubereich: 400m (insgesamt 800m)

Vom Siedlungszusammenhang wird ein zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400m als weiche Tabuzone angesetzt.

Von der 400 m-Vorgabe kann und soll nur dann abgewichen werden, wenn im Bestand bereits geringere Abstände realisiert worden sind. Im Einzelfall kann sich auch ein geringerer Abstand ergeben, wenn sich für den betroffenen Teil eines Siedlungsbereichs eine entsprechende Schutzbedürftigkeit nicht hinreichend rechtfertigen lässt.

Die Bestimmung eines Abstandswertes ist angesichts des bestehenden planerischen Ermessens erst dann fehlerhaft, wenn er "nicht mehr begründbar" ist¹⁰.

Zur näheren Begründung ist folgendes auszuführen.

Pufferabstände von 800-1000m haben sich in der **Länderpraxis** etabliert. Er wird in folgenden Bundesländern (teilweise mit einem gewissen Spielraum) als Empfehlung angewandt:¹¹

- Berlin/Brandenburg¹²
- Hessen¹³
- Mecklenburg-Vorpommern¹⁴
- Niedersachsen¹⁵

¹⁰ BVerwG, Urt. v. 17. 12. 02, - 4 C 15.01 -, BauR 2003, 828.; OVG Lüneburg, U. v. 24. 6. 04 - 1 LC 185/03 -, Nds. RPfl. 2004, 254, NdsVBl. 2004, 265.

¹¹ Vgl. Bund-Länder-Initiative Windenergie: Überblick zu den landesplanerischen Abstandsempfehlungen für die Regionalplanung zur Ausweisung von Windenergiegebieten, Stand Januar 2012

¹² Berlin/Brandenburg: Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, vom 16.Juni 2009, S.2: Der Erlass führt aus: „Die Abstände können je nach Lage des Einzelfalls verringert oder vergrößert werden. Bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen können auch geringere Abstände gerechtfertigt sein. Zu berücksichtigen ist auch die Schutzbedürftigkeit eines Baugebietes. Bei besonders empfindlichen Nutzungen, zum Beispiel bei Kur- und Klinikgebieten, kann dieser Abstand größer sein, bei weniger empfindlichen Nutzungen, zum Beispiel Gewerbe- oder Industriegebieten, geringer. Grundsätzlich kann ein Abstand zur Wohnbebauung aus dem Vorsorgegrundsatz abgeleitet werden. Die Vorsorge kann dabei auf Aspekte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa in den Blick genommene Entwicklung von potenziellen Siedlungserweiterungsflächen usw. abstellen. ...“

¹³ Hessen: „Handlungsempfehlungen zu Abständen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu schutzwürdigen Räumen und Einrichtungen (Mai 2010): Die hessischen Empfehlungen übernehmen bzgl. der Abstände zu bebauten Gebiete fast wortgleich die brandenburgischen Formulierungen.

¹⁴ Mecklenburg-Vorpommern: „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP“ (Juli 2006)

- Rheinland-Pfalz¹⁶
- Sachsen (750-1000 m)¹⁷
- Sachsen-Anhalt¹⁸
- Thüringen¹⁹

Von Windenergieanlagen gehen **verschiedene schädliche Umwelteinwirkungen** (Lärm, Schattenwurf, Sonnenlicht-Reflexe, Lichtblitze, Nachtbefeuerung) und andere Effekte (z.B. optisch bedrängende oder störende Wirkung) aus. Im behördlichen Genehmigungsverfahren wird geprüft, inwieweit die Anlagen unter Berücksichtigung dieser Wirkungen am konkreten Standort zugelassen werden können.

Für die Ermittlung notwendiger Abstände zu Siedlungsbereichen sind insbesondere folgende Aspekte von Bedeutung:

- Schalleistungspegel in dB(A) der Anlage (Anlagentyp) und Anlagenzahl (kumulative Wirkungen)
- Gebietstypen mit jeweiligen Richtwerten (TA-Lärm)
- Gebietstopographie
- Lage der Siedlungsbereiche zu den WKA (vorherrschende Windrichtung – Lärmausbreitung, Schattenwurf)
- Bauordnungsrechtliche Abstandsflächen
- Optisch bedrängende oder störende Wirkung
- Unfallgefahren
- Vorbelastungen
- Besonders schützwürdige Personengruppen

Angesichts dieser Vielzahl von Faktoren ist eine pauschale Betrachtung schwierig. Im Bereich der Planung gilt jedoch das Prinzip der Konfliktbewältigung. Bereits bei der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen muss sichergestellt

¹⁵ Niedersachsen: „Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung“ (Juli 2004): „Es empfiehlt sich, bei der Entscheidungsfindung im Rahmen des Abwägungsvorgangs zu Gebieten mit Wohnbebauung von einem Mindestabstand von 1000 m auszugehen und von 5000 m zwischen den einzelnen Vorrang- oder Eignungsgebieten. Die festgelegten Abstände müssen sich im Einzelfall aus dem Schutzbedürfnis angrenzender Nutzungen und Raumfunktionen begründen. Da dieses in Abhängigkeit von den raumbedeutsamen Bedingungen unterschiedlich gewichtet werden kann und die technischen Merkmale der in den festgelegten Gebieten möglichen Anlagen zur Windenergienutzung variieren, ist die allgemeinverbindliche Festlegung von Abstandsregelungen für die raumordnerische Standortvorsorge nicht sachgerecht und dem raumordnerischen Abwägungsgebot der Regionalplanung nicht angemessen.“

¹⁶ Rheinland-Pfalz: Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen (Juni 2006)

¹⁷ Sachsen: Durch die regionalen Planungsgemeinschaften unterschiedlich geregelt – Bereich zwischen 750 bis 1000 m

¹⁸ Sachsen-Anhalt: Durch die regionalen Planungsgemeinschaften unterschiedlich geregelt: 1000 m als Mindestabstand; ansonsten 10x Gesamthöhe der Anlage

¹⁹ Thüringen: Handlungsempfehlung für die Fortschreibung der Regionalpläne zur Ausweisung von Vorranggebieten „Windenergie“, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben“ (2005)

sein, dass durch die dort zulässigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.²⁰

Die Gemeinden können daher pauschal bemessene Abstände vorsehen und diese auf einen vorbeugenden Immissionsschutz stützen. Sie sind dabei nicht gehalten, ihre Planung von vornherein darauf zu beschränken, dass bei Umsetzung ihrer planerischen Festlegungen die einschlägigen Maßstäbe des Immissionsschutzes gerade noch eingehalten werden können.²¹ Das BVerwG hat sich der Auffassung des OVG Münster angeschlossen, wonach bei der Festlegung von Ausschluss-Zonen aus Gründen des Immissionsschutzes pauschale Abstände zu jeder schützenswerten Wohnbebauung angesetzt werden können.²²

Die **Bemessung der pauschalen Abständen** orientiert sich an den typischerweise zu erwartenden Auswirkungen moderner Windkraftanlagen.

Im Hinblick auf eine **optisch bedrängende Wirkung** wird in der Rechtsprechung davon ausgegangen, dass eine solche bei einer Einzelanlage ab einem Abstand des Dreifachen der Anlagenhöhe regelmäßig nicht mehr gegeben ist.²³ Bei einer ca. 150 Meter hohen Anlage wären dies also 450 Meter, bei einer 200 m hohen Anlagen bereits 600 m. Wirken mehrere oder eine Vielzahl von Anlagen auf einen Wohnstandort, dürfte aber von höheren Werten auszugehen sein. Darüber hinaus hängt die optisch bedrängende Wirkung stark von den topographischen Gegebenheiten ab (z.B. Standort auf Anhöhe über der Ortslage). Wie oben dargestellt, dient der Faktor der optisch bedrängenden Wirkung zur Abgrenzung eines harten Tabubereichs von 400 m als unbedingter Mindestabstand. Da er jedoch bei den derzeitigen Anlagenhöhen häufig nicht ausreichen wird, ist es gerechtfertigt aus Vorsorgegründen einen weitergehenden Abstand als weiche Tabufläche anzusetzen.

Bei der Bewertung von **Lärmimmissionen**, die von Windenergieanlagen ausgehen, kann keine für alle Fälle gültige Formel angewendet werden. Die Frage, ob das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme verletzt ist, setzt nach der Rechtsprechung stets eine Bewertung der besonderen Umstände des Einzelfalles voraus.²⁴ Wie oben dargestellt, hängt die Lärmbelastung von einer Reihe von Faktoren ab. Der konkrete Anlagentyp kann besonders bedeutsam sein.

Im **Leitfaden Repowering des DStGB** aus dem Jahre 2009 wird hierzu ausgeführt:²⁵

„Die Schallemission einer modernen Windenergieanlage der 2 bis 3 MW-Klasse ist in der Regel nur geringfügig höher als bei einer älteren Anlage mit geringerer

²⁰ BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, BauR 2003, 828.

²¹ BVerwG, Beschluss vom 16.12.1988, NVwZ 1989, 664.

²² OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30.11.2001, BauR 2002, 886; BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, BauR 2003, 828.

²³ OVG Münster, Urteil vom 9.8.2006, BauR, 2007, 1014.

²⁴ OVG Lüneburg, Urteil vom 18.12.1998 – 1 M 4727/98 – BauR 1999, 621; OVG Greifswald, Beschluss vom 8.3.1999 – 3 M 85/98 – NVwZ 1999, 1238.

²⁵ Deutscher Städte- und Gemeindebund (Hrsg.): Repowering von Windenergieanlagen – Kommunale Handlungsmöglichkeiten, DStGB Dokumentation N° 94, 2009 (**im weiteren abgekürzt als: DStGB 2009**)

Nennleistung. Es wurde bereits dargestellt, dass durch Maßnahmen zur technischen Optimierung erhebliche Verbesserungen bei modernen Windenergieanlagen erreicht werden konnten (s. A 2.1.3). Die Schallabstrahlung einer Windenergieanlage mit einem hohen Turm breitet sich weiter aus als bei kleineren Anlagen. Dennoch wird der gemäß TA Lärm während der Nacht in Dorf- und Mischgebieten zulässige Beurteilungspegel von 45 dB(A) auch von einer hohen leistungsstarken Windenergieanlage in der Regel bereits in einer Entfernung von deutlich weniger als 500 Metern zum Anlagenstandort eingehalten (s. A 2.1.3). Als Grundlage zur Bewertung der standortspezifischen Gegebenheiten dient eine Schallimmissionsprognose, die die Gesamtwirkung aller Windenergieanlagen im Umfeld des Anlagenstandorts berücksichtigt. Deshalb kann zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften beim Betrieb eines Windparks ein größerer Abstand erforderlich sein.“

Aus der im DStGB-Leitfaden enthaltenden Abbildung 9²⁶ ergibt sich Folgendes:

- der Wert für **allgemeine Wohngebiete** (40 dB(A)) wird bei Anlagen der 2 MW-Klasse (Annahme: 100 m Nabenhöhe; $L_{WA} = 104$ dB(A)) ab ca. 500 m Entfernung eingehalten wird.
- Der Wert von 35 dB(A) für **Reine Wohngebiete** wird bei ca. 720 m unterschritten.

Der aktuelle **bayrische Windenergie-Erlass** geht in Bezug auf den Lärmschutz und unter Annahme des Vorhandenseins eines Windparks von ähnlichen Werten aus.²⁷

„Im Rahmen der Planung werden folgende Abstände zwischen dem Rand einer Windfarm (Summenschalleistungspegel 110 dB(A)) und Siedlungen bei nicht vorbelasteten Gebieten schalltechnisch als unproblematisch erachtet (Schalltechnische Planungshinweise für Windparks des LfU vom August 2011):

- 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet
- 500 m zu einem Misch- oder Dorfgebiet oder Außenbereichsanwesen und
- 300 m zu einer Wohnnutzung im Gewerbegebiet.

Diese Abstände ergeben sich in Standardfällen bei nicht durch Anlagenlärm vorbelasteten Gebieten. ... Wird ein Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung in allgemeinen Wohngebieten eingehalten, ist die Einholung von Lärmgutachten nicht erforderlich. ...“

In den zitierten **Schalltechnischen Planungshinweisen für Windparks des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU)** vom August 2011 wird folgendes ausgeführt:²⁸

²⁶ Vgl. DStGB 2009, S. 22.

²⁷ Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) vom 20. Dezember 2011, S. 18 f.

²⁸ Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Schalltechnische Planungshinweise für Windparks, vom August 2011 (LfU-26Fr).

„Im Binnenland werden wegen der Windabschwächung in Bodennähe vorwiegend Windenergieanlagen mit einer möglichst großen Nabenhöhe auf höher gelegenen Standorten mit ausreichendem Windaufkommen errichtet. Bei den neueren Windenergieanlagen können die Nabenhöhen mehr als 100 m betragen. Die abgestrahlte Schalleistung bei einer Windenergieanlage mit 500 kW Nennleistung beträgt etwa 100 dB(A). Bei Windenergieanlagen mit 2000 kW bis 3000 kW Nennleistung ist jeweils ein Schalleistungspegel von etwa 103 dB(A) zu erwarten. Für die Ermittlung der Schalleistungspegel ist dabei die FGW-Richtlinie [6] anzuwenden.

Werden nun in einem **Windpark** z.B. 10 Windenergieanlagen mit je 100 dB(A) Schalleistung oder 5 Windenergieanlagen mit je 103 dB(A) Schalleistung installiert, so ergibt sich für diesen Windpark ein Gesamt-Schalleistungspegel von **110 dB(A)**. ...

Tabelle 2 zeigt die Berechnung des Schalldruckpegels L_s für Immissionsorte in 800 m, 500 m und 300 m Entfernung. Die Schalldruckpegel L_s können unter der Annahme kontinuierlicher Geräuscheinwirkung und ohne Berücksichtigung von Zuschlägen mit den Beurteilungspegeln gleichgesetzt werden. Der Vergleich mit den Nacht-Immissionsrichtwerten von Abschnitt 2 zeigt, dass bei einer Punktschallquelle die hier ausgewählten Abstände von etwa 500 m und 300 m nicht mehr ausreichend sind, um etwa Immissionsrichtwert-Überschreitungen in Mischgebieten bzw. in Gewerbegebieten zu vermeiden. **Beim Abstand von 800 m ist der Nacht-Immissionsrichtwert eines allgemeinen Wohngebietes von 40 dB(A) gerade noch unterschritten.**

Die Verteilung der Windenergieanlagen in einem Windpark über die Fläche bewirkt, dass sich der Schwerpunkt der Schallemissionen in Richtung Flächenmitte verschiebt. Bei nähergelegenen Immissionsorten führt dies zu einer stärkeren Schallpegelabnahme als bei weiter entfernten Immissionsorten. Für eine angenommene Verschiebung um ca. 100 m ergibt sich, **dass bei Randentfernungen des Windparks von 500 m und 300 m die Nacht-Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes bzw. eines Gewerbegebietes ebenfalls gerade noch unterschritten** werden, während es beim Abstand von 800 m weiterhin bei einer knappen Unterschreitung des Nacht-Immissionsrichtwertes eines allgemeinen Wohngebietes bleibt.“

In der Planungsphase sind genauere Rechnungen meistens nicht möglich und auch nicht sinnvoll, da die Schallemissionsdaten und die jeweiligen Aufstellungsorte der Windenergieanlagen innerhalb des Windparks noch nicht bekannt sind. Die hier zugrundegelegte Methode genügt deshalb für die Abschätzung von Mindestabständen.“ **[Hervorhebung durch Plan und Recht]**

Beeinträchtigungen durch **Licht- und Schattenwurf** hängen ebenfalls von der konkreten Lage der Wohnnutzungen zu den Windkraftanlagen, also vom Einzelfall ab. Für den von Windkraftanlagen verursachten Schattenwurf gibt es keine feste, wissenschaftlich abgesicherte Grenze, deren Überschreitung stets die Annahme einer schädlichen Umwelteinwirkung im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 BImSchG nach sich

ziehen würde.²⁹ Erforderlich ist danach eine wertende Beurteilung der Zumutbarkeit. Die Grenze der Zumutbarkeit der Auswirkungen durch Schattenwurf wird als überschritten angenommen, wenn Benutzer von Wohn- und Büroräumen an einem sonnigen Tag im Schnitt mehr als 30 Minuten und nach der statistischen Wahrscheinlichkeit mehr als maximal 30 Stunden im Jahr durch Schattenwurf beeinträchtigt werden.³⁰ Die Reichweite des Schattenwurfs östlich und westlich der Anlage beträgt **etwa das 5- bis 6-fache der Gesamthöhe der Anlage, bei einer Anlage mit einer Gesamthöhe von 200 m also 1000 bis 1200 m**. Der Schattenintensität verringert sich mit zunehmender Entfernung. Auch hier hängt die konkrete Beurteilung von den örtlichen Gegebenheiten, insbesondere von der **Topographie** und vom **Standort der WKA im Verhältnis zur Ortslage** ab. Außerdem wird in die Abwägung eingestellt, dass **Auswirkungen durch Schattenwurf durch Abschaltautomatiken bzw. zeitliche Beschränkungen der Nutzungen gemindert oder vermieden werden können**. Durch Nebenbestimmungen im Genehmigungsverfahren kann und muss daher gesichert werden, dass es nicht zu unangemessenen Beeinträchtigungen kommt.

Von **Sport- und Spielplätzen** als Siedlungsbestandteil wird ebenfalls ein Abstand von 800 m angesetzt. Sportplätze liegen häufig am Rande des Siedlungsbereichs, so dass ein am Rande angesetzter Abstandsradius eine eigenständige Bedeutung gegenüber dem Siedlungsabstand hat.

Ergebnis:

Vor dem Hintergrund insbesondere der möglichen Auswirkungen durch den Schattenwurf und durch kumulative Lärmauswirkungen von Windkraftanlagen ist es daher gerechtfertigt, aus Vorsorgegründen einen Abstand von 800 m zu Siedlungsbereichen anzusetzen. Der **Abstand ist ab Siedlungskante, nicht ab Hauskante zu messen**. Bei Windkraftanlagen kann es nicht – wie beim Immissionsschutz gegen Lärm – darum gehen, vorrangig den Innenraum von Wohnhäusern zu schützen und daher „ab Hauswand“ bzw. ab Fensteröffnung zu messen. Die von der Bevölkerung geltend gemachten Beeinträchtigungen bestehen zu erheblichen Anteilen in der optisch störenden Wirkung der sehr hohen und beweglichen Anlagen. Diese optischen Störungen werden auch und gerade im Außenwohnbereich – also in den Gärten der Wohnhäuser – wahrgenommen. Daher muss der 800m-Abstand „ab Hausgartengrenze“ gemessen werden.

3.2.2 Gewerblichen Bauflächen, zu sonstigen Sonderbauflächen gem. § 11 BauNVO

Als Mindestabstand zu **gewerblichen Bauflächen** und **sonstigen Sonderbauflächen** sind 600 m vorzusehen. Davon zählt ein 400 m-Radius zum harten Tabubereich und der Bereich zwischen 400 und 600 m zum weichen Tabubereich.

²⁹ OVG Lüneburg, Urteil vom 18.5.2007 – 12 LB 8/07 – ZNER 2007, 229.

³⁰ OVG Greifswald, Urteil vom 8.3.1999 – 3 M 85/98, NuR 1999, 654; OVG Münster, Beschluss vom 13.7.1998 – 7 B 956/98, BauR 1998, 1212.

Der gegenüber Wohnbauflächen verringerte Abstandswert ist gerechtfertigt, da gewerblichen Bauflächen und sonstigen Sonderbauflächen nach der Konzeption der BauNVO eine geringere Schutzwürdigkeit gegenüber Emissionen aufweisen. Andererseits wird mit dem für gewerbliche Bauflächen verhältnismäßig weit bemessenen Abstand berücksichtigt, dass in Einzelfällen auch in Gewerbegebieten gewohnt werden darf (Betriebswohnungen) und somit sowohl Bewohner als auch in Betrieben arbeitende Menschen von heranrückenden WKA beeinträchtigt werden können.

Bei gewerblichen Bauflächen soll und kann auf der Ebene des FNP nicht zwischen GE und GI unterschieden werden. Im GE sind Betriebswohnungen zulässig und auch häufig vorhanden.

Die **niedersächsischen Empfehlungen** aus dem Jahre 2004 machen keine explizite Aussage zu gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen. Sie empfiehlt zu „Gebieten mit Wohnbebauung“ einen Mindestabstand von 1000 m, betont aber, dass sich die Abstände im Einzelfall aus dem Schutzbedürfnis angrenzender Nutzungen und Raumfunktionen begründen müssen.

Ausweislich der Schalltechnischen Planungshinweisen für Windparks des **Bayrischen Landesamtes für Umwelt (LfU)** vom August 2011 kann ein Abstand von 300 m zu einer Wohnnutzung in einem Gewerbegebiet gerade noch ausreichen. Dies betrifft jedoch nur die Lärmauswirkungen. Wie dargestellt, kommen insbesondere die optischen Bedrängungswirkungen und der Schattenwurf hinzu, die regelmäßig einen höheren Abstand zu Wohnnutzungen erforderlich machen. Wie bereits dargestellt ist zum Schutz vor optisch bedrängenden Wirkungen ein Mindest-Abstand von 400 m als harter Tabubereich einzuhalten.

Aufgrund der geringeren Schutzwürdigkeit der genannten Flächen liegt der Abstand (600 m) unterhalb des 1000 m-Abstandes für Wohn- und Mischbauflächen, aber aus Vorsorgegründen oberhalb des für Wohnnutzungen in Gewerbegebieten aus Lärmgründen gerade noch ausreichenden Abstands von 300 m).

3.2.3 Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich

Bei der Ermittlung der Suchflächen wurde zur planerischen Konfliktbewältigung ein Mindestabstand von 600 Metern zu Einzelhöfen im Außenbereich berücksichtigt. Davon zählt ein 400 m-Abstandsbereich zu den harten Tabuzonen, der Bereich zwischen 400 m und 500 m zur weichen Tabuzone.

Zu den Einzelhöfen zählen alle Gebäude, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen zu Wohn- und Arbeitszwecken dienen und nicht gem. § 34 Abs. 1, 2 und 4 BauGB den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zuzurechnen sind.³¹

Für Einzelhöfe im Außenbereich wird ein deutlich geringerer Wert als bei Wohnbauflächen im Siedlungsbereich angesetzt, weil im Außenbereich mit Emissionen durch andere privilegierte Nutzungen gerechnet werden muss (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 1-7 BauGB).

³¹ So etwa auch die Definition im Windkraftenergieerlass Schleswig-Holstein: Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 22.03.2011, S. 6.

Darüber hinaus ist gemäß § 35 BauGB die Möglichkeit einer Ausdehnung der Wohnbebauung in der Regel ausgeschlossen, so dass der Aspekt der Siedlungserweiterung, anders als im Falle der Ortslagen, keine nennenswerte Rolle spielt.

Im Gegensatz zum Abstand von Wohngebieten im Siedlungsbereich hat sich bei Einzelwohngebäuden und Splittersiedlungen bislang in der Regionalplanung kein auch nur annähernd einheitlicher Standard entwickelt. Die Übersicht der Bund-Länder Initiative Windenergie (Stand Januar 2012) zeigt eine Bandbreite von 300 – 1000 m auf.³²

Die mittlerweile außer Kraft gesetzte **niedersächsische Empfehlung** aus dem Jahr 2004 nannte nur einen Mindestabstand von 1000 m zu Gebieten mit Wohnbebauung, ergänzte aber, dass die festgelegten Abstände sich im Einzelfall aus dem Schutzbedürfnis angrenzender Nutzungen und Raumfunktionen begründen müssen.

Eine konkretere Herleitung und Begründung enthalten der oben bereits zitierte **DStGB-Leitfaden**³³ sowie der **bayrischen Windenergie-Erlass**³⁴. Dort wird nachvollziehbar dargelegt, dass ein 500 m Abstand zu einem Misch- oder Dorfgebiet oder Außenbereichsanwesen in Bezug auf eine Windfarm (Summenschalleistungspegel 110 dB(A) im Hinblick auf Lärmauswirkungen ausreichend ist.

Wie oben dargestellt, genügt dieser Abstand aber je nach konkreter Situation im Einzelfall nicht zum Schutz vor einer optisch bedrängenden Wirkung oder vor dem Schattenwurf.

Anders als bei den Abstandsregelungen zu Wohnbauflächen oder gemischten Bauflächen soll bei Einzelgehöften im Außenbereich jedoch nicht ein pauschal erhöhter Vorsorgeabstand angesetzt werden, da dieser bei der Vielzahl der Einzelgehöfte im Außenbereich zu einer städtebaulich nicht gewollten Sperrung großer Flächen für die privilegierte Windenergienutzung führen würde. Durch die Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren wird auch für die Wohnnutzungen im Außenbereich gewährleistet, dass es nicht zu unzulässigen Beeinträchtigungen kommt.

3.2.4 Kleingärten

Für **Kleingärten** im Außenbereich wird ein Abstand von 800 m angesetzt. Der Bereich von 0-400 m fällt unter den harten Tabubereich, der darüber hinausgehende Bereich bis 800 m zur weichen Tabuzone.

³² Bund-Länder-Initiative Windenergie: Überblick zu den landesplanerischen Abstandsempfehlungen für die Regionalplanung zur Ausweisung von Windenergiegebieten, Stand Januar 2012, S. 2.

³³ Vgl. DStGB 2009, S. 22.

³⁴ Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) vom 20. Dezember 2011, S. 18 f.

Kleingärten weisen in der Regel eine hohe Aufenthaltsqualität auf. Sie haben für die Nutzer eine ähnliche Bedeutung wie die Gartenbereiche von Wohngrundstücken. Letztere werden – wie dargestellt – als Außenwohnbereiche in die durch die Tabuzonen geschützten Bereiche einbezogen. Die von der Bevölkerung geltend gemachten Beeinträchtigungen bestehen zu erheblichen Anteilen in der optisch störenden Wirkung der sehr hohen und beweglichen Anlagen. Diese optischen Störungen werden auch und gerade im Außenwohnbereich – also in den Gärten der Wohnhäuser – wahrgenommen.

3.2.5 Friedhöfe

Für **Friedhöfe** im Außenbereich wird ein Abstand von 800 m angesetzt. Der Bereich von 0-400 m fällt unter den harten Tabubereich, der darüber hinausgehende Bereich bis 800 m zur weichen Tabuzone.

Friedhöfe liegen häufig am Rande von Siedlungsbereichen, so dass ein am Rande angesetzter Abstandsradius eine eigenständige Bedeutung gegenüber dem Siedlungsabstand hat. Die Schutzbedürftigkeit von Friedhöfen ergibt sich aus dem besonderen Bedürfnis der Besucher von Friedhöfen nach Ruhe und ungestörter Andacht. Ein Abstand von 800 m erscheint daher angemessen.

3.2.6 Baulich geprägter Bereich der Fliegerhorste mit Schutzabständen, Landeplatz, Segelflughafen

Fliegerhorste mit ihren Schutzabständen, Landeplätze und Segelflughäfen kommen als Standorte für Windkraftanlagen nicht in Betracht. Zur Gewährleistung der Sicherheit des Flugverkehrs wird ihre Fläche als **harte Tabuzone** behandelt.

Dies betrifft im vorliegenden Fall den Fliegerhorst Wunstorf.

Zu den Schutzabständen gehören:

- Schutzstreifen um Start- und Landebahnen - § 12 Abs. 1 Nr. 1 LuftVG
- Sicherheitsflächen am Ende der Start- und Landeflächen (seitlich jeweils 350m und in „Flugrichtung“ jeweils 1000m) - § 12 Abs. 1 Nr. 2 LuftVG
- Erster Schutzring um Flughafenbezugspunkt (1,5 km) - § 12 Abs. 2 LuftVG;

Der Flughafenbezugspunkt des Fliegerhorstes Wunstorf hat die Koordinaten im Koordinatensystem **WGS 84**.

Nord: 52 Grad 27,4396 Min.

Ost 009 Grad 25,6293 Min.

3.2.7 Festgelegte militärische und zivile Anflugverfahren und Kontrollzonen

Neben den **baulich geprägten Bereichen der Fliegerhorste, Landplätze und Segelflughäfen selbst** spielen die **An- und Abflugverfahren** eine wichtige Rolle.

Festgelegte militärische und zivile Anflugverfahren und Kontrollzonen werden als weiche Tabuzonen behandelt: Sowohl im militärischen als auch im zivilen Bereich gibt es verbindliche An- und Abflugprozeduren. Damit werden die An- und

Abflugstrecken und die einzuhaltenden Mindesthöhen festgelegt. Darüber hinaus besteht eine Pflicht zur Hindernisfreihaltung.

Die daraus folgenden Einschränkungen für die Errichtung von Windkraftanlagen variieren je nach Abschnitt der jeweiligen An- und Abflugstrecken. Durch die Pflicht zur Hindernisfreihaltung entstehen aber in jedem Fall Bereiche, die für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht in Betracht kommen. Dies rechtfertigt die Einordnung als weiche Tabuzone.

In einem Abstimmungstermin mit der zuständigen **Wehrbereichsverwaltung** wurde von der Wehrbereichsverwaltung bestätigt, dass festgelegt **militärische Anflugverfahren und Kontrollzonen** im vorliegenden Fall nicht negativ betroffen sind.

Für den **zivilen Flugbetrieb** wurde das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung kontaktiert, das die Vereinbarkeit der Suchflächenplanung mit Flugsicherungsaspekten vorab prüfte. Dabei wurde nicht auf eine Betroffenheit von **zivilen An- und Abflugverfahren** hingewiesen.

3.2.8 Naturschutzgebiete mit Pufferfläche

Naturschutzgebiete werden einschließlich eines 200m-Abstandspuffers als harte Tabuzonen behandelt, da aufgrund des dort geltenden absoluten Veränderungsverbot (vgl. § 24 Abs. 2 NNatG) die Errichtung von baulichen Anlagen nicht zulässig ist.

Da Naturschutzgebiete eine hohe Schutzwürdigkeit und Sensibilität aufweisen und Windkraftanlagen bei geringem Abstand auch von außen auf die geschützten Bereiche einwirken können, wird ein zusätzlicher Abstand von 200m als Pufferzone um die Naturschutzgebiete geschützt und als harte Tabuzone eingeordnet.

3.2.9 Natura 2000-Gebiete: Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete

Natura 2000-Gebiete (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) werden nach einer Einzelprüfung anhand ihrer Schutz- und Erhaltungsziele entweder als harte oder weiche Tabukriterien eingeordnet. Die Frage, ob sie im Einzelfall mit der Windkraftnutzung in Konflikt treten, hängt von den jeweiligen Erhaltungszielen ab, die für die europäischen Schutzgebiete festgelegt sind.

Europäische Vogelschutzgebiete werden nach dieser Prüfung in der Regel als harte Tabukriterien pauschal ausgeschlossen, weil hier generell ein hohes Konfliktpotential vorhanden ist.

3.2.10 Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß § 26 NNatG und geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 28 NNatG werden dagegen als weiche Tabukriterien eingeordnet. Dafür waren folgende Gründe maßgeblich:

In **Landschaftsschutzgebieten** gelten regelmäßig Bauverbote, die auch den Bau von Windkraftanlagen ausschließen. Selbst wenn dies nicht der Fall ist, können die konkreten Schutzziele der Nutzung als Windkraftstandorte widersprechen.

Landschaftsschutzgebiete sollen nach dem planerischen Willen der Stadt daher grundsätzlich ausgeschlossen sein und werden daher als Tabuflächen behandelt. Erst, wenn sich herausstellt, dass das Flächenpotential für die Windenergie nicht ausreichend ist, soll anhand einer Einzelprüfung der LSG-Verordnungen geprüft werden, ob einzelne LSG oder Teilflächen von LSG in die Konzentrationsflächen einbezogen werden (**weiche Tabuzonen**).

Landschaftsschutzgebiete können nach § 26 NNatG mit **verschiedenen Schutzziele**n ausgewiesen werden, nämlich

- zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Nutzbarkeit der Naturgüter,
- aufgrund des vielfältigen, eigenartigen oder schönen Landschaftsbildes,
- wegen der Bedeutung des Gebiets für die Erholung.

Nach § 26 Abs. 2 NNatG sind in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss beeinträchtigen.

Ob Landschaftsschutzgebiete dem Bau und Betrieb von WKA entgegenstehen, hängt von den jeweiligen Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes und ihrer Ausformung in den Schutzgebietsverordnungen ab (Verbote und Erlaubnisvorbehalte). Nicht jede Schutzrichtung schließt den Bau von WKA von vornherein aus. Ist aber gerade das Landschaftsbild geschützt, kann man davon ausgehen, dass das jeweilige Landschaftsschutzgebiet für WKA nicht in Betracht kommt, es sei denn die vorhandene Vorbelastung führt zu einer anderen Beurteilung.

Bei großräumigen Landschaftsschutzgebieten kann es aber durchaus möglich sein, Teilbereiche mit weniger hochwertiger Funktion für die Erreichung der Schutzziele als Konzentrationsflächen zu nutzen, soweit die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des LSG insgesamt gegeben ist. Der bayrische Windkrafteerlass empfiehlt daher die Erarbeitung von Zonierungskonzepten für die jeweiligen LSG.

3.2.11 Geschützte Landschaftsbestandteile und großflächige Biotop

Nach § 28 NNatG (**Geschützte Landschaftsbestandteile**) können Bäume, Hecken, Wasserläufe und andere Landschaftsbestandteile einzeln oder allgemein unter bestimmten Voraussetzungen geschützt werden. Die jeweilige Satzung oder Verordnung untersagt bestimmte Handlungen, die die geschützten Landschaftsbestandteile schädigen, gefährden oder verändern. Sie kann die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auch zu Ersatzpflanzungen verpflichten.

Auch bei den geschützten Landschaftsbestandteilen ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen am selben Standort nicht mit dem Schutzziel vereinbar ist. Da sie großflächiger sein können als z.B. Biotop werden sie nicht lediglich als Restriktionskriterien sondern als weiche Tabukriterien eingeordnet. Ergibt sich die Notwendigkeit einer Überprüfung der weichen Tabuflächenkulisse, erfolgt für die geschützten Landschaftsbestandteile – wie bei LSG – eine Einzelfallprüfung anhand der jeweiligen Schutznormen.

Für die **besonders geschützten Biotope** normiert § 28a Abs. 2 NNatG, dass alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonst erheblichen Beeinträchtigung des besonders geschützten Biotops führen können, verboten sind. Dies schließt den Bau von Windkraftanlagen am selben Standort aus. Biotope sind häufig kleinflächig. Erreichen sie eine für die Flächennutzungsplanung relevante Größe werden sie als **harte Tabuflächen** eingeordnet.

3.2.12 Feuchtgebiete internationaler Bedeutung

Feuchtgebiete internationaler Bedeutung werden als weiche Tabuflächen behandelt.

Dies betrifft hier das großflächige **Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung „Steinhuder Meer“**.

3.2.13 Brutvogellebensräume und Gastvogellebensräume

Der **Belang des Vogelschutzes** steht der Errichtung von WKA jedenfalls dann entgegen, wenn der betroffene Lebensraum unter naturschutzrechtlichem oder spezifisch europäischem Gebietsschutz steht und dementsprechend eine herausgehobene Bedeutung für den Vogelschutz hat.³⁵

Die **Brutvogellebensräume und Gastvogellebensräume (Rastflächen)** für die Avifauna **von der internationalen bis zur lokalen Bedeutung werden als weiche Tabubereiche eingeordnet.**

Hier erfolgt ggf. eine Einzelfallprüfung, wenn sich nach Abschluss der Suchflächenanalyse herausstellt, dass kein substantiell ausreichender Raum für die Windenergie vorhanden ist.

3.2.14 Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher und hoher Bedeutung

Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher und hoher Bedeutung werden als weiche Tabuflächen eingeordnet.

Als Datengrundlage lagen die **Karte „Bewertung Landschaftsteilräume“³⁶ sowie die „Karte 2 – Landschaftsbild“ des Landschaftsrahmenplan-Entwurfs der Region Hannover (Stand: 2012)³⁷** vor. Sie stellt im Gebiet der Stadt Neustadt Bereiche mit Bedeutung für das Landschaftsbild in drei Bewertungsstufen dar: sehr hohe, hohe und mittlere Bedeutung. Bei der Einzelprüfung der Suchflächen ist der Belang des Landschaftsschutzes mit dem entsprechenden Gewicht einzustellen.

³⁵ Vgl. VG Chemnitz, Urt. V. 0712.2005 – 3 K 2061/02.

³⁶ Die Karte „Bewertung der Landschaftsteilräume“ ist eine Anfertigung der Stadt Neustadt am Rübenberge; die darin eingebundenen Daten-Shapes zu den Landschaftsteilräumen stammen von der Region Hannover und haben das Speicherdatum 26.01.2012. Die dargestellten Bewertungsstufen beruhen auf der Tabellenspalte „LTRWERT“ und diese beinhaltet die Zahlenwerte 1-3. Die darin enthaltenen Bewertungsstufen 1-3 stimmen mit der Bewertung der Karte des Landschaftsrahmenplan-Entwurfs überein.

³⁷ Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Team Naturschutz 36.04, 36.05, AG Landschaftsrahmenplan: Landschaftsrahmenplan der Region Hannover, Entwurf (Planungsteil) Stand Juni 2012.

Darüber hinaus kann das Landschaftsbild weiterer Landschaftsteile in der Abwägung von Bedeutung sein. Hinsichtlich wertvoller Sichtachsen, historisch gewachsener Landschaften und bedeutender Niederungsbereichen gibt es für das Stadtgebiet Neustadt am Rübenberge keine entsprechende Untersuchung. Gehen im Aufstellungsverfahren Hinweise von Seiten der Naturschutzbehörde ein, sind sie in die Abwägung als Restriktionskriterien einzustellen

3.2.15 Wald

Die Stadt Neustadt am Rübenberge ordnet **Waldflächen** als **weiche Tabuflächen** ein. Darüber hinaus wird ein **Vorsorgeabstand von 200m-Abstandspuffer um Waldflächen mit einer Größe ab 2,5 ha (zusammenhängende Bereiche) als weiche Tabufläche** ausgeschlossen.

Aufgrund der Nabenhöhen moderner Windkraftanlagen über 100 - 130 m könnten Windkraftanlagen aus technischen und wirtschaftlichen Gründen heute grundsätzlich im Wald errichtet werden, da der Wind in diesen Luftschichten nur wenig durch die Gegebenheiten (Rauigkeit durch Waldbestand) des Geländes beeinflusst wird.³⁸ Daher werden die Waldflächen der Stadt Neustadt in die planerische Abwägung einbezogen.

Ob Waldflächen als Tabuflächen behandelt werden liegt grundsätzlich im **planerischen Ermessen** der Stadt. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass eine Gemeinde im Flächennutzungsplan Flächen aus Gründen des Landschaftsschutzes, der Erholung und des Fremdenverkehrs von der Nutzung für WKA ausschließen kann. Das BVerwG hat hierzu ausdrücklich anerkannt:

„Sich im Konfliktfall zwischen der Windenergienutzung und dem Vogelschutz für den Vogelschutz zu entscheiden, hält sich im Rahmen des Spielraums, den das Abwägungsgebot der Gemeinde einräumt“³⁹.

Dies muss entsprechend auch für den Schutz des Waldes gelten.

Von Windkraftanlagen im Wald können bau- und betriebsbedingte negative Auswirkungen auf den Wald ausgehen:

Für den **Bau** von Windkraftanlagen sind neben dem Anlagenstandort (Fundament) weitere Flächen für den Kranstellplatz, die Montageflächen, die Zuwegung (in Kurven über 5,5 m Breite) und Kabeltrassen notwendig. Der Raumbedarf für diese dauerhaft bestockungsfrei zu haltenden Bereiche kann bis zu ein Hektar Fläche betragen.⁴⁰

Auch der **Betrieb** von Windkraftanlagen hat Auswirkungen auf die Waldfunktionen:

Waldstandorte erfüllen wichtige Lebensraumfunktionen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten und haben anerkanntermaßen eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse. Die Bewegung der Rotoren, der Schattenwurf, die nächtliche Beleuchtung sowie die Lärmemissionen könnten eine teilweise **Störung der**

³⁸ Vgl. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV): Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen, S. 7 ff.

³⁹ BVerwG, Urteil vom 20.5.2010 - 4 C 7.09 -, BauR 2010, 1879 ff.

⁴⁰ Vgl. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV): Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen, MKULNV 2012, S. 9 ff.

Waldfauna verursachen. Eine Studie im Auftrag des NABU⁴¹ kommt zum Ergebnis, dass für **Fledermäuse** Waldstandorte zu signifikant mehr Kollisionsopfern führen.

Die Öffnung des Waldes ist im Laufe des Genehmigungsverfahrens im jeweiligen Einzelfall kritisch zu überprüfen. Bislang gibt es kaum Erfahrungswerte zu einer erhöhten **Waldbrandgefahr** aufgrund von Blitzschlag, technischer Störungen oder Überhitzung der rotierenden Teile an Windkraftanlagen im Wald. Neue Anlagen verfügen zwar über Blitzschutzanlagen und über Löscheinrichtungen, dennoch können Brände an Windkraftanlagen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, insbesondere bei Wipfelbränden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Brände an Windkraftanlagen wegen der großen Höhe der Anlagen nicht bzw. kaum gelöscht werden können. Hinzu kommt die Tatsache, dass Brände in geschlossenen Waldgebieten ggf. erst spät entdeckt werden und Löschfahrzeuge den Brandherd ggf. schlechter und später erreichen als auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Nach dem gegenwärtigen Stand werden flächendeckend Waldbrandüberwachungskameras durch Windräder gestört.

Durch die notwendige Vergrößerung der Zuwegung auf über 5 m Breite wird zwar die Erreichbarkeit von benötigten Stellen verbessert, doch besteht zugleich eine größere Gefahr des **Windbruchs**, weil das Kronendach durch die Trasse unterbrochen wird.

Die angeführten Konfliktpunkte zwischen der Windenergienutzung und den Waldfunktionen rechtfertigt aus der Sicht der Stadt die **Einordnung von Wald grundsätzlich als weiche Tabufläche**.

Diese Vorgehensweise steht in Übereinstimmung mit den derzeitigen und geplanten Vorgaben des **Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen**:

Das derzeit **geltende Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2008** trifft keine explizite Aussage zur Windenergienutzung im Wald (vgl. LROP Nds. 2008, Ziffer 4.2.04). Allerdings lässt sich aus den Vorgaben des LROP zum Wald entnehmen, dass Wald nach diesem LROP grundsätzlich nicht für den Bau von Windkraftanlagen in Frage kommt. So bestimmt Plansatz 3.2.1 Ziffer 03 LROP Nds. 2008:

„Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden. Waldränder sollen von störender Nutzung und von Bebauung freigehalten werden.“

Wenn also bereits die Waldränder von Bebauung freigehalten werden sollen, gilt dies erst recht für die Waldflächen selbst.

Nach dem **das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)** gilt für die Windenergienutzung im Wald folgendes:

„Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden.

Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn

⁴¹ Hötter, Hermann: Auswirkungen des „Repowering“ von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse, Michael-Otto-Institut im NABU – Forschungs- und Bildungszentrum für Feuchtgebiete und Vogelschutz, Untersuchung im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Bergenhusen, Oktober 2006, S. 26.

- weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und
- es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.“

Der grundsätzliche Ausschluss von Wald nach der genannten Vorschrift rechtfertigt seine Einordnung als Tabuzone.

Aufgrund der im Allgemeinen hohen Bedeutung von Waldgebieten für den Naturhaushalt werden **Waldgebiete** als weiche Tabuzonen behandelt (siehe auch die Ausführungen im vorausgehenden Kapitel).

Stellt sich nach Abschluss der Suchflächenprüfung heraus, dass der Windenergie **nicht substantiell ausreichend Raum** verschafft würde, sind auch die Waldflächen auf ihre Nutzbarkeit durch die Windenergie zu überprüfen. In einer **Einzelfallbetrachtung** ist dann die konkrete Schutzwürdigkeit der in Frage kommenden Waldgebiete zu überprüfen.

Kriterien für die Schutzwürdigkeit sind dabei z.B.:

- Wälder mit altem Baumbestand sowie besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung sind schutzbedürftiger als struktur- und totholzarme Forsten.
- Flächen mit Vorbelastungen durch technische Einrichtungen und Bauten.

3.2.16 Moorgebiete

Moorgebiete werden als **weiche Tabukriterien** behandelt.

Moorgebiete gehören zu den ökologisch besonders bedeutsamen Gebieten. Sie erfüllen wichtige Funktionen für den Wasserhaushalt der Landschaft (z.B. Wasserfilterfunktion, Verringerung der Abflussgeschwindigkeit von Flüssen) sowie den Erosionsschutz. Aufgrund der extremen Lebensbedingungen für Tier- und Pflanzenarten sind sie ein wertvoller Standort für viele seltene Arten.⁴² Darüber hinaus übernehmen sie wegen der fehlenden land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung wichtige Funktionen als Rast- und Brutstätte für viele Vogelarten.⁴³ Gerade im Hinblick auf den Vogelschutz besteht daher ein großes potentiell Konfliktpotenzial mit der Windenergie. Darüber hinaus sollen die Funktionen für den Wasserhaushalt nicht durch die notwendigen, mit Windkraftanlagen zusammenhängenden baulichen Maßnahmen beeinträchtigt werden. Diese besondere ökologische Bedeutung rechtfertigt ihre Einordnung als **weiche Tabufläche**.

3.2.17 Stehende Gewässer

Standgewässer werden jedoch, soweit sie als Flächen auf Flächennutzungsplanebene erkennbar sind, d.h. **ab einer Größe von 0,5 ha** als weiche Tabuflächen eingeordnet.

⁴² Vgl. www.bfn.de/0311_moore-enstehung-zustand.html.

⁴³ Vgl. etwa www.nabu.de/themen/morrenschutz/1777.html.

Sie kommen aus tatsächlichen Gründen im Inland nicht als Standorte von Windkraftanlagen in Betracht. Zudem sind nach § 38 Abs. 3 WHG i.V.m. § 58 Niedersächsisches Wassergesetz im Außenbereich Gewässerrandstreifen von fünf Metern Breite zu erhalten. Eine Bebauung ist damit ausgeschlossen. Nach § 58 NWG besteht nur an Gewässern dritter Ordnung kein Gewässerrandstreifen.

3.2.18 Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete werden differenziert betrachtet:

- Die Schutzzone I wird als hartes Tabukriterium eingeordnet
- Die Schutzzone II wird als weiches Tabukriterium eingeordnet.
- Die weiteren geschützten Bereiche (Schutzzone III) werden lediglich als Restriktionskriterium behandelt.

Wasserschutzgebiete werden durch Verordnung festgelegt. Sie haben drei Schutzzonen.

- In der Wasserschutzzone I ist jegliche andere Nutzung ausgeschlossen.
- In der Wasserschutzzone II werden Einschränkungen für baulichen Anlagen, für die Landwirtschaft, für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, für die Bodennutzung und für den Straßenbau festgelegt.
- In der Wasserschutzzone III gelten Verbote bzw. Nutzungsbeschränkungen beispielsweise für wassergefährdende Stoffe, für Anwendung von Gülle, Klärschlamm etc., für die Massentierhaltung etc.

Die Beschränkungen durch Wasserschutzgebiete sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist nicht generell, sondern nur in bestimmten Bereichen mit der Wassergewinnung unvereinbar:

Am Standort der Brunnen für die Wassergewinnung ist die Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen. Auch die unmittelbare Umgebung der Brunnen ist besonders schutzwürdig (**Schutzzone I** von Wasserschutzgebieten). Da beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen Boden und Grundwasser durch wassergefährdende Stoffe beeinträchtigt werden können⁴⁴, ist dieser sehr sensible Bereich für die Windkraftnutzung nicht nutzbar.

Anders ist die Situation jedoch in der weiteren Umgebung. Je größer die Fließdauer und Fließstrecke des Grundwassers zum Brunnen ist, desto weniger gefährdet sind die betreffenden Bereiche.

In einem Umkreis von 150 bis 200 m (**Schutzzone II** von Wasserschutzgebieten) muss dem Schutz vor Grundwasserbeeinträchtigungen noch in stärkerem Maße Rechnung getragen werden. Aber auch in diesen Bereichen werden bei Wasserschutzgebieten unter bestimmten Voraussetzungen und ggf. unter Auflagen nach einer

⁴⁴ Vgl. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz: Leitfaden zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten, Februar 2013, S. 7

Einzelfallprüfung Ausnahmen oder Befreiungen erteilt. Anlagenstandorte für Windenergie sind hier also nicht von vornherein ausgeschlossen.

In dem über den Umkreis von 200 m hinausgehenden Einzugsbereich der Brunnen (**Schutzzone III** von Wasserschutzgebieten) fällt das Gefährdungspotential aufgrund der weiteren Entfernung zur Wassergewinnungsanlage in der Regel deutlich geringer aus. Anlagenstandorte in dieser Zone sind daher nach Einzelfallprüfung grundsätzlich möglich.

3.2.19 Festgesetztes und vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

In festgesetzten **Überschwemmungsgebieten** nach § 78 Abs. 1 WHG und in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 6 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 WHG und aufgrund von 106 WHG ist die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen als Ausnahmeentscheidung nach § 78 Abs. 2 ff. zulässig. Diese Bereiche sollen aber aus planerischen Erwägungen grundsätzlich von Windkraftanlagen freigehalten werden.⁴⁵ Da Ausnahmeentscheidungen möglich sind, werden die Bereiche in der vorliegenden Planung als **weiche Tabuzonen** behandelt.

Westlich und östlich von **Stöckendrebber** besteht diesbezüglich eine besondere Sachlage: Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (HQ 100) erfasst nördlich, südlich und westlich von Stöckendrebber große Flächenbereiche, die aufgrund des mittlerweile errichteten Deiches östlich von Stöckendrebber faktisch nicht mehr überschwemmungsgefährdet sind. Diese Sachlage wird durch den Zuschnitt des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes östlich von Stöckendrebber bereits berücksichtigt. Das festgesetzte ÜSG wird vorerst im räumlichen Gesamtkonzept noch berücksichtigt. Es wird jedoch herausgenommen, sobald die – zu erwartende – förmliche Aufhebung erfolgt.

3.2.20 Rohstoffsicherung

Rohstoffsicherungsgebiete 1. Ordnung werden als harte Tabuzone behandelt.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie führt zu den Rohstoffsicherungsgebieten Folgendes aus:

„Lagerstätten 1. Ordnung sind gekennzeichnet durch eine besondere Qualität der Rohstoffe, die unter den derzeitigen wirtschaftlichen Bedingungen nicht nur zur Deckung des regionalen, sondern auch eines überregionalen Bedarfs dienen oder geeignet sind. Diese Lagerstätten sind deshalb von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung.“

Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten auszuschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Darüber hinaus sind Rohstoffsicherungsgebiete, die in den Rohstoffsicherungskarten des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ausgewiesen sind, von einer Überplanung freizuhalten und damit bei der Ermittlung der Konzentrationsfläche als Tabuflächen einzuordnen.

⁴⁵ Vgl. Nordrhein-Westfalen: Windenergie-Erlass vom 11.07.2011, S. 43 (Kapitel 8.2.2).

3.3 Festlegung und Begründung der Restriktionskriterien

Bei Restriktionskriterien handelt es sich um typischerweise gegen die Einbeziehung sprechende Abwägungskriterien bzw. Belange, die bereits vorab definiert wurden, da sie räumlich und zeichnerisch bestimmbar sind.

Neben den Restriktionskriterien gibt es eine Vielzahl anderer Abwägungsgesichtspunkte, deren Gewicht ebenfalls im Einzelfall bestimmt werden muss, die aber nicht vorab definiert wurden.

Für Neustadt a. Rbge. werden folgende Restriktionskriterien bestimmt:

Kriterium	Stadt hT	Stadt wT	Stadt gesamt
Siedlung			
Infrastruktur / Trassen /Verkehr			
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	-	-	R
Gleisanlagen und Schienenwege	-	-	R
Bundeswasserstraßen	-	-	R
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	-	-	R
Richtfunktrassen	-	-	R
Bauschutzbereiche (gem. § 12 Abs. 3 LuftVG) und Anlagenschutzbereiche (gem. § 18a LuftVG)			R
Natur- und Landschaft, Umwelt			
Gebiets- und Biotopschutz			
Naturpark (Steinhuder Meer)	-	-	R
Naturdenkmale gemäß § 22 NatSchG	-	-	R
Biotop gemäß § 30 NatSchG – kleinflächig	-	-	R
Bereiche mit gehobener Bedeutung für das Landschaftsbild, z.B. wertvolle Sichtachsen, historisch gewachsene Landschaften, bedeutende Niederungsbereiche			R
Gewässerschutz			

Kriterium	Stadt hT	Stadt wT	Stadt gesamt
Fließgewässer 1. Ordnung	-	-	R
Fließgewässer 2. Ordnung	-	-	R
Freiraumschutz			
Abstände der einzelnen Eignungsgebiete für Windenergienutzung untereinander bzw. Abstände zu bestehenden Windparks	-	-	R
Mindestmaße für die Flächengröße einer Konzentrationsfläche: 20 ha	-	-	R
Raumordnung			
Vorranggebiet Wassergewinnung	-	-	R
Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung	-	-	R

3.3.1 Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden in der vorliegenden Planung als Restriktionskriterium (nicht als Tabukriterium!) behandelt. Dies lässt sich folgendermaßen begründen:

Der Straßenkörper von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen eignet sich nicht als Standort für den Bau von Windkraftanlagen. Auch im Umfeld von Straßen ergeben sich Mindestabstände vor allem aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Eiswurf, Brandgefahr, Standsicherheit etc.).

Für Bundesstraßen ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz für bauliche Anlagen (Hochbauten) ein Abstand von 40 Metern, bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Metern bei Bundesstraßen einzuhalten. Auch in diesem Bereich kommt eine Bebauung nicht in Betracht. Bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung von 100 Meter und längs der Bundesstraßen in einer Entfernung von 40 Meter bedürfen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) gilt längs der Landes- oder Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten ein Verbot der Errichtung von Hochbauten jeder Art in einer Entfernung von bis zu 20 m. Baugenehmigungen für bauliche Anlagen bis zu einer Entfernung von 40 m ergehen nur im Benehmen mit der Straßenbaubehörde (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 NStrG).

Nach der Begründung zum RROP 2005 (Kapitel zu D 3.5 Energie; S. 102) werden in Anlehnung an die Empfehlung der obersten Landesplanungsbehörde zu Straßen Ausschlussgebiete/Abstandsempfehlung festgelegt. Von Straßen soll danach die Kipphöhe der Anlage als Abstand eingehalten werden, mindestens aber 50 m. Dies

kann angesichts moderner Anlagenhöhen zu Abständen von 200 m beidseitig der Trasse führen.

In vielen Windkraftkonzepten werden Straßen samt eines unterschiedlich großen Abstandsbereichs als Tabuflächen betrachtet.

Diesem Weg soll hier nicht gefolgt werden. Vielmehr werden Straßen als **Restriktionskriterien** behandelt. Hierfür spricht bereits die Tatsache, dass die konkret notwendigen Abstände (z.B. Kipphöhe) von der jeweiligen Anlagenhöhe abhängig sind, die aber erst im Genehmigungsverfahren bekannt wird.

Die Behandlung als Tabuflächen würde dazu führen, dass zusammenhängende Konzentrationsflächen durch Straßen ggf. in viele kleinere Einzelkonzentrationsflächen zerfallen würden; diese Einzelflächen würden dann ggf. nicht mehr die als Maßstab vorgegebene Mindestgröße der Potentialflächen erreichen. Ihre Einbeziehung müsste dann gesondert begründet werden.

Vielmehr erscheinen die nur durch Infrastrukturtrassen getrennten Suchbereiche im Hinblick auf die Windenergienutzung in den meisten Fällen (d.h. wenn keine anderen Aspekte, wie etwa landschaftliche oder topographische Gegebenheiten hinzutreten) als zusammenhängende Flächen. Ansammlungen von Windkraftanlagen, die von Straßen durchzogen werden, verschmelzen optisch zu einem zusammenhängenden Windpark.

Durch die Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird gewährleistet, dass die notwendigen Abstände zu Straßen (auch zur Gefahrenabwehr durch Eiswurf, Brand etc.) eingehalten werden. Es ist daher nicht erforderlich, die linienhaften Trassen bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung als Tabuflächen auszuschließen.

Allerdings muss im Rahmen der Suchflächenprüfung berücksichtigt werden, dass die Nutzung einer Fläche für den Bau von Windkraftanlagen durch in der Suchfläche liegende Straßen und die notwendigen Abstände erheblich eingeschränkt sein kann. Dies kann zur Ungeeignetheit einer Suchfläche als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung führen. Daher können Straßentrassen als Restriktionskriterien von hoher Bedeutung sein.

3.3.2 Gleisanlagen und Schienenwege

Für **Gleisanlagen und Schienenwege** gilt als linienhafte Infrastrukturtrassen im Wesentlichen das zu Straßen Gesagte: sie werden vorliegend als Restriktionskriterien – und nicht als Tabukriterien – behandelt.

3.3.3 Hoch- und Höchstspannungsleitungen

Auch **Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 30 KV** werden als Restriktionskriterien und nicht als Tabukriterien behandelt.

In aktuellen Erlassen wird festgehalten, dass von Freileitungen ein Abstand von einem einfachen Rotordurchmesser zu wahren ist; wenn nachgewiesen werden kann, dass

die Turbulenzschleppe im Lee des Rotors die Leiterseile nicht erreicht, kann der Abstand unterschritten werden.⁴⁶

Nach der Begründung zum RROP 2005 (Kapitel Zu D 3.5 Energie; S. 102) werden in Anlehnung an die Empfehlung der obersten Landesplanungsbehörde zu Straßen Ausschlussgebiete/Abstandsempfehlung festgelegt. Von Hochspannungsleitungen soll danach die Kipphöhe der Anlage als Abstand eingehalten werden, mindestens aber 50 m.

Da der konkret notwendige Abstand von zahlreichen Einzelfaktoren abhängig ist, wird hier darauf verzichtet, die Leitungstrassen als Tabukriterien einzuordnen. Der notwendige Abstand kann im Genehmigungsverfahren geprüft und vorgegeben werden. Darüber hinaus können Leitungen heute mit Schwingungsdämpfern ausgerüstet werden. Im Genehmigungsverfahren können, wenn notwendig, solche Ausstattungsmerkmale durch Auflagen vorgeschrieben werden.

Freileitungen können als solche die Eignung einer Suchfläche für die Windenergienutzung erheblich einschränken bzw. auch ganz ausschließen können. Das Vorhandensein von Leitungstrassen kann aber bei Windkraftanlagen im Hinblick auf Einspeisemöglichkeiten auch als Vorteil betrachtet werden.

3.3.4 Richtfunktrassen

Richtfunktrassen werden in der vorliegenden Planung lediglich als Restriktionskriterium – nicht als Tabukriterium behandelt. Sie werden in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

Nach der Begründung zum RROP 2005 (Kapitel Zu D 3.5 Energie; S. 102) werden in Anlehnung an die Empfehlung der obersten Landesplanungsbehörde zu Straßen Ausschlussgebiete/Abstandsempfehlung festgelegt. Von Richtfunktrassen soll danach 100 m Abstand eingehalten werden.

Für Richtfunktrassen werden heute nur schmale Korridore benötigt. Die Freihaltung der Trasse und gegebenenfalls notwendige Abstände können im Genehmigungsverfahren durchgesetzt werden. Eine Behandlung als Tabukriterium würde zu einer Zerschneidung planerisch und optisch zusammenhängender Konzentrationsflächen führen. Ist eine Fläche von einer oder mehrerer Richtfunktrassen betroffen, kann dies aber im Einzelfall zur Nichteignung der Fläche führen.

⁴⁶ Vgl. Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VIII2- Winderlass) und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. X A 1 – 901.3/202) und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. III B 4 – 30.55.03.01): Erlass für die Planung und Genehmigung Von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 11.07.2011, S. 39 (Kapitel 8.1.2).

3.3.5 Bauschutzbereiche und Anlagenschutzbereiche

Bauschutzbereiche (gemäß § 12 LuftVG) und Anlagenschutzbereiche (§ 18a LuftVG) als Restriktionskriterien:

Die Lage einer Suchfläche in einem **Bauschutzbereich gemäß § 12 Abs. 2 LuftVG** wird als Restriktionskriterium behandelt.

Zwar kann die Lage einer Windkraftanlage in einem Bauschutzbereich seiner Genehmigung entgegenstehen, wie sich aus § 12 Abs. 2 Satz 1 LuftVG ergibt:

„Nach Genehmigung eines Flughafens darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken im Umkreis von 1,5 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt sowie auf den Start- und Landeflächen und den Sicherheitsflächen nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. ...“

Die Vorschrift stellt also ausdrücklich auf eine Einzelfallprüfung durch die Luftfahrtbehörden ab. Daraus folgt, dass hier die konkreten Bedingungen des Einzelfalls (z.B. die genaue Gesamthöhe der Anlagen, die Standortkonstellation bei mehreren Anlagen etc.) die maßgebliche Rolle spielen. Eine Suchfläche, die von einem Bauschutzbereich überlagert wird, ist daher nicht von vornherein ungeeignet. Vielmehr kann und muss die Vereinbarkeit der Anlagen mit den luftverkehrsrechtlichen Belang des Bauschutzbereiches im Genehmigungsverfahren geprüft werden.

Die Lage in **Anlagenschutzbereichen gemäß § 18a LuftVG** spielt in der Stadt Neustadt am Rübenberge eine wichtige Rolle, da insgesamt drei Schutzbereiche betroffen sind: Der Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Peiler Hannover, der des Primär- und Sekundärradars Hannover, sowie der der Navigationsanlage VOR Nienburg (Drehfunkfeueranlage). Die Anlagen erfüllen wichtige Funktionen in Fragen der Flugsicherheit und dienen damit zum Schutz der Bevölkerung. Ihr ordnungsgemäßer Betrieb ist daher ein wichtiger zu berücksichtigender Belang.

§ 18a Abs. 1 LuftVG lautet:

(1) Bauwerke dürfen nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherheit entscheidet auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherheit teilt seine Entscheidung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes mit.

Die Lage von Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich gemäß § 18a LuftVG wird als **Restriktionskriterium** und nicht als Tabukriterium eingeordnet. Diese Einordnung berücksichtigt auch die Stellungnahme des **Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherheit (BAF)** zu dieser Frage. Das BAF hat ausgeführt, dass je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung die Möglichkeit der Störung der Flugsicherungseinrichtungen bestehe. Erforderlich sei eine Einzelfallprüfung sobald die konkrete Vorhabenplanung vorliegt. Einschränkungen bzgl. der Anzahl und der Höhe seien wahrscheinlich. Das BAF empfiehlt, innerhalb der Anlagenschutzbereiche keine Vorrang- und Eignungsgebiete auszuweisen.

Dieser Empfehlung wird hier nicht gefolgt. Die Lage einer Suchfläche im Anlagenschutzbereich macht die Fläche nicht schlechthin ungeeignet für die Nutzung

als Konzentrationsfläche, da es auf eine Einzelfallprüfung anhand der konkreten Anlagenkonfiguration ankommt. Ein Indiz für diese Einschätzung ist auch, dass im Stadtgebiet bereits mindestens 11 Windkraftanlagen über 100 m in Bereichen genehmigt wurden, die zu den Anlagenschutzbereichen zählen, ohne dass dort offenbar Probleme gesehen wurden. So wurden etwa im Anlagenschutzbereich des VOR Nienburg im Bereich Nöpke **sechs WKA** mit einer Höhe zwischen 100 und 150 m genehmigt; bei Niederstöcken wurden **fünf WKA** mit einer Höhe über 150 m – ebenfalls im Anlagenschutzbereich - genehmigt.

3.3.6 Naturpark

Der Naturpark Steinhuder Meer wird als Restriktionskriterium behandelt.

Das im **Naturpark** gelegene Steinhuder Meer ist der größte Binnensee Nordwestdeutschlands. 1979 wurde das Steinhuder Meer als Ramsar-Gebiet, also als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention, gemeldet. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch ausgedehnte Verlandungszonen und Röhrichte, z.T. ausgedehnte Niedermoorbereiche mit Feuchtgrünland und Erlenbrüchen sowie degenerierte bzw. abgetorfte Hochmoorreste mit natürlichem Gehölzwuchs und ungestörte Waldgebiete im Randbereich. Aufgrund dieser Gegebenheiten ist das Europäische Vogelschutzgebiet ein bedeutender Rast-, Überwinterungs- und Brutplatz zahlreicher Vogelarten.⁴⁷

Für die Bereiche, in denen die Naturparkflächen bereits durch andere Schutzgebietskategorien, wie insbesondere LSG oder NSG geschützt ist, gelten die Ausführungen zu diesen Schutzkategorien (Einordnung als harte oder weiche Tabuflächen). In den Übrigen Bereichen wird die Schutzkategorie des Naturparks relevant.

§ 20 NAGBNatSchG⁴⁸ bestimmt, dass Naturparke in Niedersachsen abweichend von § 27 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG großenteils aus Landschaftsschutzgebieten oder Naturschutzgebieten bestehen müssen.

Windkraftanlagen sind nach der Schutzkonzeption des Naturparks nicht von vornherein ausgeschlossen. Zwar führen sie regelmäßig zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, andererseits soll in Naturparks eine nachhaltige Regionalentwicklung gefördert werden, wozu auch Maßnahmen des Klimaschutzes und der Förderung erneuerbarer Energien gehören können.

Die Lage von Suchflächen im Naturpark Steinhuder Meer wird daher lediglich als Restriktionskriterium verwandt. Sie muss im Einzelfall in die Abwägung über die Einbeziehung der jeweiligen Suchfläche eingestellt werden. Dabei kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit ggf. auch der Erholungseignung des Teilbereichs des Naturparks ein Aspekt sein, der gegen die Einbeziehung spricht.

⁴⁷ Vgl. www.bfn.de/0323_aba_id134.html. mit näheren Infos zum Steinhuder Meer, Gebietsnummer ID 134.

⁴⁸ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) v. 19.2.2010 Nds. GVBl. S. 104 mWv 1.32010 (vgl. BGBl. I 2010, 970).

3.3.7 Naturdenkmale gemäß § 22 NatSchG

Für **Naturdenkmale** enthält § 27 Abs. 2 NNatG das Verbot aller Handlungen die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern. Diese Gebiete von meist nur kleiner bis mittlerer Gebietsgröße werden im Rahmen der Konzentrationsflächenermittlung wegen der grobmaßstäblicheren Planung nicht als Tabu-Flächen eingeordnet. Sie können jedoch als **Restriktionskriterien** im Rahmen Suchflächenprüfung eine Rolle spielen und im Genehmigungsverfahren zur Unzulässigkeit des Baus von Windkraftanlagen führen.

3.3.8 Bereiche mit gehobener Bedeutung für das Landschaftsbild, z.B. wertvolle Sichtachsen, historisch gewachsene Landschaften, bedeutende Niederungen

Wird ergänzt

3.3.9 Fließgewässer I. und II. Ordnung

Fließgewässer I. und II. Ordnung werden wie Straßen und Bahnlinien als Restriktionskriterien behandelt.

Nach der Begründung zum RROP 2005 (Kapitel Zu D 3.5 Energie; S. 102) werden in Anlehnung an die Empfehlung der obersten Landesplanungsbehörde zu Straßen Ausschlussgebiete/Abstandsempfehlung festgelegt. Von Gewässern sollen danach 100 m eingehalten werden. Von schiffbaren Kanälen soll danach die Kipphöhe der Anlage als Abstand eingehalten werden, mindestens aber 50 m. Diesen Empfehlungen wird vorliegend nicht gefolgt, soweit darunter Ausschlussflächen verstanden werden.

Wird eine Suchfläche von einem Fließgewässer durchzogen, führt dies nicht zwingend dazu, dass die Suchfläche als geteilt zu betrachten ist, vielmehr wird sie aus Sicht der Windkraftnutzung weiterhin als zusammengehörige Fläche wirken.

Daran ändern auch bundesrechtlichen Regelungen zum Gewässerrandstreifen nichts, wonach im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 38 Abs. 3 WHG grundsätzlich ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m frei zu halten ist. Diese und etwaige landesrechtliche Abstandsvorgaben zu Fließgewässern können im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Das Vorliegen eines Fließgewässers kann allerdings zu erheblichen Einschränkungen für die Nutzung der jeweiligen Flächen führen. Daher wird der Tatbestand als Restriktionskriterium behandelt.

3.3.10 Freiraumschutz: Mindestgröße von Suchflächen

Als Suchflächen werden nur Flächen **ab einer Mindestgröße von mehr als 20 ha** einer weiteren Prüfung unterzogen, wobei berücksichtigt wird, dass dadurch keine Fläche ausgeschieden wird, auf der bereits Windkraftanlagen stehen.⁴⁹

Die Stadt Neustadt am Rügenberge verfolgt mit ihrer Konzentrationsflächenplanung das Ziel, eine Zersiedlung des Gemeindegebiets mit Windkraftanlagen zu verhindern. Daher stellt sie bei der Frage, welche Suchräume sich als Konzentrationsflächen

⁴⁹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 24.1.2008, NVwZ 2008, S. 559, 560.

eignen, auch die Größe der Gebiete in die Abwägung ein. Im Rahmen des der Stadt zustehenden Planungsermessens können auch Flächen für die Windkraftnutzung ausgeschlossen werden, die für eine Anlagenkonzentration aufgrund ihrer geringen Größe nicht in Betracht kommen.

Die Rechtsprechung des BVerwG gesteht der Gemeinde hier einen weiten Gestaltungsspielraum zu.⁵⁰ In der Abwägung wurde aber auch berücksichtigt, dass WKA immer leistungsfähiger werden, so dass bereits die Realisierung einer Einzelanlage einen immer größeren wirtschaftlichen Ertrag bringt. Daher muss das Interesse an der Realisierung einer Einzelanlage besonders sorgfältig mit dem Interesse an einer Anlagenkonzentration abgewogen werden.

Die Zahl der in einem Gebiet realisierbaren Windkraftanlagen wird durch die zwischen den Einzelanlagen notwendigen Abstände begrenzt.

Um die Bedeutung der einzelnen Suchbereiche für die Windkraftentwicklung der Stadt Neustadt einschätzen zu können, kann die Zahl der auf den Flächen maximal realisierbaren Anlagen überschlägig bestimmt werden. Dabei kann von einer Empfehlung des drei- bis fünffachen Rotordurchmesser als notwendiger Abstand ausgegangen werden. Der Rotordurchmesser moderner Anlagen liegt bei ca. 100 m. Es entstehen also Abstandsbereiche von 300 m in Nebenwind- und von ca. 500m in Hauptwindrichtung. Je nach Aufstellvariante ergeben sich unterschiedliche Flächenbedarfe, die zwischen 13 und über 20 ha liegen.

Bezüglich des notwendigen Flächenbedarfs wird **von ca. 8-15 ha pro Anlage ausgegangen**. Auch mit dieser pauschalen Größe lassen sich bei Gegenüberstellung mit der Suchflächengröße erste Abschätzungen zur Zahl der in der Suchfläche realisierbaren Windkraftanlagen machen.

3.3.11 Freiraumschutz: Abstände der einzelnen Eignungsgebiete für Windenergienutzung untereinander bzw. Abstände zu bestehenden Windparks

Bei der Ermittlung der Konzentrationsfläche wird kein pauschaler Mindestabstand zwischen einzelnen Konzentrationsflächen von WKA angesetzt.

Die Niedersächsische Landesregierung empfahl der Regionalplanung, bei der Ermittlung der Konzentrationsflächen von einem Mindestabstand von 5000 m zwischen den einzelnen Vorrang- und Eignungsgebieten auszugehen. Diese Empfehlung wurde jedoch mittlerweile aufgehoben.

⁵⁰ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.5.1999, BauR 1999, 1136. In einem weiteren speziellen Fall hat das BVerwG im Ergebnis eine Planung für unzulässig angesehen, die, neben anderen pauschalen Kriterien, als Kriterium zur Auswahl von Konzentrationsflächen eine Mindestgröße von 25 ha vorsah. Nicht die Heranziehung dieses Kriteriums selbst, sondern das starre (Fortsetzung Fn. 57) Festhalten daran bzw. die Tatsache, dass die Gemeinde die Kriterien nicht noch einmal einer Prüfung unterzogen hat, als sich herausgestellt hatte, dass damit der Windenergie nicht substantiell Raum geschaffen wurde, sah das Gericht als abwägungsfehlerhaft an (Vgl. BVerwG, Urteil vom 24.1.2008, BauR 2008, 951 ff., 953). Dieser Gefahr wird vorliegend dadurch begegnet, dass wegen der zunächst pauschalierten Herangehensweise am Ende eine Gesamtabwägung vorgenommen wird.

Das Abstandskriterium dient dem Schutz des Landschaftsbildes vor einer Überlastung durch Windenergieanlagen. Es ist dann von besonderer Bedeutung, wenn Windenergieanlagen in relativ flachen Landschaften weithin sichtbar sind und optisch zu großen Ansammlungen von Windenergieanlagen verschmelzen.

Das Kriterium erscheint in dieser Ausprägung (5 km) jedoch nur auf regionalplanerischer Ebene sinnvoll anwendbar, da nur dort die dabei notwendige großräumige, gemeindeübergreifende Betrachtung stattfinden kann. Diese Einschätzung wird auch von der Rechtsprechung geteilt: Das OVG Niedersachsen sieht die für die Regionalplanung empfohlene Mindestabstände von 5 km auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nur als unverbindliche Orientierungshilfe an.⁵¹

Im Ergebnis wird die niedersächsische Empfehlung für die Windkraftplanung also **nicht als Ausschlusskriterium** angewandt. Auch niedrigere Abstandswerte werden nicht in pauschaler Weise herangezogen. Dennoch wird bei der **Bewertung der Eignung der Suchflächen** der Aspekt berücksichtigt, dass zu nah aneinander liegende Konzentrationsflächen optisch zu einer **Überlastung des Landschaftsbildes** und zu einer **Einkreisung** von Siedlungsflächen führen können.

3.3.12 Vorranggebiete Wassergewinnung

Vorranggebiete Wassergewinnung werden als **Restriktionskriterium** behandelt. Sie stehen einer Nutzung durch Windkraftanlagen nicht von vornherein entgegen. Problematisch können WKA im Hinblick auf Havarien (Auslaufen von Ölen etc.) sein. Die Lage einer Suchfläche in einem Vorranggebiet kann dann zur Nichteignung und Nichteinbeziehung einer Suchfläche führen, wenn bereits auf der Ebene der Bauleitplanung erkennbar ist, dass Genehmigungen von Windkraftanlagen im Gebiet voraussichtlich an ihrem Widerspruch zu den Vorgaben der Wasserschutzgebiete scheitern.

Zu den Vorranggebieten Wassergewinnung führt die Begründung des **RROP 2005** Folgendes aus:

„Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten „Vorranggebiete für Wassergewinnung“ entsprechen den Einzugsgebieten der bestehenden Wasserwerke. Diesen Einzugsgebieten wird somit eine vorrangige Nutzung und ein entsprechender Schutz eingeräumt. Für den Großteil der Einzugsgebiete sind Wasserschutzgebiete nach dem Niedersächsischen Wassergesetz durch Verordnung festgesetzt (siehe Erläuterungskarte 12 „Wasserwirtschaft“).

⁵¹ Die Rechtsprechung sieht in den Windenergieerlassen für die Bauleitplanung nur eine unverbindliche Orientierungshilfe: Vgl. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 2.10.2003, BauR 2004, 458 f., 459: „Der zitierte Runderlass über die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung in der Regionalplanung empfiehlt **Abstände** zwischen Vorrangstandorten für Windenergie von mindestens 5 km. Für die Bauleitplanung bilden die Abstandsempfehlungen des genannten Erlasses nur einen Orientierungsrahmen, von dem im Einzelfall abgewichen werden kann. Der Senat hat in seinem Urteil vom 21.7.1999 den Grundgedanken dieser Regelung darin gesehen, dass angemessene **Abstände** zwischen Windparks notwendig sind, damit das Landschaftsbild nicht zu sehr beeinträchtigt wird. Entgegen der Ansicht der Klägerin lässt sich der Entscheidung nicht entnehmen, dass der in dem genannten Erlass erwähnte Mindestabstand von 5 km zwischen Windparks für die Küstenregion generell verbindlich sein soll.“

3.3.13 Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung

Rohstoffsicherungsgebiete 2. Ordnung werden als Restriktionskriterium – und nicht als Tabubereiche - behandelt. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie führt zur Kategorie der Rohstoffsicherungsgebiete 2. Ordnung Folgendes aus:

„Lagerstätten 2. Ordnung sind Lagerstätten, die aufgrund qualitativer Einschränkungen des Rohstoffs oder ihrer ungünstigen geographischen Lage abseits der Hauptverbrauchsgebiete und von überregionalen Verkehrswegen vorwiegend einer regionalen Versorgung dienen oder dafür geeignet sind. Diese Lagerstätten sind von volkswirtschaftlicher Bedeutung.“

Die Einordnung als Restriktionskriterium erfolgt zum einen aufgrund der dargelegten geringeren Bedeutung der Rohstofflagerstätten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Windkraftnutzung aufgrund der relativ geringen Flächeninanspruchnahme (im Hinblick auf die konkrete Bodenversiegelung) und der Rückbaumöglichkeiten nicht zu einem endgültigen Verlust der Flächen für die Rohstoffsicherung führen. Schließlich wäre es denkbar, in einem städtebaulichen Vertrag den Rückbau von Windkraftanlagen in Rohstoffsicherungsgebieten 2. Ordnung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu vereinbaren.

3.4 Anwendung der harten und weichen Tabukriterien mit dem Ziel der Ermittlung der Suchflächen

Durch die Anwendung der harten und weichen Tabukriterien wurden die Suchflächen innerhalb des Stadtgebiets von Neustadt am Rügenberge ermittelt.

3.4.1 Ausgangspunkte der Abstandsradien

Für die Ermittlung der Abstände von Siedlungsbereichen muss zunächst festgelegt werden, welche Bereiche zu den Siedlungsbereichen gezählt werden und an welchen Punkten die Abstandsradien ansetzen.

Die Abgrenzung der Siedlungsbereiche wurde nach dem rechtsgültigen **Flächennutzungsplan** vorgenommen. Der Flächennutzungsplan ist als Maßstab heranzuziehen, da darin die Entwicklungsabsichten der Gemeinde dokumentiert sind.

Die Abgrenzung der Siedlungsbereiche beruht abweichend davon auf den Plangebietsgrenzen von **rechtsverbindlichen Bebauungsplangebieten**, soweit diese über die Grenzen der Bauflächen hinausgehen. Ausnahme von der Berücksichtigung der Grenzen rechtsverbindlicher Bebauungspläne waren im Einzelfall zu berücksichtigen, wenn diese nicht abstandsrelevante bzw. nicht schutzwürdige Bereiche enthalten (Beispiele: Stadtteil Metel, Abstand 6 - Straße; Stadtteil Neustadt a. Rbge (Kernstadt), Abstand 7 – landwirtschaftliche Fläche) oder funktionslos geworden sind.

Weiterhin war zu berücksichtigen, dass die **vorhandene Bebauung** in Teilbereichen über die Grenzen der im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen hinausgeht, ohne im Gebiet eines Bebauungsplanes zu liegen. Bei der vorhandenen Bebauung kann es sich um **im Zusammenhang bebaute Bereiche gemäß § 34 BauGB**

handeln, von deren Grenzen der normale Siedlungsabstand anzusetzen ist. Wenn dies nicht der Fall ist, liegt die Bebauung im **Außenbereich**. Die Berücksichtigung erfolgt dann nach den dort maßgeblichen Abstandskriterien (Einzelgehöfte, schutzwürdige Einrichtungen im Außenbereich).

Bei der Abgrenzung der im **Zusammenhang bebaute Bereiche gemäß § 34 BauGB** waren verschiedene Sachverhalte zu berücksichtigen:

- In einigen Fällen ergaben sich die Außengrenzen aus einer rechtsverbindlichen Innenbereichs- oder Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB (z.B. Stadtteil Schneeren, Abstand Nr. 1 und 3; Stadtteil Suttorf, Abstand Nr. 2).
- In anderen Fällen musste die Abgrenzung nach § 34 Abs. 1 BauGB getroffen werden. Dabei wurden die Grenzen der Baugrundstücke, auf dem sich die Gebäude befinden, die den Bebauungszusammenhang bilden, als maßgeblich mit einbezogen. Das heißt, die Abgrenzung umfasst auch die Garten- bzw. Außenwohnbereiche der jeweiligen Grundstücke. Der Bebauungszusammenhang endet also nicht an der Hauswand des letzten Gebäudes. Eine andere Betrachtung würde dazu führen, dass selbst eine Einzäunung des Grundstücks oder die Errichtung von Nebengebäuden nicht zulässig wäre, da die Bereiche dann dem Außenbereich zuzuordnen wären. Dies führt nicht zwingend dazu, dass die gesamte Fläche nach § 34 BauGB bebaubar ist, denn von dem am weitesten vorstehenden Gebäude des Bebauungszusammenhangs kann eine faktische Baugrenze gezogen werden. Über diese Baugrenze darf nicht gebaut werden, da sie mit darüber bestimmt, was sich im Sinne des § 34 BauGB in die Umgebung „einfügt“.

Die **Einbeziehung der gesamten Grundstücksfläche und damit auch der Außenwohnbereiche** ist auch vor dem Hintergrund der speziellen Schutzrichtung der Konzentrationsflächenplanung gerechtfertigt: Bei Windkraftanlagen kann es nicht – wie beim Immissionsschutz gegen Lärm – darum gehen, vorrangig den Innenraum von Wohnhäusern zu schützen und daher „ab Hauswand“ bzw. ab Fensteröffnung zu messen. Die von der Bevölkerung geltend gemachten Beeinträchtigungen bestehen zu erheblichen Anteilen in der optisch störenden Wirkung der sehr hohen und beweglichen Anlagen. Diese optischen Störungen werden auch und gerade im Außenwohnbereich – also in den Gärten der Wohnhäuser – wahrgenommen. Daher muss der Abstand ab Grundstücksgrenze der Wohnbaugrundstücke, nicht ab „Gebäudekante“, gemessen werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind die Grenzen eines Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten.⁵²

3.4.2 Planungsprotokoll und Ansetzen der Radien

Die für die maßgeblichen Ausgangspunkte der Abstandsradien notwendigen Ermittlungen und Vor-Ort-Begehungen wurden vom Team Stadtplanung der Stadt

⁵² BVerwG, Urteil vom 21. Oktober 2004 – 4 C 3.04 - , BVerwGE 122, 117, juris Rn. 409. Hierauf Bezug nehmend: Nieders. OVG, Urteil vom 8. Mai 2012 – 12 LB 265/10, in ZfBR 2012, S. 674 ff., 677.

Neustadt am Rübenberge durchgeführt. Zur Dokumentation dieses Prozesses wurde ein **Planungsprotokoll** geführt, das alle maßgeblichen Ausgangspunkte nach Stadtteilen geordnet durchnummeriert auflistet und kurz erläutert.

Das Planungsprotokoll bezieht sich wiederum auf **Ausschnittskarten** zu den einzelnen Stadtteilen, in denen die maßgeblichen Ausgangspunkte (mit Nummerierung) durch Detailkarten eindeutig gekennzeichnet sind.

Das Team Stadtplanung der Stadt Neustadt am Rübenberge konnte darauf aufbauend mit Hilfe eines **GIS-Programms** (Bufferfunktion) die **Abstandsradien** und die daraus folgenden Abstandsbereiche für das gesamte Stadtgebiet ermitteln.

Grafik: Ausschnittskarte zum Planungsprotokoll (Beispiel: Ortsteil Bordenau)



Grafik: Planungsprotokoll (Beispiel: Ortsteil Bordenau)

Stadtteil Bordenau

Nr.	Protokoll	Plan Korrektur
1.	Das mit geringem Abstand südöstlich des bebauten Ortsteils „Am Stellberg“ an einem öffentlich gewidmeten Straßenstich gelegene Wohnhaus Nr. 11 wird zum Ortsteil zugehörig gewertet.	Abstand Einzelgehöft raus. Abstand W-Baufläche entsprechend anpassen.
2.	Der Abstand basiert auf den äußeren Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, der über die im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen hinausgeht.	Abstand Einzelgehöft raus. Abstand W-Baufläche entsprechend anpassen.
3.	Das nördlich des bebauten Ortsteils gelegene Haus Nr. 33 wird nicht mehr zum Ortsteil zugehörig gewertet.	-
4.	Die südlich des bebauten Ortsteils gelegenen Grundstücke werden zum Ortsteil zugehörig gewertet.	Abstand M-Baufläche entsprechend anpassen.
5.	Das nördlich des bebauten Ortsteils gelegene Wohngebäude Nr. 7a (Altenteiler) wird nicht mehr zum Ortsteil zugehörig gewertet.	-

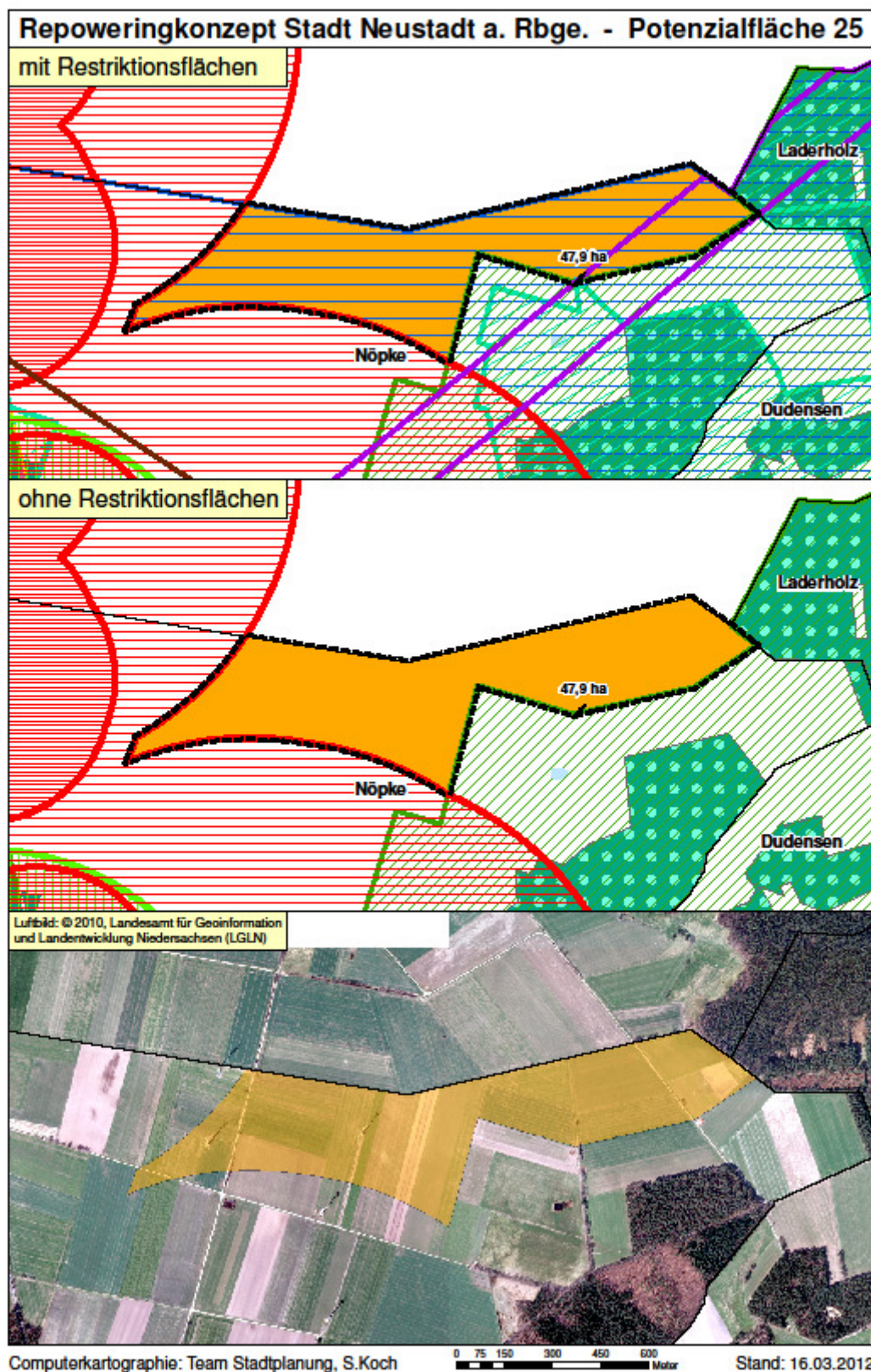
3.4.3 Ergebnis der Prüfung und Dokumentation in Suchflächenkarten

Im Ergebnis verblieben **36 Suchflächen mit einer Gesamtfläche von 795,8 ha**, die im Weiteren näher untersucht wurden.

Eine **Übersichtskarte mit der Darstellung aller Suchflächen** der Stadt Neustadt am Rübenberge in durchnummerierter Form ist in der **Anlage 1 – Räumliches Gesamtkonzept** - beigefügt.

Zur Dokumentation des Ergebnisses und als Grundlage für die weitere Prüfung der einzelnen Suchflächen (Restriktionskriterien) stellte das Team Stadtplanung der Stadt Neustadt am Rübenberge **Suchflächenkarten** für jeden einzelnen Standort her (siehe Beispielkarte zur Suchfläche Nöpke – jetzt Suchfläche 4, nächste Seite). Diese Karten enthalten jeweils einen Ausschnitt aus der Gesamtkarte mit der Darstellung der Suchflächen und seiner Umgebung in drei Versionen: mit der kartographischen Darstellung aller Restriktionskriterien, ohne die Restriktion und als Luftbild.

Grafik: Suchflächenkarte (Beispiel: ehemals Suchfläche 25 – Nöpke; jetzt Suchfläche 4)



4 Schritt 2: Prüfung der Suchflächen anhand einer Prüfliste auf ihre Eignung als Konzentrationsflächen

Die auf der Grundlage von Schritt 1 (Ausschluss der Tabuflächen) ermittelten Suchflächen werden **jeweils einzeln einer weiteren Abwägung unterworfen** mit dem Ziel, aus ihrem Fundus die **geeigneten Konzentrationsflächen herauszufiltern**.

Damit wird der Anforderung der Rechtsprechung nachgekommen, die Abwägung aller beachtlichen Belange sowohl auf die positiv festgelegten als auch auf die ausgeschlossenen Standorte zu erstrecken⁵³ und die städtebaulichen Gründe für die Entscheidung, einzelne der als Suchflächen ermittelten Bereiche nicht weiter zu verfolgen, konkret zu benennen.

Mit der für jede Suchfläche verwendeten **Prüfliste** soll gewährleistet werden, dass alle für oder gegen die Einbeziehung der Suchflächen sprechende Aspekte – soweit sie nicht bereits durch die Tabukriterien erfasst wurden – systematisch abgearbeitet und in die Abwägung einbezogen werden. Die verwendete Prüfliste dient dazu, den Prüfvorgang transparent und nachvollziehbar zu machen.

4.1 Inhalte und Kriterien der Suchflächenprüfliste

Die Prüfliste enthält folgende Elemente:

- In einem ersten **Block (A) allgemeine Kriterien**, die für die Eignung der Fläche als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung grundlegend sind.
 - Lage der Fläche: Hier wird in einer großflächigen Betrachtung die Lage der Fläche im Gemeindegebiet beschrieben.
 - Größe und Zuschnitt der Fläche: Die Angabe der Größe dient an dieser Stelle der grundlegenden Beschreibung der Fläche. Der Zuschnitt der Fläche spielt für die Möglichkeit der Errichtung von WKA ebenfalls eine grundlegende Rolle. Sehr schmale Flächen sind u.U. nicht für die Aufstellung von WKA geeignet.
 - Windhöflichkeit: Die Windhöflichkeit ist für die Nutzung der Windenergie von grundlegender Bedeutung. Es liegen Daten einer Untersuchung aus dem Jahre 1992 vor mit dem Titel „Beurteilung von fünf Standorten zur Windkraftnutzung in Neustadt am Rübenberge“⁵⁴. Untersucht wurden die Standorte: Bevensen, Mandelsloh, Stöckendrebber, Suttorf und Ladeburg. Auf der Grundlage der damaligen Anlagentechnik (Nabenhöhen von 28,5 m bis 42 m Höhe) wurde ermittelt, dass die Jahresmittelwerte der Windgeschwindigkeit an allen Orten zwischen 4,8 m/s und 4,9 m/s erreichen. Diese Werte wurden damals als günstig eingestuft. Da die üblichen Nabenhöhen heute das Drei- bis Vierfache und damit wesentlich höhere Luftschichten erreichen, ist davon auszugehen, dass die Windhöflichkeit im Gebiet der Stadt Neustadt am

⁵³ Vgl. BVerwG, Urteil vom 24.1.2008, BauR 2008, 951.

⁵⁴ Tetzlaff, G. / König, S.: Beurteilung von fünf Standorten zur Windkraftnutzung in Neustadt am Rübenberge, Hannover 1992.

Rübenberge aufgrund der relativ flachen Topographie an allen Standorten günstig bis sehr günstig ist. Vor diesem Hintergrund wurde auf eine weitere Untersuchung der Windhöflichkeit verzichtet.

- Erschließung: Bei der Beschreibung und Kurzbewertung der Erschließung wurden die straßenmäßige Erschließung und die Erschließung durch Energiefreileitungen berücksichtigt.
- Zahl der in der Suchfläche befindlichen Windkraftanlagen: Die Frage, wie viele Windkraftanlagen in der Fläche bereits vorhanden sind, spielt für die Beurteilung der Vorbelastung eine wichtige Rolle.
- Der zweite **Block (B)** enthält die so genannten Restriktionskriterien. Dabei handelt es sich um typischerweise gegen die Einbeziehung sprechende Abwägungskriterien bzw. Belange, die bereits vorab definiert wurden, da sie räumlich und zeichnerisch bestimmbar sind. Die Nummerierung ist der Liste der Tabu- und Restriktionskriterien entnommen.
- Der dritte **Block (C)** enthält alle sonstigen Abwägungskriterien, die neben bzw. über die Restriktionskriterien hinausgehend von Bedeutung sein können. Die Auflistung der Belange übernimmt die in § 1 Abs. 5 und 6 BauGB genannten öffentlichen und privaten Belange, soweit sie für die Windenergienutzung relevant werden können.
- Die beispielhafte Aufzählung von Belangen in **§ 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB** ist von der Prüfliste mit umfasst.
- Die **Gesamtbewertung am Ende jeder Prüfliste** enthält eine zusammenfassende, stichwortartige Gegenüberstellung der für und gegen die Einbeziehung sprechenden Gründe sowie eine verbal-argumentative zusammenfassende Bewertung. Die Gesamtbewertung bildet eine nachvollziehbare Grundlage für die Entscheidung über die Einbeziehung oder Nicht-Einbeziehung der jeweiligen Suchfläche.

Anmerkung zur Bewertung: Zwischen den Belangen und Kriterien kann es Überschneidungen geben. Dies ist aber unschädlich, da hier keine schlichte Addierung von Punkten, sondern eine wertende, verbal-argumentative Betrachtung erfolgt. Damit wird der Gefahr einer Übergewichtung vorgebeugt.

Mit der Kategorie „entgegenstehend“ in der Bewertung wird berücksichtigt, dass bereits durch die konkrete Ausprägung eines einzelnen Belangs (z.B. Artenschutz, Mindestgröße) die Einbeziehung der Fläche ausgeschlossen sein kann.

Die konkrete Ausprägung des jeweiligen Belanges wird mit folgenden Kategorien bewertet:

- steht der Einbeziehung der Suchfläche entgegen (z.B. Artenschutz, Mindestgröße)
- spricht für die Einbeziehung: pro +
- spricht gegen die Einbeziehung: contra -
- spricht weder für noch gegen die Einbeziehung: neutral 0

4.2 Musterbogen der Suchflächenprüfliste

Die **Prüflisten mit Gesamtbewertung** umfassen für jede einzelne Suchfläche mehrere Seiten und werden daher hier nicht als Anlage zur Begründung beigefügt.

Suchfläche	
Ortsteil	

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent-gegen-stehend	Pro +	Con-tra -	Neu-tral 0
A	Allgemeine Kriterien zur Eigenschaft der Fläche					
	Lage der Fläche					
	Größe und Zuschnitt der Fläche					
	Windhöflichkeit					
	Erschließung					
	Zahl der in der Suchfläche befindlichen Windkraftanlagen					
B	Restriktionskriterien (Nr. gemäß Liste der Tabu- und Restriktionskriterien)					
Nr. 4	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen					
Nr. 5	Bahnlinie					
Nr. 6	Hochspannungsfreileitung ab 30 KV					
Nr. 8, 9	Fließgewässer I und II. Ordnung					
Nr. 17	Naturdenkmale gemäß § 22 NatSchG					
Nr. 18	Biotope gemäß § 30 NatSchG					
Nr. 28	Bereiche mit gehobener Bedeutung für das Landschaftsbild					
Nr. 29	Abstände der einzelnen Eignungsgebiete für Windkraftanlagen untereinander bzw. Abstände zu bestehenden Windparks					

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent-gegen-stehend	Pro +	Con-tra -	Neu-tral 0
Nr. 30	Höchst- und/oder Mindestmaße für die Flächengröße					
Nr. 31	Vorranggebiet Wassergewinnung					
Nr. 34	Naturpark Steinhuder Meer					
Nr. 35	Richtfunktrassen					
Nr. 33	Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung.					
Nr. 37	Militärische Bauschutzbereiche					
B	Belange gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauGB und nach § 35 Abs. 3 BauGB					
1	Belange des Umweltschutzes – vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7 BauGB					
1.1	Klimaschutz – Größe der Fläche und Beitrag zum Klimaschutz					
1.2	Naturschutz (Fauna, Flora, Boden, Wasser, Landschaft, Biologische Vielfalt)					
1.3	Schutzgebiete, insbesondere Nähe zu Schutzgebieten					
1.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit (Lärm, Schwingungen, Erschütterungen, Licht)					
1.5	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonst. Sachgüter					
1.8	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen (soweit nicht von Restriktionskriterien erfasst)					
1.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Nrn. 1.2, 1.4 und 1.5					
2	Soziale, demographische, kulturelle Belange - vgl. § 1					

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent-gegen-stehend	Pro +	Con-tra -	Neu-tral 0
	Abs. 5 und Abs. 6 Nrn. 2 bis 3 BauGB					
2.2	Wohnbedürfnisse der Bevölkerung					
2.8	Sport, Freizeit, Erholung					
3	Ortsbild, Landschaftsbild und Baukultur (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 4 bis 5 BauGB)					
3.1	Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile					
3.3	Denkmalschutz und Denkmalpflege					
3.5	Gestaltung des Ortsbilds					
4	Ökonomische Belange – vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nrn. 2, 4, 8 BauGB					
4.2	Beschränkung des Eigentums / Einschränkungen von Baurechten (Planungsschaden)					
4.5	Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Struktur					
4.6	Landwirtschaft – z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt? - (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB)					
4.7	Forstwirtschaft					
4.9	Aspekte des kommunalen Haushalts					
5	Verkehr, Mobilität, Infrastruktur, Ver- und Entsorgung (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 8 und 9 BauGB)					
5.2	Ver- und Entsorgung (einschließlich Energie und Wasser)					
5.3	Infrastruktur (einschließlich Post- und Telekommunikation)					
5.7 u. 5.8	Verkehr und Mobilität: Sonstige u. Verkehrsarten soweit nicht schon erfasst (Luftfahrt, Schifffahrt)					
	Unwirtschaftliche					

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent-gegen-stehend	Pro +	Con-tra -	Neu-tral 0
	Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert (§ 35 Abs. 3 Nr. 4)					
6	Sonstige Einzelbelange (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 1, 8, 10, 12, § 2 Abs. 2 BauGB)					
6.1	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse					
6.2	Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (u. a. Brand- und Katastrophenschutz)					
6.3	Sicherung von Rohstoffvorkommen / sonstige Belange des Bergbaus					
6.4	Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften					
6.5	Städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder sonstige städtebauliche Planungen , insbes. Widerspruch zu Darstellungen des FNP (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB)					
6.6	Belange des Hochwasserschutzes (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB)					
6.8	Belange von Nachbargemeinden					

Fortsetzung: Musterbogen - Gesamtbeurteilung

Gesamtbeurteilung Suchfläche 1	
Argumente für die Einbeziehung der Fläche	Argumente gegen die Einbeziehung der Fläche

<i>Zusammenfassende verbal-argumentative Bewertung</i>	

Im nachfolgenden Kapitel sind die Ergebnisse der Prüfung eines jeden Suchgebiets auf seine Eignung als Konzentrationsfläche zusammengefasst.

4.3 Ergebnisse der Prüfung der Suchflächen auf ihre Eignung als Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen

Im ersten Prüfschritt wurden 36 Suchflächen zwischen 0,1 ha und 168,1 ha ermittelt.

Von den insgesamt 36 im Schritt 1 ermittelten **Suchflächen mit einer Gesamtfläche von 795,8 ha** wurden im Schritt 2 **elf** als geeignet zur Festlegung als Konzentrationsfläche eingestuft.

Die Gesamtfläche der **elf als geeignet befundenen Suchflächen beträgt 691,2 ha**. Mit dieser Maximalvariante werden **ca. 87 %** der Fläche der Suchflächen als geeignete Konzentrationsflächen vorgeschlagen.

Tabelle: Zusammenfassung der Prüfergebnisse für die Suchflächen:

Nr.	Fläche in ha	Gemarkung/ Bezeichnung
1	168,1	Laderholz
2	125,9	Amedorf/Mandelsloh/Brase
3	70,2	Eilvese
4	62,0	Nöpke
5	57,8	Büren/Wulfelade
6	51,5	Hagen/Mariensee
7	40,5	Niedernstöcken/Stöckendrebber
8	37,7	Esperke
9	27,5	Bevensen/Lutter
10	26,3	Dudensen/Nöpke
11	23,7	Dudensen
12	17,4	Esperke
13	13,6	Lutter
14	13,5	Dudensen/Nöpke
15	13,2	Lutter
16	9,3	Neustadt a. Rbge.

Nr.	Fläche in ha	Gemarkung/ Bezeichnung
17	8,4	Mandelsloh
18	6,9	Mardorf
19	6,2	Basse
20	2,9	Evensen/Welze
21	2,1	Bordenau
22	2,0	Dudensen
23	1,8	Dudensen
24	1,6	Bordenau
25	1,5	Helstorf
26	1,0	Schneeren
27	1,0	Suttorf
28	0,7	Hagen
29	0,6	Borstel
30	0,2	Mardorf
31	0,2	Otternhagen
32	0,1	Eilvese
33	0,1	Helstorf
34	0,1	Stöckendrebber
35	0,1	Suttorf
36	0,1	Vesbeck
	795,8	

4.4 Suchflächen

Suchfläche 1 – Laderholz – 168,1 ha

Aufgrund der besonders großen Flächengröße und der damit einhergehenden sehr großen Bedeutung der Fläche für den Ausbau der Windenergie im Stadtgebiet soll die Fläche als Konzentrationsgebiet einbezogen werden. Darüber hinaus wird ein Bereich erfasst, der bereits in erheblichem Umfange mit WKA bebaut ist (15 WKA).

Der Schutz des Landschaftsbildes muss in den betroffenen großflächigen Bereichen zumindest in den Teilen zurückstehen, die mit **Kategorie 3 (mittlere Bedeutung)** bewertet sind. Dabei ist schutzmindernd zu berücksichtigen, dass bereits eine erhebliche Vorbelastung durch insgesamt 15 WKA in dem Bereich vorhanden ist.

Suchfläche 2 – Amedorf, Mandelsloh – 125,9 ha

Die Fläche soll als Konzentrationsfläche einbezogen werden. Sie bietet aufgrund der sehr großen Flächengröße ein nennenswertes Ausbaupotential und damit einen positiven Beitrag für den Klimaschutz, die Energieversorgung, die kommunale Wirtschaft und den kommunalen Haushalt.

Der Schutz des Landschaftsbildes muss demgegenüber zurückstehen. Nach dem LRP hat die Fläche nur geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Laut Lapla handelt es sich um einen unattraktiven Bereich für die Erholung.

Die optische Barrierewirkung für Einwohner von Amedorf und Mandelsloh ist durch den groß bemessenen Siedlungsabstand ausreichend gemindert. Der Ortsteil Mandelsloh und Amedorf sind zudem im Süden, Westen und Nordwesten nicht von WKA umgeben.

Die Suchfläche liegt im **Anlagenschutzbereich** der Navigationsanlage VOR Nienburg. Dies kann zu Einschränkungen bezüglich der Anzahl und der Höhe der Anlagen führen. Die grundsätzliche Eignung der Fläche wird damit aber nicht aufgehoben. Im Übrigen kann auf die obigen Ausführungen zu diesem Punkt verwiesen werden.

Der grünlandgeprägte, landschaftlich aufgelockerte **zentrale Bereich** wurde in den Teilgebieten, die nach dem Landschaftsrahmenplan (Stand 2012) als „Landschaftsteilräume mit hoher Bedeutung“ gekennzeichnet sind, nicht einbezogen. Darüber hinaus war der nicht einbezogene Bereich bisher auch noch nicht Teil der Vorrangstandortausweisung des RROP 2005 bzw. der Standortdarstellung des FNP 2000.

Suchfläche 3 - Eilvese, Hagen – 70,2 ha

Die Fläche sollte im Ergebnis der Abwägung komplett einbezogen werden. Sie bietet aufgrund ihrer Größe und der bisher noch geringen Bebauung mit WKA eine wichtige Potenzialfläche für den Ausbau der Windenergie und damit einen maßgeblichen positiven Beitrag für den Klimaschutz. Die Bebauung mit bereits einer WKA (FNP 2000) stellt eine schutzmindernde Vorbelastung dar.

Der positive Beitrag zum Klimaschutz überwiegt in der Abwägung die vorliegenden Restriktionen der Fläche:

Die Lage im **Naturpark Steinhuder Meer** schließt WKA-Standorte nicht von vornherein aus. Hier ist eine Einzelfallbetrachtung der Fläche notwendig.

Die Fläche ist im **Landschaftsplan** ganz überwiegend als unattraktiv für die Belange der Erholung dargestellt (Beiplan 11). Demgegenüber weist der Landschaftsplan (Beiplan 10, Fachplanung Erholung) den Bereich, wohl aufgrund seiner Lage im Naturpark Steinhuder Meer, als Bereich mit erhöhter Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft aus. Die aktuelle **Karte 2 des Landschaftsrahmenplans (Stand 2012)** stuft den Landschaftsteilraum wiederum mit der Kategorie „geringe Bedeutung“ ein, was dem eigenen Vor-Ort-Eindruck des Planungsbüros und der Stadt auch entspricht.

Die Gefahr der **Einkreisung** der betroffenen Ortsteile ist durch die Siedlungsabstände von 800 m in ihrer Wirkung stark gemindert. Die Einschränkungen der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeit des Ortsteils Eilvese in nordöstlicher Richtung muss hingenommen werden.

Dass ca. Dreiviertel der Suchgebietsfläche von der Restriktion **„Rohstoffsicherungsgebiet“** erfasst sind, spricht im Ergebnis ebenfalls nicht für den Ausschluss der Fläche: Die Rohstoffsicherungsgebiete 2. Ordnung im Bereich Wulfelade, Mariensee und Eilvese ist ausweislich der Festlegungskarte NW des RROP 2005 der Region Hannover weder als Vorsorge- und noch als Vorranggebiet für die

Rohstoffgewinnung festgelegt worden. Dem ist zu entnehmen, dass der Standort nicht von solcher Bedeutung ist, dass er langfristig vor Inanspruchnahme durch andere Nutzungen gesichert werden muss. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Windkraftnutzung aufgrund der relativ geringen Flächeninanspruchnahme (im Hinblick auf die konkrete Bodenversiegelung) und der Rückbaumöglichkeiten nicht zu einem endgültigen Verlust der Flächen für die Rohstoffsicherung führen. Die Einschätzung wird dadurch bestätigt, dass im Bereich des Windparks Wulfelade Windkraftanlagen genehmigt wurden, ohne dass es dabei offenbar zu einem unüberbrückbaren Konflikt mit den Belangen der Rohstoffsicherung kam. Schließlich wäre es denkbar, in einem städtebaulichen Vertrag den Rückbau von Windkraftanlagen in Rohstoffsicherungsgebieten 2. Ordnung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu vereinbaren.

Die Suchfläche liegt im **Anlagenschutzbereich** der Navigationsanlage VOR Nienburg, was aber, wie oben zur Suchfläche 18 ausgeführt, nicht zu einem Ausschluss der Fläche führt.

Suchfläche 4 - Nöpke – 62,0 ha

Die Fläche soll als Konzentrationsfläche einbezogen werden. Sie bietet aufgrund der Flächengröße ein erhebliches Ausbaupotential und damit einen positiven Beitrag für den Klimaschutz, die Energieversorgung, die kommunale Wirtschaft und den kommunalen Haushalt. Durch die bestehenden WKA besteht in dem Bereich bereits eine Vorbelastung der Landschaft. Weitere umweltbezogene Restriktionskriterien sind auf der Fläche nicht erfüllt.

Das **Landschaftsbild** hat im Bereich der Suchfläche nur geringe Bedeutung (LRP – Karte 2) und ist erheblich vorbelastet, was für die Einbeziehung spricht.

Der Belang der Wassergewinnung muss demgegenüber zurückstehen. Die Richtfunktrasse betrifft nur einen Teilbereich im Osten der Fläche (evt. Verkleinerung).

Die Suchfläche liegt im **Anlagenschutzbereich** der Navigationsanlage VOR Nienburg. Dies kann zu Einschränkungen bezüglich der Anzahl und der Höhe der Anlagen führen. Die grundsätzliche Eignung der Fläche wird damit aber nicht aufgehoben. Im Übrigen kann auf die obigen Ausführungen zu diesem Punkt verwiesen werden.

Suchfläche 5 – Büren, Wulfelade – 57,8 ha

Die Suchfläche eignet sich aufgrund ihrer Größe und ihres Zuschnittes als Konzentrationsfläche; **sie soll im Ergebnis der Abwägung komplett einbezogen werden**. Da bereits sieben WKA auf der Suchfläche realisiert sind, soll an dem Standort festgehalten werden.

Der Standort ist bereits langfristig durch den **FNP 2000 und durch den RROP 2005** für die Windkraftnutzung vorgesehen. Die Anlagen genießen Bestandsschutz – ein Repowering soll dort möglich sein, soweit nicht andere Vorschriften entgegenstehen.

Die Fläche ist im Landschaftsplan als unattraktiv für die Belange der **Erholung** dargestellt. Der Landschaftsteilraum ist nach der Bewertung des LRP (2012) nur von geringer Bedeutung für das **Landschaftsbild**.

Fläche trägt zur **Einkreisung** des Ortsteils Büren mit bei. Die optisch bedrängende Wirkung ist aber aufgrund des gewählten Siedlungsabstandes stark gemindert.

Dass die gesamte Suchgebietsfläche von der Restriktion „**Rohstoffsicherungsgebiet**“ erfasst ist, spricht im Ergebnis ebenfalls nicht für den Ausschluss der Fläche. Hier gilt das zu Suchfläche 3 Gesagte.

Die Suchfläche liegt im **Anlagenschutzbereich** der Navigationsanlage VOR Nienburg, was aber, wie oben zur Suchfläche 18 ausgeführt, nicht zu einem Ausschluss der Fläche führt.

Suchflächen 6 – Mariensee 51,5 ha

Die Fläche sollte im Ergebnis der Abwägung einbezogen werden. Sie bietet aufgrund ihrer Größe und der bisher noch fehlenden Bebauung mit WKA eine wichtige Potenzialfläche für den Ausbau der Windenergie und damit einen maßgeblichen positiven Beitrag für den Klimaschutz.

Die Argumente, die gegen die Einbeziehung sprechen, sind demgegenüber weniger gewichtig:

Optisch würden die Windkraftanlagen des Windparks Wulfelade mit denen auf der Suchfläche bei Eilvese/Hagen entstehenden Anlagen annähernd zu einem Windpark verschmelzen. Die Windkraftanlagen im Bereich Wulfelade sind ebenfalls von der Suchfläche 6 aus zu sehen. Die Gefahr der **Einkreisung** der betroffenen Ortsteile aber ist durch die Siedlungsabstände von 800 m in ihrer Wirkung stark gemindert.

Für die Einbeziehung spricht, dass das Gebiet selbst – auch nach Aussagen der **Landschaftsplanung** – überwiegend ein Vorranggebiet für Land- und Forstwirtschaft ist und somit eine nur geringe Bedeutung für die Biotopentwicklung hat. Dass die Umgebung des Gebietes und ein nördliches Teilstück eine hohe Bedeutung aufweist, ist zu berücksichtigen; eine Beeinträchtigung durch optische Wirkungen der Windkraftanlagen ist hier aber hinzunehmen. Die Fläche ist im **Landschaftsplan** im Beiplan „Landschaftsbild und Erholungseignung“ als unattraktiver Bereich dargestellt, was wieder für die Einbeziehung spricht. Auch der Landschaftsrahmenplan 2012 (Karte 2 - Landschaftsbild) weist dem Landschaftsteilraum nur eine geringe Bedeutung zu

Dass etwa Dreiviertel der Suchgebietsfläche von der Restriktion „**Rohstoffsicherungsgebiet**“ erfasst sind, spricht im Ergebnis ebenfalls nicht für den Ausschluss der Fläche. Hier gilt das zu Suchfläche 3 Gesagte.

Die Suchfläche liegt im **Anlagenschutzbereich** der Navigationsanlage VOR Nienburg. Nach Aussagen der BAF können ja nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung Störungen der Flugsicherungseinrichtungen auftreten. Einschränkungen bezüglich der Anzahl und der Höhe seien wahrscheinlich. Das BAF empfiehlt daher, die Fläche nicht als Konzentrationsfläche auszuweisen. – Dieser Empfehlung wird nicht gefolgt, da das BAF selbst auf die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung verweist. Daraus, und aus der Tatsache, dass im Stadtgebiet bereits mindestens 11 Windkraftanlagen über 100 m in Bereichen genehmigt wurden, die zu den Anlagenschutzbereichen zählen, ohne dass das BAF dort offenbar Probleme gesehen hat, wird geschlossen, dass die Suchflächen nicht aus flugsicherungstechnischen Gründen ungeeignet sind.

Suchfläche 7 – Niedernstöcken / Stöckendrebber – 40,5 ha

Die Suchfläche 7 soll als Konzentrationsfläche einbezogen werden. Sie bietet einen positiven Beitrag für den Klimaschutz, die Energieversorgung, die kommunale Wirtschaft und den kommunalen Haushalt. Die bestehende Infrastruktur für die bereits

vorhandenen Anlagen im südlichen Teil kann genutzt werden. Beide Flächen grenzen an der Westseite allerdings unmittelbar an ein LSG an.

Das **Landschaftsbild** wird in diesem Teilbereich vom LRP (Stand: 2012) als von geringer Bedeutung eingestuft. Der Raum ist zudem durch die bestehenden, modernen WKA bereits vorbelastet. Der südliche Bereich ist laut Lapla zudem als unattraktiv für die Erholung dargestellt.

Der **nördliche Teil** ist bislang nicht mit WKA vorbelastet und überwiegend ein Bereich mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild (Kategorie 3; LRP 2012 – Karte 2). Für den nördlichen Teil besagt der Landschaftsplan, dass der Bereich **attraktiv für die Erholung** ist. – Im Ergebnis überwiegen auch für diesen Teilbereich die Belange des Klimaschutzes. Durch die Nutzung auch des nördlichen Teils ergibt sich eine zusammenhängende und bereits vorbelastete Fläche, die noch ein gewisses Ausbaupotential für die Windenergie birgt. – Allerdings gab es im Verfahren **Hinweise auf artenschutzrechtliche Tatbestände**, die einer Nutzung des nördlichen Bereichs entgegenstehen könnten. Diesen Hinweisen müssten im Rahmen der Umweltprüfung der in den weiteren Schritten ausgewählten Konzentrationsflächen nachgegangen werden.

Suchfläche 8 – Esperke – 37,7 ha

Die Suchfläche 8 soll als Konzentrationsfläche einbezogen werden, da sie eine mittlere Größe hat und bisher noch nicht mit WKA bebaut ist. Für die Fläche spricht der relativ große Abstand zu weiteren Windparks. Andererseits ist die **mangelnde Vorbelastung** durch WKA oder andere technische Bauwerke auch ein positives Charakteristikum der Landschaft. Es spricht daher auch Einiges dafür, diesen Landschaftsteilraum im Stadtgebiet Neustadt am Rübenberge auch weiterhin von Windkraftanlagen freizuhalten. Allerdings erreicht das **Landschaftsbild** nur die Bewertung nach Kategorie 3 – mittlere Bedeutung. Darüber hinaus ist der Bereich als unattraktiv für die Erholung im Lapla dargestellt.

Der mögliche Beitrag für den Klimaschutz überwiegt daher den Belang des Landschaftsschutzes, der hier negativ betroffen ist. Für die Einbeziehung spricht auch, dass weitere Restriktionskriterien nicht einschlägig sind.

Nach Aussagen der BAF ist die Suchfläche 8 die einzige in Frage kommende Suchfläche, die **nicht innerhalb eines Anlagenschutzbereich** nach § 18a Luftverkehrsgesetz nach dem Luftverkehrsgesetz liegt. Daher ist hier nicht mit Einschränkungen der Nutzbarkeit der Fläche aus Gründen der Sicherheit des Luftverkehrs zu rechnen, was für die Einbeziehung spricht. Eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist erforderlich.

Suchfläche 9 – Lutter – 27,5 ha

Die Suchfläche 9 soll im Ergebnis der Abwägung in die Konzentrationsflächenkulisse einbezogen werden.

Die Situation der Fläche ist differenziert zu betrachten. Die bestehenden Windkraftanlagen zwischen Bevensen, Lutter und Büren bilden den größten Windpark im Stadtgebiet. Aufgrund der nunmehr angewandten Abstandskriterien liegt aber ein Großteil der Windkraftanlagen außerhalb der verbleibenden, ca. 27,5 ha großen Fläche. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die bestehenden Windkraftanlagen

zum Teil sehr nah an den Ortslagen stehen und von dort gut zu sehen sind. Vom Ortsrand Lutter und Büren aus, wirken die Anlagen auf der leichten Anhöhe sehr dominant, auch aufgrund der Vielzahl der Anlagen. Aus planerischer Sicht wäre es wünschenswert, wenn diese Anlagen abgebaut und an anderer Stelle repowert würden.

Für die Einbeziehung der Fläche spricht, dass der Bereich bereits durch Windkraftanlagen vorbelastet ist. Das Gebiet liegt zudem innerhalb des bisherigen Vorranggebietes des RROP 2005 (Bevensen/Büren). Diese Bestandssituation muss in der Abwägung berücksichtigt werden. Durch die vorhandenen Windkraftanlagen ist eine gute Erschließung vorhanden. Positiv zu bewerten ist zudem, dass keine Schutzgebiete angrenzen und dass das Gebiet gemäß Landschaftsplanung unattraktiv für die Erholungsnutzung ist.

Die Suchfläche liegt im **Anlagenschutzbereich** der Navigationsanlage VOR Nienburg. Dies kann zu Einschränkungen bezüglich der Anzahl und der Höhe der Anlagen führen. Die grundsätzliche Eignung der Fläche wird damit aber nicht aufgehoben. Im Übrigen kann auf die obigen Ausführungen zu diesem Punkt verwiesen werden.

Suchfläche 10 – Nöpke, Dudensen – 26,3 ha

Die Suchfläche eignet sich aufgrund ihrer Größe als Konzentrationsfläche.

Ein Korridor im nördlichen Bereich musste herausgenommen werden, da dort mehrere Ausschlusskriterien zusammentreffen, nämlich:

- Hohe Bedeutung für das Landschaftsbild (Kategorie 2)
- Hochspannungsfreileitung mit Abständen
- Vorranggebiet Wassergewinnung.

Nördlich des Korridors verbleibt dann eine Fläche von ca. 13,5 ha Größe (Suchfläche 14) , die nicht die Mindestgröße für Konzentrationsflächen erreicht und daher nicht einbezogen werden soll. Zudem soll der landschaftlich attraktive Korridor nicht durch beidseitige Bebauung mit WKA zusätzlich beeinträchtigt werden. Am südlichen Rand des Korridors besteht bereits die Vorbelastung durch die Freileitungstrasse. Ein Vorteil des Ausschlusses dieses Bereiches ist auch, dass die Barrierewirkung der langgestreckten Fläche hierdurch gemindert wird. Zudem liegt der Bereich bereits relativ nah an der Suchfläche Nöpke. Das optische Verschmelzen der beiden Windkraftanlagenstandorte wird durch die Herausnahme der Fläche etwas gemindert.

Suchfläche 11 – Dudensen – 23,7 ha

Die Suchfläche 11 eignet sich aufgrund ihrer Flächengröße über 20 ha als Konzentrationsfläche.

Für die Einbeziehung der Suchfläche spricht, dass sie bislang noch nicht bebaut ist und daher ein gewisses Ausbaupotential bereithält.

Gegen die Einbeziehung spricht die Lage der Fläche inmitten von vier weiteren, als Konzentrationsflächen geeigneten Bereichen (Lutter, Wulfelade, Laderholz). Die Nutzung der Fläche würde im Zusammenwirken mit den genannten Gebieten zur Einkreisung des Ortsteils Bevensen, Büren und Dudensen beitragen.

Suchfläche 12 – Esperke Nord – 17,4 ha

Die Suchfläche 12 erreicht eine Größe von 17,4 ha und liegt damit etwas unter der Minimalgröße von 20ha für Konzentrationsflächen. Aus diesem Grund soll sie nicht in die Konzentrationsflächenkulisse einbezogen werden.

Denkbar wäre allerdings eine Einbeziehung im Zusammenhang mit der Suchfläche 8, da die beiden Bereiche relativ nah beieinander liegen und die Windkraftanlagen aus einer gewissen Entfernung optisch zu einem „konzentrierten“ Windkraftanlagenstandort verschmelzen können.

Suchfläche 13 – Lutter Nord – 13,6 ha

Die Suchfläche 13 erreicht eine Größe von 13,6 ha und liegt damit deutlich unter der Minimalgröße von 20ha für Konzentrationsflächen. Aus diesem Grund soll sie nicht in die Konzentrationsflächenkulisse einbezogen werden. Darüber hinaus liegt sie isoliert am Siedlungsrand, hat somit auch nicht im optischen Zusammenwirken mit einer anderen Suchfläche Konzentrationswirkung und bewirkt damit eine Zersiedlung des Bereichs.

Suchfläche 14 – Dudensen/Nöpfe – 13,5 ha

Die Suchfläche 14 erreicht eine Größe von 13,5 ha und liegt damit deutlich unter der Minimalgröße von 20ha für Konzentrationsflächen. Aus diesem Grund soll sie nicht in die Konzentrationsflächenkulisse einbezogen werden, auch wenn sie nah an der Suchfläche Dudensen/Nöpfe.

Die Suchfläche Dudensen/Nöpfe endet im Norden an einem Grünkorridor, der die Fläche klar von der Suchfläche 14 abgrenzt.

Der landschaftlich attraktive Korridor soll nicht durch beidseitige Bebauung mit WKA zusätzlich beeinträchtigt werden. Am südlichen Rand des Korridors besteht bereits die Vorbelastung durch die Freileitungstrasse. Ein Vorteil des Ausschlusses dieses Bereiches ist auch, dass die Barrierewirkung der langgestreckten Fläche hierdurch gemindert wird. Zudem liegt der Bereich bereits relativ nah an der Suchfläche Nöpfe. Das optische Verschmelzen der beiden Windkraftanlagenstandorte wird durch die Herausnahme der Fläche etwas gemindert.

Suchfläche 15 – Lutter – 13,2 ha

Die Suchfläche 15 erreicht eine Größe von 13,2 ha und liegt damit deutlich unter der Minimalgröße von 20ha für Konzentrationsflächen. Aus diesem Grund soll sie nicht in die Konzentrationsflächenkulisse einbezogen werden, auch wenn sie nah an der Suchfläche Lutter und im Bereich des Bestands-Windparks liegt. Die Fläche würde aber die Ostausdehnung der in großen Teilen aus planerischer Sicht unerwünschten Bestandsfläche erweitern und damit die einkreisende Wirkung für Lutter und Büren erhöhen.

Suchflächen 16-36.

Die Suchflächen 16-36 liegen mit 9,8 bis 0,1 ha so weit unter der als für Suchflächen geeigneten Mindestgröße von 20 ha, dass sie nicht als Konzentrationsflächen in Betracht kommen.

Bezüglich dieser Flächen erfolgt für den Vorentwurf keine detaillierte Suchflächenprüfung.

5 Schritt 3: Schlussprüfung der ermittelten Konzentrationsflächen

Im Ergebnis der Suchflächenprüfung sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Suchflächen geeignet, um sie als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung auszuweisen.

<u>Nr.</u>	<u>Fläche (ha)</u>	<u>Gemarkung/Bezeichnung</u>
1	168,1	Laderholz
2	125,9	Amedorf, Mandelsloh
3	70,2	Eilvese, Hagen
4	52	Nöpke
5	57,8	Büren, Wulfelade
6	51,5	Mariensee
7	40,5	Niedernstöcken, Stöckendrebber
8	37,7	Esperke
9	27,5	Lutter
10	26,3	Dudensen, Nöpke
11	23,7	Dudensen
gesamt	691,2	

5.1 Planungsalternativen im Rahmen des planerischen Ermessens

5.1.1 Planungsalternative: Ausschluss von kompletten Suchflächen

Wird ergänzt

5.1.2 Planungsalternative: Einbeziehung von bestimmten Flächen unterhalb von 20 ha

Wird ergänzt

Tabellarischer Überblick über die Alternativenprüfung

<u>Variante</u>	<u>Auszu-schließende Teilflächen</u>	<u>Wesentliche Gründe für den Abzug (</u>	<u>Verbleibende Konzentrationsflächen (Summe)</u>
1			
2			

5.2 Gesamtbetrachtung der ermittelten Suchflächenkulisse

5.2.1 Erstes Ziel - Freihalten des südlichen Gemeindeteils

Bei der Gesamtbetrachtung der ermittelten Suchflächenkulisse wird deutlich, dass die Suchflächen überwiegend in den zentral-nördlichen Teilen des Stadtgebietes liegen, die bereits mit Windkraftanlagen vorbelastet sind. Der gesamte südlich der Suchfläche Eilvese liegende Teil des Stadtgebietes würde nach dieser Konzeption also von Suchflächen freigehalten. **Dies entspricht den planerischen Vorstellungen der Stadt Neustadt am Rübenberge** und dem Ziel einer Konzentration von Windkraftanlagen. Im Süden des Gemeindegebietes liegt zum einen die bevölkerungsreicheren Siedlungsteile des Hauptortes der Stadt Neustadt am Rübenberge als auch Teilbereiche des Naturparks Steinhuder Meer im Südosten. Die bestehenden Anlagen bei Suttorf, die nach den angewandten Planungskriterien nicht innerhalb einer Suchfläche liegen, sollen vor diesem Hintergrund auf den Bestand reduziert werden; ein Ausbau wird dort planerisch nicht befürwortet.

5.2.2 Zweites Ziel: Bereitstellung von für das Repowering und den Neubau von WKA geeigneten Suchflächen

Folgende **Flächen sind für den Neubau von Anlagen** – mit oder ohne Bindung an den Abbau von Altanlagen - besonders geeignet, da sich dort **noch keine WKA** befinden:

- Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee (sehr gut geeignet, kaum Restriktionen)
- Suchfläche 8 – Esperke (sehr gut geeignet, kaum Restriktionen, keine Einschränkungen durch Lage im Anlagenschutzbereich zu erwarten)
- Suchfläche 10 – Dudensen/Nöpfe
- Suchfläche 11 – Dudensen (relativ kleine Fläche)

Aus dem Schreiben des **Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF)** vom 24.09.2012 ergibt sich, dass von allen Suchflächen nur die Suchflächen 8 und 12 nicht innerhalb von Anlagenschutzbereichen liegen. Bei allen anderen Suchflächen seien Einschränkungen hinsichtlich der Anzahl und der Höhe der Anlagen wahrscheinlich. Dies bedeutet, dass im Hinblick auf die Repowering-Eignung von den oben genannten Suchflächen unter dem Gesichtspunkt der Luftverkehrsbelange die Suchflächen Nr. 8 am besten geeignet sind.

6 Schritt 4: Gesamtabwägung

6.1 Ausreichende Flächengröße, substantiell ausreichend Raum für die Windenergienutzung

Das BVerwG fordert als Elemente eines räumlichen Gesamtkonzepts drei wesentliche Punkte:⁵⁵

- Der Ausschluss der Anlagen auf Teilen des Plangebiets lässt sich nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Gefordert wird daher ein schlüssiges gesamträumliches Konzept aus Positiv- und Negativflächen.
- Die Planung darf somit keine bloße Feigenblattplanung oder versteckte Verhinderungsplanung darstellen.
- Die Planung muss der Windenergienutzung vielmehr substantiell ausreichend Raum schaffen.

In der Rechtsprechung des BVerwG ist geklärt⁵⁶, dass sich nicht abstrakt bestimmen lässt, wo die Grenze zur unzulässigen "Negativplanung" verläuft (vgl. BVerwG, Urteile vom 13. März 2003 - BVerwG 4 C 4.02 – BVerwGE 118, 33, 47 und vom 27. Januar 2005 - BVerwG 4 C 5.04 - BVerwGE 122, 364, 375). Maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum, Größenangaben sind, isoliert betrachtet, als Kriterium ungeeignet (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002 - BVerwG 4 C 15.01 – BVerwGE 117, 287, 295). Eine Mindestfläche für die Größe der Positivflächen kann nicht angegeben werden.⁵⁷ Bei der Frage des substantiell ausreichenden Raumes geht es vor allem darum, eine willkürliche Negativplanung auszuschließen. Dennoch bleibt die Frage, ab wann eine Planung zu einer unzulässigen Negativplanung wird. Daher ist es in der Praxis notwendig, Maßstäbe zu entwickeln. Hierfür gibt es in Rechtsprechung und Praxis verschiedene Ansätze:

- Grad der Erfüllung einer absoluten oder relativen Flächen- oder Leistungsvorgabe von Seiten der Landes- oder Regionalpolitik.
- Verhältnis der ausgewiesenen Konzentrationsgebietsflächen zu den Suchflächen inklusive Weicher Tabuzonen (OVG Berlin-Brandenburg) *oder* Anteil der in den Konzentrationsflächen realisierbaren Windkraftanlagen an den im Gemeindegebiet außerhalb der harten Tabuflächen realisierbaren Windkraftanlagen (Gatz).
- Anteil der Konzentrationsflächen am Gemeindegebiet.

⁵⁵ BVerwG 117, 287 ff. = ZUR 2003, 280 ff., Urteil vom 17.12.2002; im Anschluss daran: BVerwG, Urteil vom 13.3.2003, UPR 2003, 309 ff.

⁵⁶ So das BVerwG, Beschluss vom 16.3.2006 - 4 BN 38.05 -, ZfBR 2006, 468 f.

⁵⁷ BVerwG ZUR 2003, 280, 283.

6.1.1 Flächen- oder Leistungsvorgabe von Seiten der Landes- oder Regionalpolitik als Indikatoren

Da es sich bei der Flächennutzungsplanung um eine mittel- bis langfristig ausgerichtete Planung handelt, muss auch die Frage, ob die konkrete Planung der Windenergie substantiell ausreichend Raum verleiht, mit Blick auf mittel- bis langfristige Bedarfe, Potentiale und Ziele beurteilt werden.

Aussagen hierzu finden sich in für den vorliegenden Fall auf der Landesebene im aktuellen Energiekonzept des Landes Niedersachsen⁵⁸ und im Entwurf des Landesraumordnungsprogramms, auf regionaler Ebene im geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm der Region Hannover 2005⁵⁹ (die Zielvorgaben für das RROP 2015 befinden sich in Erarbeitung).

Die in diesen Verlautbarungen enthaltenen Zielvorstellungen können auf die Stadt Neustadt am Rübenberge heruntergebrochen werden, indem man den Flächenanteil des Gemeindegebiets am Landes- bzw. Regionsgebiet als Grundlage heranzieht.

Energiepolitische Vorgaben der Landesregierung

Die bis Mitte 2011 in Niedersachsen auf dem Festland errichteten 5.411 Windkraftanlagen erreichen eine Gesamtleistung von **6.797 Megawatt**. Sie erzeugen jährlich im Mittel rund 12 Milliarden Kilowattstunden Strom.⁶⁰ Die Landesregierung geht davon aus, dass trotz des bereits erreichten hohen Nutzungsgrades die installierte Windkraftleistung (inkl. Repowering) gegenüber dem Stand Ende 2010 **bis 2020 um rund 7.500 Megawatt** erhöht werden kann, sofern von der kommunalen Ebene unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Belange auf Höhenbegrenzungen verzichtet wird.⁶¹

Aus dieser Prognose zur möglichen Steigerung der installierten Leistung von Windkraftanlagen lässt sich der daraus **resultierende Flächenbedarf** ermitteln. Der ermittelte Wert stellt aber nur eine überschlägige Annahme dar, da er abhängig davon ist, wie viele Windkraftanlagen an einem Standort konzentriert werden sollen. Darüber hinaus differieren die Annahmen zum Flächenbedarf pro installierte MW Leistung nicht unerheblich:

- Der **BWE** geht bei Einzelanlagen von 0,3 ha/ MW aus (3 MW-Anlage braucht ca. 1 ha Fläche), bei einem Windpark wegen des notwendigen Abstands von 4 Rotordurchmessern von 5,6 ha/MW.⁶²

⁵⁸ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Das Energiekonzept des Landes Niedersachsen – Verlässlich, umweltfreundlich, klimaverträglich und bezahlbar – Energiepolitik für morgen, Februar 2012.

⁵⁹ Region Hannover: Regionales Raumordnungsprogramm 2005.

⁶⁰ Ebenda, S. 17.

⁶¹ Dabei wird davon ausgegangen, dass sich bei gleich bleibendem Zubau an Windkraftanlagen deren durchschnittliche Leistung schrittweise von jetzt 2 Megawatt auf 4 Megawatt bis 2020 verdoppelt. Für diesen Zubau wird eine durchschnittliche Vollaststundenzahl von mindestens 2.200 angenommen (derzeit: 1.800). Somit könnten die zwischen 2010 und 2020 errichteten Windkraftanlagen rund 16 Milliarden Kilowattstunden Strom in 2020 erzeugen.

⁶² BWE, Bundesverband WindEnergie (Hrsg.): Studie – Potenzial der Windenergienutzung an Land, Kurzfassung, Mai 2012 (2. Auflage März 2012), S. 14.

- In einem Vortrag des **BBSR/BBR** vom November 2011 wird ein Mittelwert von 4,8 ha/MW angenommen.⁶³

In der nachfolgenden Tabelle werden die Ergebnisse für beide Grundannahmen dargestellt.

Die Werte werden am Maßstab des prozentualen Flächenanteils am Landesgebiet auf die Regions- und die Stadtgebietsebene heruntergerechnet.

Der für die Stadt Neustadt am Rübenberge **ermittelte Flächenbedarf von 621 ha bzw. 513 ha** spiegelt wider, welchen Flächenbeitrag für die Windenergie die Stadt, gemessen an ihrem Flächenanteil am Landesgebiet, im Jahre 2020 erbringen müsste, wenn das Ziel der Landesregierung (mehr als Verdoppelung der installierten Leistung) erreicht werden soll.

Tabelle: Flächenbedarfe zum Erreichen der Leistungsziele aus Erneuerbare Energien

Gebietskörperschaft	Größe der Fläche	Anteil an Landesfläche	Annahme der Landesregierung: installierte Leistung von WKA im Jahre 2020	Benötigte Fläche für Eignungsgebiete bei Annahme BWI: 5,8 ha / MW	Benötigte Fläche für Eignungsgebiete bei Annahme BBRS: 4,8 ha / MW	Bereits installierte Leistung von WKA	Konzentrationsflächen-größe (nach Planungsstand)
Land Niedersachsen	47.635 km ²	100 %	14.297 MW	82.922 ha	68.625 ha	6.797 MW	Bisher keine Information
Region Hannover	2.297 km ²	4,8 %	714 MW (anteilig)	41.412 ha (anteilig)	34.272 ha (anteilig)	Bisher keine Information	Bisher keine Information
Stadt Neustadt am Rübenberge	357 km ²	0,75 %	107 MW (anteilig)	621 ha (anteilig)	513,6 ha (anteilig)	86,68 MW	691,2

Ergebnis:

Die **Konzentrationsflächen** erreichen nach derzeitigem Stand in der Maximalvariante eine **Größe von 691,2 ha**. Damit würde die Konzentrationsflächengröße sowohl unter Zugrundelegung der BWI- als auch der BBRS-Annahmen erheblich über dem Flächenbedarf liegen, der für das Stadtgebiet anteilig zur Erfüllung der Ziele der Landesregierung errechnet wurde.

- Planungsalternative Ausschluss von kompletten Flächen: *wird ergänzt*
- Planungsalternative Minimalvariante: *wird ergänzt*

⁶³ Einig, Klaus, Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR): Bedarf an Raumordnungsgebieten für den Ausbau der Windenergie, Workshop der Länder Thüringen, Sachsen-Anhalt und Sachsen am 23.-24.November 2011 in Merseburg, insbesondere Folie 13.

Soweit die Konzentrationsfläche den Umfang erreicht, der aufgrund der Landesannahmen als Flächenbedarf für das Jahr 2020 errechnet wurde, ist dies ein wichtiges Indiz dafür, dass der Windkraft substantiell ausreichend Raum verliehen wird.

Ziele und Annahmen des RROP 2005

Das geltende Regionale Raumordnungsprogramm **RROP 2005** stützt sich bei seinen Annahmen zum Themenbereich Energie auf eine vom **Wuppertal-Institut** erstellte Studie. Diese konkretisiert die bundesweiten Vorstellungen zur Senkung des Primärenergieeinsatzes um 15 % bis 2010 und 30 % bis 2020 für die Region. Dabei wird aufgrund der raumstrukturellen Gegebenheiten vor allem auf die Kraft-Wärme-Kopplung und die Windenergienutzung abgestellt. Da die Wasserkraftnutzung, die Photovoltaik, die Geothermienutzung und die Biomassenutzung aufgrund der räumlichen Verhältnisse und ihres wirtschaftlichen Einsatzes nur einen begrenzten Beitrag leisten (können), empfiehlt das „Wuppertal-Institut“ bezüglich des Einsatzes regenerativer Energieträger den verstärkten Ausbau der **Windenergienutzung** mit einem **Beitrag zur Stromversorgung in Höhe von 400 MW bis zum Jahr 2015/2020**.

Geht man vom derzeitig gesetzten Ziel eines **Beitrags der Windenergie in der Region von 400 MW** aus, so ergibt sich für die Stadt Neustadt Folgendes:

- Die **Stadt Neustadt nimmt ca. 15,6 % der Regionsfläche** ein (Region: Fläche: 2.291 km², Stadt Neustadt: 357 km² = 15,6 % der Region).
- Geht man vom **reinen Flächenanteil** aus, müsste die Stadt Neustadt einen Windenergiebeitrag von 400 MW x 0,156 = **62,4 MW** erbringen.
- Der daraus resultierende Flächenbedarf kann nur überschlägig ermittelt werden, da der Flächenbedarf abhängig davon ist, wie viele Windkraftanlagen an einem Standort konzentriert werden sollen (s.o.) Bei einem Beitrag der Stadt Neustadt von 62,4 MW würde sich unter der BWI-Annahme also ein **Flächenbedarf von maximal 62,4 MW x 5,6 ha = 349,44 ha**.

Zwischenfazit: Rein rechnerisch wäre nach der Regionalvorgabe bei einer anteilig gleichmäßigen Verteilung der Windeignungsflächen auf die einzelnen Gebietskörperschaften von der Stadt Neustadt am Rbge. zu erwarten, dass dort 349,44 ha Fläche für die Windenergie zur Verfügung gestellt würden. Im Flächennutzungsplan werden jedoch **nach derzeitigem Planungsstand (würde man alle Suchflächen übernehmen können)** weit mehr, nämlich 691,2 ha Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung ausgewiesen – das entspricht mehr als dem Doppelten dessen, was sich anteilig aus der Vorgabe des Regionalplans ableiten lässt.

Ergebnis:

Es kann aber bereits jetzt darauf geschlossen werden, dass der Flächenbedarf nach der Prognose des Wuppertalinstituts und den Annahmen des RROP 2005 bis zum Jahre 2020 ausreichend wäre. Dies spricht dafür, dass man von einem substantiell ausreichenden Raum ausgehen kann.

Das **RRPO 2015** wird Ausbauziele bis 2025 zu formulieren haben. Der Erarbeitungsprozess einschließlich Leitbilddiskussion beginnt derzeit.

In der Informationsdrucksache der Region Hannover Nr. 0157 (III) IDs vom 3.01.2012, S. 2 wird das Ziel formuliert, die CO₂-Emissionen im Regionsgebiet bis zum Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 1990 um **40 %** zu verringern. Dies wird sich auch auf die

Empfehlung zum Ausbau der Windenergie auswirken (das Wuppertal-Institut ist von einer **30 %-** Verringerung bis 2020 ausgegangen).

6.1.2 Verhältnis der Menge der ausgewählten Konzentrationsflächen zur Menge der verfügbaren Flächen (Suchflächen einschließlich der weichen Tabuzonen)

Nach dem **Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011** ist für die Beurteilung der Frage, ob der Windenergie substanziell Raum verschafft wurde, insbesondere das Verhältnis der ausgewiesenen Konzentrationsflächen zu den Potenzialflächen inkl. weicher Tabuzonen zu betrachten.

Das OVG führt hierzu aus:⁶⁴

„Die demnach im letzten Arbeitsschritt erforderliche Prüfung, ob der Plan ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleistet und der Windenergie damit „substanziell“ Raum verschafft, setzt die Ermittlung und Bewertung des Größenverhältnisses zwischen der Gesamtfläche der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen und derjenigen Potenzialflächen voraus, die sich nach Abzug der „harten“ Tabuzonen, d.h. der Flächen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind, ergeben (2). Im Rahmen der Ausarbeitung ihres Planungskonzepts muss die planende Gemeinde daher - nach Maßgabe dessen, was auf der Ebene des Flächennutzungsplans angemessenerweise verlangt werden kann - diejenigen Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach ihren städtebaulichen Vorstellungen aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen („weiche“ Tabuzonen), von den „harten“ Tabuzonen abgrenzen und dies nachvollziehbar dokumentieren (3).“

Diesem Ansatz liegt der auch von Gatz verfolgte Gedanke zugrunde, die Zahl der WKA, die ohne Konzentrationsflächenplanung im Gemeindegebiet realisierbar wären, mit denen zu vergleichen, die in den Konzentrationsgebieten Platz finden. Das Verhältnis Konzentrationsfläche zu weicher Tabufläche zuzüglich Suchflächen (= Potenzialfläche) zeigt also, welchen Grad der Einschränkung der privilegierten Nutzung die Gemeinde aufgrund eigener planerischer Entscheidung vornimmt.

Im vorliegenden Fall ergibt sich für die **Stadt Neustadt a. Rbge. nach derzeitigem Planungsstand** bei Anwendung der Maximalvariante der Flächenbereitstellung folgendes Bild:

Übersicht: Flächenanteile der Konzentrationsflächen an Gesamt

	Angaben in ha	Angaben in Prozent (gerundet)
Gesamtfläche Stadt	35.700 ha	100,0
davon:		

⁶⁴ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011, Az.: OVG 2 A 24.09, S. 45.

	Angaben in ha	Angaben in Prozent (gerundet)
„harte“ Tabuflächen	19.845,6 ha	ca. 55,6 % vom Stadtgebiet
- „weiche“ Tabuflächen	15.226,6 ha	ca. 42,7 % vom Stadtgebiet
- Suchflächen	795,8 ha	ca. 2,2 % vom Stadtgebiet
Summe weiche Tabuflächen und Suchflächen (=Potenzialfläche)	16.022,4 ha	ca. 44,9 % vom Stadtgebiet
Suchflächen davon: Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung	795,8 ha 691,2 ha	86,9 % der Suchflächen sind Konzentrationsfläche
Potenzialfläche davon Konzentrationsflächen	16.022,4 ha 691,2 ha	4,3 % der Potenzialfläche sind Konzentrationsfläche

Von den Potenzialflächen werden also, sofern man dazu neben den reinen Potenzialflächen auch die innerhalb der „weichen“ Tabuzonen liegenden Bereiche zählt, nach bisheriger Planung 4,3 % als Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung ausgewiesen.

Angesichts der relativ dichten Besiedlung, der vielen kleineren Orte und Ortsteile und der vielen Einzelgehöfte erscheint der Prozentsatz von 4,3 % als ausreichend, zumal dieser Prozentsatz bei der Größe des Stadtgebiets zu relativ hohen Gesamtflächenwerten führt.

Würde man die geschaffenen Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung ins Verhältnis zu den Suchflächen (ohne „weiche“ Tabuzonen, innerhalb derer öffentliches Interesse gegen eine Ausweisung spricht) setzen, werden 86,9% dieser Flächen für die Windenergie zur Verfügung gestellt.

Ergebnis: Mit 691,2 ha Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung würde im Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt am Rügenberge der Windenergie substantiell Raum verschafft.

6.1.3 Anteil der Konzentrationsflächen am Gemeindegebiet

Der Anteil der Konzentrationsfläche am Gemeindegebiet ist nach der hier vertretenen Auffassung kein tauglicher Maßstab für die Beurteilung der oben aufgeworfenen Frage. Er kann nur ein erster, ganz grober Anhaltspunkt sein. Unter welchen Voraussetzungen davon ausgegangen werden kann, dass der Windkraft substantiell ausreichend Raum geschaffen wird, lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum; pauschale Größenangaben sind, isoliert betrachtet, als Kriterium ungeeignet.⁶⁵ So differieren die Kommunen stark hinsichtlich der Gemeindegebietsgröße, der Siedlungsstruktur und

⁶⁵ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 12.7.2006, BauR 2006, 495.

Siedlungsdichte, der Topografie und der naturräumlichen Ausstattung und damit einhergehend dem Anteil an unter Schutz gestellten Bereichen innerhalb des Gemeindegebiets.

Das OVG Berlin-Brandenburg führt zu dieser Frage zutreffend aus.⁶⁶

„So eigneten sich in der Norddeutschen Tiefebene, die sich durch eine geringe Besiedlungsdichte und, bedingt durch die Küstennähe und die Geländetopographie, durch Windreichtum auszeichnet, weitaus mehr Flächen für die Nutzung der Windenergie als in zersiedelten Mittelgebirgslandschaften mit einem nennenswerten Anteil an Flächen, die im Windschatten liegen. Würde die Frage der Verhinderungsplanung pauschal für alle Gemeinden gleich beantwortet werden, käme die Windenergie in den einzelnen Gemeinden, an ihrem Potenzial gemessen, in ganz unterschiedlichem Ausmaß zum Zuge (vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 1. Aufl. 2009, S. 53 f., Rn. 97).“

Dem entsprechend sind selbst sehr geringe Flächenanteile in der Rechtsprechung als ausreichend angesehen worden.⁶⁷

Würden im vorliegenden Fall alle Suchflächen als Konzentrationsflächen ausgewiesen, nähmen diese einen **Anteil von ca. 2,2 % des Gemeindegebietes** ein. Dieser Anteil erscheint zunächst gering. Wie bereits wie dargelegt wurde, wurden aber in der Rechtsprechung mit guten Gründen noch weit geringere Flächenanteile als ausreichend angesehen. Der Prozentsatz sagt also im Ergebnis noch nichts darüber aus, ob mit dieser Flächengröße der Windenergie ausreichend Raum geschaffen würde.

Aussagekräftiger ist ein Vergleich mit dem Konzentrationsflächenanteil im Regionalgebiet, dem Landesgebiet Niedersachsen und dem Bundesgebiet.

In einer aktuellen Informationsdrucksache führt die Region hierzu aus:

„Die Region Hannover weist heute hinsichtlich der Windenergienutzung einen sehr hohen Ausbauzustand auf. Die 29 Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung haben eine Flächengröße von 1.940 ha, was einen **Flächenanteil von rd. 0,85 % am Regionsgebiet** entspricht. Damit liegt der Anteil deutlich über dem Landes- und Bundesdurchschnitt. Im Energiekonzept des Landes Niedersachsen (Januar 2012) ist eine Auswertung enthalten, wonach **ca. 0,5 % der Landesfläche Niedersachsens** in Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt sind.⁶⁸ Nach einer Untersuchung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) sind **0,37 % des Bundesgebiets** von den Trägern der Regionalplanung als Vorrang-, Eignungs- oder Vorbehaltsgebiet für die Windenergie ausgewiesen (Stand: 31.12.2010). Bei diesen Landes- und

⁶⁶ Vgl. OVB Berlin-Brandenburg, aaO., S. 58.

⁶⁷ BVerwG, Beschluss vom 16.3.2006, ZfBR 2006, 469: 0,1 %; BVerwG, Beschluss vom 28.11.2005, DVBl. 2006, 459: 0,15 %.

⁶⁸ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Das Energiekonzept des Landes Niedersachsen – Verlässlich, umweltfreundlich, klimaverträglich und bezahlbar – Energiepolitik für morgen, Februar 2012, S. 15.

Bundesbetrachtungen werden unterschiedliche Raum- und Siedlungsstrukturen sowie Besiedlungsdichten nicht berücksichtigt, so dass der gegenwärtige Festlegungsumfang des hochverdichteten Raums Hannover besonders hervorzuheben ist.⁶⁹

Mit einem Anteil von 2 % des Stadtgebietes würde die Stadt Neustadt a. Rbge. also erheblich über dem Durchschnitt auf Regional-, Landes- und Bundesgebiet liegen.

Da für die Frage des substantiell ausreichenden Raumes auch die **konkreten Bedingungen im Gemeindegebiet** eine Rolle spielen, müssen weitere wichtige Faktoren in die Beurteilung der Frage nach dem substantiell ausreichenden Raum eingestellt werden:

- Anteil der unter Schutz gestellten Flächen am Gemeindegebiet (vgl. mit anderen Gemeinden).
- Grundsätzliche Eignung des Gemeindegebiets (Topographie, Windhöffigkeit) – vgl. mit anderen Gemeinden: Das Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. ist durch flache, weitläufige Landschaften geprägt. Insoweit ist das Gebiet sehr gut für die Nutzung der Windenergie geeignet. Aufgrund dieser topographischen Bedingungen wird auch die Windhöffigkeit im gesamten Stadtgebiet als gut eingestuft. Die Stadt weist diesbezüglich also sehr gute Bedingungen auf, die einen entsprechend höheren Anteil rechtfertigen.

Insgesamt wurden elf für die Windenergienutzung geeignete Suchflächen ermittelt, die eine Gesamtfläche von ca. **691,2 ha** (siehe Tabelle oben) erreichen. Auch wenn Teilbereiche einzelner Suchflächen nicht einbezogen werden, bleibt es bei der Einschätzung, dass bei Ausweisung dieser Suchflächen als Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan der Windenergie substantiell ausreichend Raum verschafft würde.

6.2 Ausreichende Berücksichtigung des Repowering-Interesses

Die Stadt Neustadt am Rübenberge verfolgt im Einklang mit den Zielen der Region Hannover das Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien zu steigern und dabei insbesondere den Beitrag der Windenergie auszubauen. Angesichts eines bereits großen Windkraftanlagenbestands besteht eine wesentliche Option im Repowering der vorhandenen Windkraftanlagen.

Für das Repowering sind zwei Grundkonstellationen denkbar:

- Abbau der Altanlage und Neubau einer Repowering-Anlage am selben Standort
- Abbau der Altanlage und Neubau einer Repowering-Anlage an einem anderen Standort.

Darüber hinaus kann die Zahl der für eine Repowering-Anlage abgebauten Altanlagen variieren.

⁶⁹ Region Hannover, Der Regionspräsident: Informationsdrucksache öffentlich, Vorlage Nr. 0256 (III) IDs, Hannover, 22.02.2012, S. 3.

Das Repowering wird sowohl von den Betreibern als auch aus planerischer Sicht **positiv bewertet**. Folgende Gründe können genannt werden:

Aus der Sicht der Betreiber:⁷⁰

- Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Neustrukturierung von Standorten
- Verbesserte Nutzung des begrenzten Angebots an geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie
- Mindestens eine Verdoppelung der installierten Leistung der Anlagen verbunden mit einer Verdreifachung des Stromertrags durch effizientere Turbinen.
- Windangebot wird durch moderne Anlagen besser und konstanter genutzt; die Erzeugerkosten für Windstrom können so deutlich sinken.
- Steigerung der Volllaststunden
- Deutlich verbesserte Netzverträglichkeit moderner Anlagen

Aus der Sicht der Kommunen sowie des Natur- und Landschaftsschutzes:⁷¹

- Steigerung des kommunalen Beitrags zur Stromerzeugung
- Reduzierung der Anzahl der Windkraftanlagen verbunden mit einem Aufräumen der Landschaft und einer Neuordnung der Anlagenstandorte
 - Abbau verstreut oder einzeln liegender Standorte
 - Abbau von Anlagen an nach heutigen Maßstäben ungünstigen Standorten
- Bereits bestehende Infrastruktur kann ggf. genutzt werden.
- Erzielung höherer Gewerbesteuererinnahmen (seit 2009 erhalten die Standortgemeinden einen höheren Anteil an der Gewerbesteuer für Windparks: 70 %; Sitz der Betreibergesellschaft: 30 %).⁷²
- Reduktion der Umdrehungsgeschwindigkeit der Rotoren (Altanlagen: 40-60 Umdrehungen in der Minute; heutige Anlagen: zehn bis 20 Umdrehungen).
- Geringere Lärmbelastung aufgrund moderner Technologien.

Den aufgezeigten Vorteilen stehen einige **Nachteile** gegenüber, die allerdings insgesamt nichts an einer grundsätzlich positiven Bewertung des Repowering ändern können:

- Zwar reduziert sich die Anlagenzahl, die Einzelanlagen sind aber aufgrund der wesentlich höheren Gesamthöhe im Landschaftsbild auf größere Entfernungen sichtbar.
- Moderne Großanlagen benötigen größere Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen, u.a. wegen der optisch bedrängenden Wirkung von technischen Anlagen.
- Bei über 100m hohen Anlagen ist eine Nachtbefeuerung notwendig; dies führt zu einer Beeinträchtigung des nächtlichen Landschaftsbildes.

⁷⁰ Vgl. Bundesverband WindEnergie e.V.: Repowering von Windenergieanlagen – Effizienz, Klimaschutz, regionale Wertschöpfung, Stand: 3/2010, S. 6.

⁷¹ Vgl. hierzu näher DStGB 2009, S. 40 ff.

⁷² Vgl. DStGB 2009, S. 33 sowie S. 40 ff.

Obwohl das Repowering von den entscheidenden Akteuren befürwortet wird, kommt es in den deutschen Kommunen – auch in der Stadt Neustadt am Rübenberge - bislang **nur schleppend** in Gang.⁷³ Da die Altanlagen **Bestandsschutz** genießen, gibt es keine rechtliche Mittel, um die Betreiber zum Abbau planerisch nicht oder nicht mehr befürworteter Anlagen zu zwingen.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich für die Stadt Neustadt am Rübenberge die Notwendigkeit, **Empfehlungen und Steuerungsvorschläge zum Repowering** zu erarbeiten, mit dem Ziel, das Repowering zu fördern und gleichzeitig räumlich zu steuern. Dies erscheint gerade im Hinblick auf die konkrete Situation im Gemeindegebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge erforderlich. Die Anwendung von aus heutiger Sicht notwendiger Abstandskriterien führt dazu, dass eine große Anzahl von bestehenden Windkraftanlagen nicht mehr innerhalb von planerisch befürworteten Bereichen (Suchbereiche, spätere Konzentrationsflächen) liegen würde. Die Windkraftanlagen liegen teilweise in großer Nähe zu Siedlungsbereichen. Hier kommt ein Repowering am Standort nicht mehr in Betracht. Vielmehr sollte im Zusammenhang mit dem Repowering ein kompletter Abbau der Anlagen an diesen Standorten erreicht werden. Ein Flächenkonzept muss dafür aber auch ausreichend Raum innerhalb von Konzentrationsflächen bereitstellen.

Das für die Stadt Neustadt am Rübenberge empfohlene Repowering-Konzept umfasst drei Elemente. Zur Erhöhung des Anreizes zum Repowering und mit dem Ziel der planerischen Absicherung wird empfohlen, folgende Darstellungen in einen zukünftigen sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Steuerung und Bewältigung des Repowering aufzunehmen:

- **Konzentrationsflächen mit zeitlich befristeter Repowering-Bindung:** Das Repowering sollte in der Stadt Neustadt dadurch gefördert werden, dass Konzentrationsflächen ausgewiesen werden, die für einen bestimmten Zeitraum für das Repowering von Bestandsanlagen im Stadtgebiet von Neustadt a. Rbge. reserviert werden. Dies ist deshalb notwendig, da sehr viele Bestandsanlagen in Bereichen liegen, wo nach den planerischen Vorstellungen der Stadt kein Repowering erfolgen soll. Diese Anlagen sollen kurz- bis mittelfristig abgebaut werden. Für die Ersatzanlagen muss aber Raum reserviert werden, da die Flächen sonst durch den Neubau anderer Windkraftanlagen in Anspruch genommen werden können, für die keine Altanlagen im Gebiet abgebaut werden. Das Repowering könnte daher ohne Flächenreservierung an Rummangel scheitern.
- **Konzentrationsflächen ohne Repowering-Bindung:** Neben Flächen mit Repowering-Bindung muss es aber weitere Flächen geben, die für jeden Windkraftbetreiber nutzbar sind. Ansonsten würde verhindert, dass Anlagenbetreiber, die noch keine Windkraftanlage im Stadtgebiet errichtet haben, sich in der Stadt Neustadt mit modernen, leistungsfähigen Anlagen ansiedeln. Auch bei diesen Anlagen kann es sich ja um Ersatzanlagen für in anderen Gemeindegebieten abgebaute Windkraftanlagen handeln. Darüber

⁷³ Eine eingehende Analyse der verschiedenen Hemmnisse enthält folgende Broschüre: Kommunale Umwelt-AktioN.A.N. Repowering-Info-Börse (Hrsg.): Qualitative Analyse der Hemmnisse des Repowering von Windenergieanlagen, Studienbericht, Stand: April 2012.

hinaus würde die Sperrung des gesamten Stadtgebietes für auswärtige Betreiber eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellen.

- **Standortgebundenes Repowering bei Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans:** Das Repowering soll zudem durch folgende Regelung gefördert werden: Das Repowering einer bestandskräftig genehmigten Windkraftanlage am konkreten Standort soll auch außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen „Windenergie“ zulässig sein, wenn dafür eine vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt wird und rechtlich gesichert ist, dass zwei vorhandene Anlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationsflächen abgebaut werden. Die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gilt für diesen Fall ausnahmsweise nicht.

6.3 Prüfung der Erforderlichkeit einer Höhenbegrenzung

Auf eine Darstellung zur Höhenbegrenzung der Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan wird vorliegend verzichtet.

Gegen die Darstellung einer Höhenbegrenzung sprechen bereits die Aussagen des **Landes-Raumordnungsprogramms:**

Das Landesraumordnungsprogramm enthält als Plansatz 4.2 (4) LROP folgende für die vorliegende Planung relevante Aussagen:

„Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen.

....

In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden.“

Gegen eine Höhenbegrenzung spricht hier zum einen die Aussage, dass das **Repowering-Interesse** berücksichtigt werden soll. Eine stark begrenzende Höhenvorgabe z.B. auf 100 m Gesamthöhe von Windkraftanlagen würde ein Repowering weitgehend ausschließen. Eine Höhenbegrenzung im Bereich von 150m Gesamthöhe ließe ein Repowering zu. Sie kann im Einzelfall gerechtfertigt sein.

Darüber hinaus spricht sich die Landesraumordnung jedoch in der **Soll-Vorschrift klar gegen Höhenbegrenzungen in Eignungsgebieten** aus. Diese Vorgabe wird auch im Hinblick auf den notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien berücksichtigt.

Eine verallgemeinernde Beschränkung der Höhe von Anlagen ist nur schwer zu rechtfertigen, weil die Sichtbarkeit und Störwirkung jeder Anlage sehr stark von den **Gegebenheiten des Einzelfalls** abhängt, nämlich vom Bodenrelief am Standort, der Sichtlinie zu Wohngebäuden, individuellen Sichthindernissen, der Nachbarschaft zu Landschaftsbestandteilen mit unterschiedlicher Wertigkeit usw. Unter diesen Umständen wurde im Ergebnis darauf verzichtet, eine generelle und daher abstrakt wirksame Höhenbeschränkung für alle Anlagen in den Plan aufzunehmen.

Es bleibt Aufgabe der Genehmigungsbehörde, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob das Vorhaben „Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des

Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet“ (so § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB). Dieser Belang ist auch bei Anträgen auf Genehmigung von Anlagen innerhalb von Konzentrationsflächen nach wie vor zu prüfen; eine Verletzung dieser Belange kann auch von der Gemeinde bzw. von der Amtsverwaltung bei der Prüfung des Einvernehmens nach § 36 BauGB geltend gemacht werden.

Höhenbegrenzungen können sich im Hinblick auf die **Belange der Sicherheit des zivilen und militärischen Luftverkehrs** ergeben (Anflug- und Abflugzonen, Flugsicherungsanlagen, Tiefflugkorridore). **Hierzu liegen bislang keine ausreichenden Informationen vor.**

6.4 Ausreichende Berücksichtigung des Interesses an Siedlungserweiterung

Die Planung berücksichtigt das Interesse der einzelnen Ortsteile der Stadt Neustadt am Rübenberge an einer angemessenen städtebaulichen Entwicklung. Wie sich insbesondere aus § 1 Abs. 6 Nr. 1, 2 und 4 BauGB ergibt, müssen neben der Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse (Nr. 1), die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (Nr. 2) sowie die Möglichkeiten für eine Fortentwicklung vorhandener Ortsteile (Nr. 4) in die Abwägung einbezogen werden.

Zur Ermittlung der Konzentrationsfläche werden die Siedlungsabstandsradien an den Außenkanten der im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen angesetzt. Nicht sachgemäß wäre es, nur auf die tatsächlich vorhandene Bebauung abzustellen. Vielmehr ist auch auf die Entwicklungschancen und Möglichkeiten für Siedlungen und Tourismus abzustellen, wie sie in den geltenden F-Plänen überwiegend dokumentiert sind.

6.5 Keine detaillierte, parzellenscharfe Prüfung notwendig – Schutz des Grundeigentums

In der Gesamtabwägung muss weiter berücksichtigt werden, dass der Flächennutzungsplan keine parzellenscharfe Prüfung der einzelnen Ausschlussgründe für jedes Grundstück leisten kann und muss. Die Entscheidung über die Darstellung einer Konzentrationszone beinhaltet keine abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit von Windkraftanlagen außerhalb der Flächen, weil die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur *in der Regel* greift. Das OVG Münster führt hierzu aus:⁷⁴ „Es besteht auch kein Bedarf dafür, von der Gemeinde eine detailliertere, gleichsam parzellenscharfe Prüfung der einzelnen Ausschlussgründe für das gesamte übrige Gemeindegebiet zu fordern. Mit der Festlegung einer oder mehrerer Vorrang- oder Konzentrationszone(n) ist die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Windenergieanlagen noch nicht abschließend gefallen, denn die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB tritt nur ‚in der Regel‘ ein. Diese Worte ‚in der Regel‘ sind als gesetzliche Vermutung zu verstehen, die im Einzelfall widerlegbar ist.“

⁷⁴ OVG Münster, 30.11.2001, BauR 2002, 886 ff., 891.

Diese Grundregel der individuellen Korrigierbarkeit ist auf alle Suchflächen anzuwenden, die nicht als Konzentrationsflächen übernommen wurden (mancherorts „Restflächen“ genannt). Hinsichtlich der Tabubereiche gilt ein strengerer Maßstab, weil hier kraft Definition auch im Wege der Einzelfallprüfung keine Windkraftanlagen zugelassen werden sollen. Mit Rücksicht auf die insoweit eintretende relativ strikte Eigentumsbeschränkung ist eine detaillierte Definition der Abgrenzungskriterien zwischen den Tabubereichen und dem sonstigen Stadtgebiet sowie eine nachvollziehbare Darstellung der korrekten Anwendung der Abgrenzungskriterien geboten⁷⁵.

Diese nachvollziehbare Darstellung wird mit dem **Planungsprotokoll** geliefert. An der Zulässigkeit einer nicht parzellenscharfen Darstellung und Abwägung ändert sich auch dann nichts, wenn von Windkraftunternehmen oder Grundeigentümern in einzelne Flächen bereits investiert wird. Ein Vertrauensschutz entsteht nicht schon dadurch, dass die Nutzung der Windenergie durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert ist. Windkraftanlagen zählten zwar nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den baulichen Anlagen, die der Gesetzgeber im Außenbereich gegenüber sonstigen Außerbereichsvorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB) für privilegiert zulässig erklärt hat. Eine Entscheidung über den konkreten Standort der privilegierten Vorhaben im Außenbereich hat der Gesetzgeber aber in § 35 BauGB nicht getroffen⁷⁶.

Ergebnis: Die Gesamtabwägung ergibt, dass mit der Eröffnung der Suchflächen 1 bis 11 als Konzentrationsflächen der Windkraftnutzung in der Stadt Neustadt a. Rbge. substantiell ausreichend Raum verliehen wird. Es liegt keine Verhinderungsplanung vor.

Es ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

- **Erstens: Der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung in der Stadt Neustadt a. Rbge. erfüllt die Anforderungen des Landes Niedersachsen.**
- **Zweitens: Alle restlichen Flächen des Stadtgebietes sollten zur Vermeidung einer unzumutbaren Belastung der Einwohner und mit Rücksicht auf den Schutz des Landschaftsbildes und zur Verhinderung einer technogenen Überprägung der Landschaft nicht für Windkraftanlagen zur Verfügung gestellt werden.**
- **Drittens: Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander ist die geplante Ausweisung der Konzentrationsflächen für Windenergie im Vorentwurf des Teilflächennutzungsplans städtebaulich gerechtfertigt. Das Ergebnis ist abwägunsgerecht.**

⁷⁵ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.2.2011 - OVG 2 A 2.09 -.

⁷⁶ So ausdrücklich BVerwG, Beschl. vom 15.10.2001 - 4 B 69.01 -, BauR 2002, S. 1052.

7 Begründung der einzelnen zeichnerischen und textlichen Darstellungen

7.1 Begründung des räumlichen Geltungsbereichs des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergienutzung“

Durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan werden die in dem rechtswirksamen Flächennutzungsplänen der Stadt Neustadt a. Rbge. vorhandenen Darstellungen zur Windenergie aufgehoben und die Planung durch die neuen Konzentrationsflächen ersetzt. Alle weiteren Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans gelten unverändert fort. Die intendierte Ausschlusswirkung der dargestellten Konzentrationsflächen für das restliche Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. folgt unmittelbar aus dem Gesetz (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Die Grenzen der als Sonderbauflächen für die Windenergie dargestellten Konzentrationsflächen ergaben sich – wie dargestellt – unter Anwendung von der harten und weichen Tabukriterien sowie nach Prüfung der Restriktionskriterien und sonstigen Abwägungskriterien.

Die jeweiligen Gründe für die Abgrenzung sind der Anlage 1 – Räumliches Gesamtkonzept - und dem Planungsprotokoll mit ihren Legenden (wird ergänzt) zu entnehmen.

7.2 Begründung der textlichen Darstellungen

7.2.1 Textliche Darstellung TD 1: Art der baulichen Nutzung

Die textliche Darstellung 1 zur Art der baulichen Nutzung lautet:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(1) Die dargestellten Sonderbauflächen „Konzentrationsfläche Windenergie“ sind für folgende Anlagen und Nutzungen bestimmt: Windkraftanlagen einschließlich der zugehörigen notwendigen Nebenanlagen wie z.B. Trafostationen, Übergabestationen und Zuwegungen.

(2) In den dargestellten Sonderbauflächen „Konzentrationsfläche Windenergienutzung“ ist eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig, soweit sie der Nutzung nach Absatz 1 nicht entgegensteht. Entsprechendes gilt für Darstellungen über Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

(3) Außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen „Konzentrationsfläche Windenergienutzung“ stehen der Errichtung von Windkraftanlagen im gesamten Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. in der Regel öffentliche Belange entgegen (Ausschlusswirkung).

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Ziffer 4 BauNVO, § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)

Begründung der textlichen Darstellung

Windenergieanlagen zählen nach der gesetzlichen Regelung zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Um angesichts der Privilegierung eine ungeordnete Zersiedlung des Stadtgebietes und technische Überformung der Landschaft durch Windenergieanlagen zu verhindern, macht die Stadt von der Möglichkeit Gebrauch, im Flächennutzungsplan sogenannte Konzentrationsflächen

darzustellen. Die zentralen Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergienutzung“ bestehen in der Ausweisung von Konzentrationsflächen auf der Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Im Flächennutzungsplan erfolgt dies durch Darstellung von Sonderbauflächen auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 1 Ziffer 4 BauNVO.

Mit der Darstellung der Konzentrationszonen soll die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erreicht werden. Demnach stehen der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der definierten Flächenbereiche in der Regel öffentliche Belange entgegen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Das bedeutet, dass die Flächen des Stadtgebiets im Außenbereich, die nicht als Sonderbauflächen „Konzentrationsfläche Windenergienutzung“ ausgewiesen werden, in der Regel von Windenergieanlagen freigehalten werden können.

Inhaltlich muss den Darstellungen der einzelnen Konzentrationsflächen ein gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde liegen. Das gesamträumliche Planungskonzept wird in der **Anlage 1 zur Begründung des Teil-FNP (Karte: Räumliches Gesamtkonzept, Maßstab: 1 : 35.000)** zeichnerisch dargestellt und unter Punkt 2 und 3 der Begründung eingehend erläutert.

Die Entscheidung über die Darstellung einer Konzentrationszone beinhaltet keine abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit von Windkraftanlagen außerhalb der Flächen, weil die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur in der Regel greift. Das OVG Münster führt hierzu aus:⁷⁷

„Mit der Festlegung einer oder mehrerer Vorrang- oder Konzentrationszone(n) ist die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Windenergieanlagen noch nicht abschließend gefallen, denn die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB tritt nur „in der Regel“ ein. Diese Worte „in der Regel“ sind als gesetzliche Vermutung zu verstehen, die im Einzelfall widerlegbar ist.

Der Sache nach ist eine Ausnahme von der regelmäßigen Ausschlusswirkung daher (nur) bei Vorliegen besonderer Umstände zu bejahen. In Betracht kommen insoweit Umstände, die bei der Festlegung der Vorrang- oder Konzentrationszone(n) gerade nicht berücksichtigt wurden, oder auch solche Umstände, die zwar bei der Prüfung der ungeeigneten Bereiche berücksichtigt wurden, im Einzelfall wegen der notwendigerweise nur groben Betrachtung der von der Ausschlusswirkung erfassten übrigen Bereiche aber tatsächlich nicht greifen. Dabei beeinflussen sich die Dichte und Schärfe der Betrachtungen bei der Würdigung der Ausschlussgründe einerseits und die Möglichkeiten einer Ausnahme von der regelmäßigen Ausschlusswirkung andererseits wechselseitig. Je enger und präziser die Gemeinde das Raster der Kriterien für die ihrer Meinung nach ungeeigneten und damit nicht als Vorrangzone(n) auszuweisenden Bereiche fasst, um so geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Regelfall der Ausschlusswirkung für Vorhaben, die in diesen Bereichen vorgesehen sind, nicht greift.“

⁷⁷ OVG Münster, 30.11.2001, BauR 2002, 886 ff., 891.

Im Geltungsbereich der Konzentrationsflächen sind Windenergieanlagen als privilegierte Anlagen im Außenbereich zulässig. Der Genehmigung der Einzelvorhaben können aber auch innerhalb der Fläche öffentliche Belange entgegenstehen (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Im vorliegenden Fall wurden insbesondere die Belange des gesetzlichen Artenschutzes und auch des Bodendenkmalschutzes dem Genehmigungsverfahren zugeordnet.

Damit die Art der Nutzung ausreichend bestimmt ist, wird die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche Windenergienutzung“ ausdrücklich genannt.

Erfasst werden entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Anlagen der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie (auch Kleinwindanlagen), gleich ob sie als Einzelanlagen oder als sogenannte Windparks errichtet werden sollen, weiter Prototypanlagen, die gegebenenfalls nur vorübergehend errichtet werden, schließlich Anlagen der Erforschung der Windenergie. Dazu gehören – im Sinne ihrer „dienenden“ Funktion – alle dafür technisch erforderliche baulichen und sonstigen Bestandteile einer Windenergieanlage.⁷⁸

Die im räumlichen Geltungsbereich bisher als Flächen für die Landwirtschaft oder als Wald dargestellten Flächen werden mit der Darstellung von Sonderbauflächen „Konzentrationsflächen für Windenergienutzung“ überlagert (sog. überlagernde Darstellung).

7.2.2 Textliche Darstellung TD 2 - Konzentrationsflächen mit zeitlich befristeter Repowering-Bindung

Zur Steuerung und Bewältigung des Repowering werden Konzentrationsflächen mit zeitlich befristeter Repowering-Bindung bestimmt. Die **textliche Darstellung** zur Ergänzung der zeichnerischen Festlegung der Flächen hat folgenden Wortlaut:

Textliche Darstellung TD 2 – Konzentrationsflächen mit zeitlich befristeter Repowering-bindung

Innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Flächennutzungsplans ist die Errichtung einer Windkraftanlage auf den folgenden im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen „Konzentrationsflächen Windenergie bezeichneten Flächen

S 1 – Laderholz

S 3 – Eilvese

S 4 - Nöpke

S 5 – Büren, Wulfelade

S 9 – Bevensen, Lutter

S 10 – Dudensen, Nöpke

S 11 - Dudensen

zulässig, wenn der Antragsteller **vor Erteilung der Genehmigung für die Errichtung der Windkraftanlage** durch Vertrag zwischen ihm, dem

⁷⁸ Siehe Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 35 Rn. 58. (Lfg. 81, Juni 2006)

Grundstückseigentümer des Abbaustandortes und der Stadt Neustadt am Rübenberge sichergestellt hat, dass die **beantragte Windkraftanlage (Repowering-Anlage)** als Ersatz für eine im Geltungsbereich dieses Flächennutzungsplans abgebaute oder abzubauen Windkraftanlage errichtet wird.

Eine Anlage wird ersetzt, wenn sie höchstens ein Jahr vor und spätestens ein halbes Jahr nach der Inbetriebnahme der Repowering-Anlage vollständig abgebaut wird.

Die einzelnen Komponenten dieses Regelungsvorschlags werden nachfolgend begründet:

Darstellung und Bestimmung aufgrund § 249 Abs. 2 BauGB – Repowering-Bindung für Konzentrationsflächen

Bereits vor der Einführung des § 249 Abs. 2 BauGB konnte in einem Bebauungsplan durch eine **bedingte Festsetzung** verbindlich geregelt werden, dass bestimmte, in dem Bebauungsplan für die Windenergie vorgesehen Windenergieanlagen nur zulässig sind, wenn bestimmte „Altanlagen“ stillgelegt und rückgebaut werden (Anwendung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2). Darüber hinaus war es bereits bisher möglich die Stilllegung und den Rückbau von Altanlagen durch **städtebaulichen Vertrag** nach § 11 zu regeln (Vereinbarung nach § 11 Abs. 2 Satz Nr. 1 und 2 BauGB). Dies setzt allerdings die Vereinbarung mit allen Beteiligten, insbesondere mit den Vorhabenträgern für die neuen Windenergieanlagen und den Betreibern der „Altanlagen“ voraus.⁷⁹ Der letztgenannte Weg über Verträge dürfte sich im Fall der Stadt Neustadt am Rübenberge in vielen Fällen als schwierig erweisen, da eine sehr heterogene Betreiberstruktur vorliegt.

Nach § 249 Abs. 2 Satz 1-3 BauGB kann in einem **Bebauungsplan** festgesetzt werden, dass die festgesetzten Windenergieanlagen **nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass nach der Errichtung der im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen andere im Bebauungsplan bezeichnete Windenergieanlagen innerhalb einer im Bebauungsplan zu bestimmenden angemessenen Frist zurückgebaut werden**. Die Standorte der zurück zu bauenden Windenergieanlagen können auch außerhalb des Bebauungsplangebietes oder außerhalb des Gemeindegebietes liegen.

In § 249 Abs. 2 Satz 3 BauGB wird diese Möglichkeit **entsprechend** auch auf die Steuerung im **Flächennutzungsplan** übertragen, was § 249 Abs. 2 Satz 3 folgendermaßen ausdrückt:

„Darstellungen im Flächennutzungsplan, die die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 haben, können mit Bestimmungen entsprechend den Sätzen 1 und 2 mit Wirkung für die Zulässigkeit der Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nummer 5 verbunden werden.“

Ein Unterscheid zwischen Bebauungsplan und Flächennutzungsplan besteht darin, dass letzterer nur flächenhafte Ausweisungen trifft und keine Windkraftanlagen

⁷⁹ Vgl. Söfker in: EZBK § 249 Rn. 14.

festsetzt. Insofern muss die eine auf § 249 Abs. 2 beruhende Repowering-Regelung für den Flächennutzungsplan entsprechend ausgelegt werden.

Nach § 249 Abs. 2 S. 3 BauGB besteht im Rahmen der Konzentrationsflächenplanung im FNP also die Möglichkeit, **spezielle Repowering-Flächen** darzustellen. Dort sind dann **nur solche Windenergieanlagen zulässig, die andere Windkraftanlagen ersetzen, die innerhalb einer im Flächennutzungsplan bestimmten angemessenen Frist zurückgebaut werden.**

Die im Flächennutzungsplan aufgestellte Anforderung wirkt in diesem Fall wie eine **zusätzliche Zulässigkeitsregelung im Sinne von § 30 BauGB**. Die Zulässigkeitsvoraussetzung gilt – wenn nichts anderes bestimmt ist – für die Zulässigkeit von Windkraftanlagen an jedem möglichen Standort innerhalb der Repowering-Konzentrationsfläche. Anders als im B-Plan erfolgt hier also keine standortbezogene Zuordnung für den Bau der Repowering-Anlage.

Dabei ist folgendes zu beachten: Mit der Darstellung von speziellen Repowering-Flächen wird lediglich ein Anreiz im Sinne eines speziell für das Repowering reservierten Flächenreservoirs geschaffen. Es liegt aber in der Hand des Eigentümers der konditional abzubauenen Anlagen, ob und unter welchen Bedingungen er seine Anlagen abbaut und sich oder einem anderen dadurch die Möglichkeit zum Neubau innerhalb der Repowering-Flächen verschafft. Durch die Flächennutzungsplanung wird keine Verpflichtung zum Abbau begründet. Die Verknüpfung der Nutzung der Repowering-Flächen für den Neubau mit dem Rückbau von Altanlagen korrespondiert auch nicht mit der Aufhebung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Windkraftanlagen am Rückbaustandort.⁸⁰ Allerdings führt der Rückbau von Altanlagen an planungsrechtlich nicht mehr gesicherten Standorten (d.h. solchen außerhalb der Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung) dazu, dass ein Neubau am selben Standort in der Regel⁸¹ nicht mehr zulässig ist.

Es wird **keine anlagenbezogene Mindestleistung** für die Repowering-Anlagen dargestellt bzw. bestimmt werden. Zwar besteht ein wesentlicher Vorteil und ein Ziel der Förderung des Repowering in der Leistungssteigerung und in der Steigerung der Menge an produzierter Erneuerbarer Energie. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass eine Steigerung der installierten Leistung ein wesentliches ökonomisches Ziel der Betreiber selbst ist. Hierfür sollen von Seiten der Planung keine Vorgaben gemacht werden.

Bestimmung der Rückbaukulisse und Durchführbarkeit des Regelungsvorschlags

Die Zulässigkeit des Neubaus der Repowering-Anlage ist mit der Verpflichtung verbunden, **sicherzustellen, dass eine andere Anlage (Altanlage) innerhalb der Gemarkung von Neustadt am Rübenberge abgebaut wird.**

Wesentliches Ziel des Repowering ist ein Abbau von Anlagen in Bereichen, die planerisch nicht mehr für die Nutzung von Windenergieanlagen vorgesehen werden. Diese Flächen ergeben sich durch die Anwendung der Tabu- und Restriktionskriterien. Im Ergebnis sollen nach dem planerischen Willen der Stadt vor allem die in den **harten Tabuzonen** bestehenden Anlagen abgebaut werden. Aber auch die in den **weichen**

⁸⁰ Vgl. Schmidt-Eichstaedt in: Brügelmann, Baugesetzbuch, § 249 Rn. 29.

⁸¹ Vgl. Söfker in: EZBK, § 249 Rn. 15.

Tabuzonen stehenden Anlagen sollen möglichst schnell abgebaut und durch Repowering-Anlagen ersetzt werden.

Die Bestimmung im Flächennutzungsplan ist so formuliert, dass sie **nur für im Stadtgebiet von Neustadt abgebaute Anlagen** gilt. Damit werden im Interesse des Repoweringkonzepts der Stadt solche Betreiber begünstigt, die bereits Windkraftanlagen in der Stadt Neustadt a. Rbge. errichtet haben und die bereit sind, eine oder mehrere Altanlagen an anderer Stelle im Stadtgebiet abzubauen.

Die von der Regelung **erfassten Bestandsanlagen können in einer Liste aufgezählt werden, die der Änderung des Flächennutzungsplanes als Anlage beigefügt wird**. Damit wird den Anforderungen des § 249 Abs. 2 BauGB in ausreichendem Maße Rechnung getragen.⁸²

Die für andere Betreiber gesperrten Flächen müssen im Hinblick auf die damit einhergehende Einschränkung des Grundeigentums in einem angemessenen Verhältnis zum Bedarf an Flächen für die Repowering-Anlagen stehen.

Die vorgeschlagenen Konzentrationsflächen umfassen nach derzeitigem Stand insgesamt eine Fläche von ca. 691 ha. Innerhalb dieser Flächen sind bereits 28 Anlagen realisiert. Geht man überschlägig von einem Flächenbedarf von 10 ha pro Anlage aus, nehmen die bestehenden Anlagen ca. 280 ha Fläche ein. Es bleiben danach ca. 411 ha, die bislang noch nicht von Windkraftanlagen besetzt sind. Die Flächen, die für das Repowering der außerhalb der Konzentrationsflächen abzubauenen Anlagen benötigt werden, sind also in der vom Konzept bereitgestellten Flächenkulisse unschwer zu realisieren.

Damit sind diesbezüglich auch die Anforderungen an die Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Regelung in ausreichendem Maße erfüllt: Es reicht aus, wenn angenommen werden kann, dass die Realisierung der Darstellung/Bestimmung nicht auf absehbare Zeit ausgeschlossen ist. Es ist nicht notwendig, dass im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Darstellung feststeht, dass sie durchgeführt werden wird.

Nachweis des Abbaus einer anderen Anlage im Geltungsbereich dieses Flächennutzungsplanes

Um sicherzustellen, dass das Ziel des Repowering wirklich erreicht wird, enthält die Darstellung des FNP die Anforderung, dass der Antragsteller der Repowering-Anlage **nachweisen** muss, dass eine andere Anlage (Altanlage) durch die Repowering-Anlage ersetzt, d.h. vollständig zurückgebaut wird.

Die Rückbauvorhaben sollten **vertraglich geregelt** werden, die Flächennutzungsplanung selbst sollte davon unberührt bleiben. Das Gesetz lässt dies mit den Worten „wenn sichergestellt ist“ ohne weiteres zu.⁸³ Der Nachweis bzw. das Sicherstellen des Rückbaus muss durch einen **Vertrag** zwischen dem Betreiber der Repowering-Anlage, dem Grundstückseigentümer des Standortes der abzubauenen

⁸² Nach Söfker ist es auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans Voraussetzung, dass in den Bestimmungen des Flächennutzungsplanes die zurück zu bauenden Altanlagen anzugeben sind (vgl. Söfker in: EZBK, § 249, Rn. 24). Aus seinen Ausführungen zum Bebauungsplan ergibt sich, dass es nicht zwingend eine Einzelzuordnung sein muss. Es kann also auch eine Gruppe von Altanlagen genannt werden, die abzubauen ist.

⁸³ Vgl. Schmidt-Eichstaedt in: Brügemann, Baugesetzbuch, § 249 Rn. 29.

Anlage und der Stadt erbracht werden, weil nur auf diese Weise alle Entscheidungsträger wirksam in den Vollzug einbezogen sind..

Der **Antragsteller für die Repowering-Anlage** muss eine **Sicherheitsleistung** zur Absicherung der Rückbaukosten hinterlegen. Auf diese Sicherheitsleistung hat die Gemeinde Zugriff, wenn der Betreiber den Abbau nicht rechtzeitig selbst vornimmt. Die Sicherheitsleistung muss die Kosten des Abbaus abdecken (einschließlich Widerspruchsverfahren).

Ist der Betreiber nicht selbst Eigentümer der Standortfläche der Altanlage, muss der **jeweilige Eigentümer** dem Abbau zustimmen und sich verpflichten der Gemeinde für den Fall einer Ersatzvornahme beim Rückbau der Anlage den Zutritt auf das Grundstück zu gewähren.

Angemessene Frist für den Rückbau

Gemäß § 249 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan eine angemessene Frist für den Rückbau zu bestimmen. Die vorgeschlagene Regelung im FNP knüpft an die Legaldefinition in § 30 EEG an:

„Eine Anlage wird ersetzt, wenn sie höchstens ein Jahr vor und spätestens ein halbes Jahr nach der Inbetriebnahme der Repowering-Anlage vollständig abgebaut wird.“

§ 30 EEG enthält die zusätzliche Anforderung, dass die Altanlage außer Betrieb genommen wird, bevor die Repowering-Anlage in Betrieb genommen wird. Diese Anforderung soll vorliegend nicht übernommen werden, da kein Grund ersichtlich ist, warum eine noch bestehende Windkraftanlage nicht weiterhin erneuerbare Energie erzeugen soll. Darüber hinaus ist die Durchsetzung der Außerbetriebnahme nur schwer zu kontrollieren.

Kombination mit zeitlicher Befristung

Die Reservierung von Flächen für Repowering-Anlagen sollte zusätzlich mit einer **zeitlichen Befristung** versehen werden. Dies würde den Druck und den Anreiz erhöhen, unwirtschaftliche Altanlagen zeitnah abzubauen, um von dem größeren Flächenreservoir Gebrauch machen zu können. Darüber hinaus wird damit die Begünstigung von Betreibern mit Anlagen im Stadtgebiet auf einen konkreten Zeitraum begrenzt. Danach wären die Flächen wieder für jeden Neubau (auch von Betreibern, die bislang keine Anlagen im Neustädter Gebiet haben) geöffnet. Diese Frist müsste so bemessen sein, dass ein wirtschaftlicher Anreiz für den Abbau der Altanlagen tatsächlich besteht. Es ist anerkannt, dass die in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB für den Bebauungsplan vorgesehene Möglichkeit, die durch bestimmte Festsetzungen eröffnete Zulässigkeit von Vorhaben zeitlich zu befristen, entsprechend auch für Flächennutzungsplandarstellungen gilt.

Bei der Bemessung der Frist ist zu berücksichtigen, dass ein Betreiber, der eine Altanlage abbauen und an anderer Stelle eine Repowering-Anlage errichten möchte hierfür zeitaufwändige Schritte durchzuführen hat; hierzu gehören

- die Flächensuche; Klärung der konkreten Anordnung der neuen Windkraftanlagen,

- die Verhandlungen mit Grundstückseigentümern der Standortgrundstücke und jeweiligen Nachbargrundstücken (Abstandsflächen, Baulasten) an den Repoweringstandorten⁸⁴ sowie ggf. mit den Eigentümern der Standorte der Altanlagen („Entlassung“ aus den vertraglichen Verpflichtungen); vertragliche Vereinbarungen zwischen den Beteiligten;
- ggf. Verträge über die wirtschaftliche Beteiligung der Grundstückseigentümer an den Windparks;
- die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens u.a.

Insgesamt ist hier ein Zeitraum von drei Jahren nicht unrealistisch. Im Ergebnis muss der Zeitraum so lang bemessen sein, dass er den ansässigen Unternehmen tatsächlich einen Vorteil gegenüber auswärtigen Betreibern verschafft. Hierfür erscheinen drei Jahre als zu kurz. Denn der ortsansässige, zum Repowering bereite Betreiber muss bereits für den Abbau der Altanlage Kosten tragen, die der auswärtige Betreiber, der lediglich eine Neuanlage errichten will, nicht hat. Der Verlust, den ein auswärtiger Betreiber durch mehrjähriges Warten auf die Errichtung und in Folge die Einspeisevergütung erleidet, muss entsprechend höher sein. Hier erscheinen fünf Jahre als nicht zu lang bemessen.

Konzentrationsflächen ohne Repoweringklausel

Um das Repowering im Stadtgebiet zu forcieren, wäre es grundsätzlich denkbar, alle Konzentrationsflächen für einen bestimmten Zeitraum für das Repowering zu reservieren. Dafür spricht zunächst, dass es den Betreiber damit erleichtert würde, in räumlicher Nähe zur abgebauten Anlage – also in Bereichen, wo ggf. bereits Kontakte zu Grundstückseigentümern bestehen - eine neue Repowering-Anlage zu errichten (**Näheprinzip**). Neue Potentialflächen ohne Bestand an WKA böten zusätzlich Raum für das Repowering der vielen im Stadtgebiet Neustadt nach dem derzeitigen Konzept außerhalb der Suchflächen liegenden Altanlagen.

Würde man alle Konzentrationsflächen zeitlich befristet für Ersatzanlagen von in Neustadt abgebauten Windkraftanlagen reservieren, würde dies jedoch selbst bei einer zeitlich befristeten Lösung die Ansiedlungsmöglichkeiten für andere Betreiber ohne Bestandsanlagen im Stadtgebiet in rechtlich bedenklicher Weise beschränken. Das Europarecht gestattet keine unverhältnismäßige Bevorzugung von bereits ansässigen Unternehmen. Daher muss im Rahmen eines Gesamtkonzeptes eine nennenswerte Flächenkulisse für die Errichtung von Windkraftanlagen bereit gestellt werden, deren Nutzung nicht an den Abbau von Altanlagen im Stadtgebiet geknüpft ist. Hierfür bietet es sich an, Potentialflächen zu nutzen, die ein großes Flächenpotenzial bieten und die noch keinen oder nur geringen Anlagenbestand aufweisen.

Im vorliegenden Fall betrifft dies die **Konzentrationsflächen**

S 2 – Amedorf/Mandelsloh/Brase – (nicht bebauter südlicher Teil)

S 6 – Hagen Mariensee

S 7 – Niederstöcken/Stöckendrebber

⁸⁴ DStGB 2009: Teil B 7, S. 69 ff.

S 8 - Esperke

Dies schließt nicht aus, dass bereits ansässige Betreiber auch dort Neuanlagen errichten.

7.2.3 Textliche Darstellung TD 3 – Standortgebundenes Repowering auf der Grundlage eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Textliche Darstellung TD 3 – Standortgebundenes Repowering auf der Grundlage eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Das Repowering einer bestandskräftig genehmigten Windkraftanlage am konkreten Standort ist auch außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen „Windenergie“ zulässig, wenn dafür eine vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt wird und rechtlich gesichert ist, dass binnen eines Jahres nach Inbetriebnahme der neuen Anlage mindestens zwei vorhandene Anlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationsflächen abgebaut werden. Die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gilt für diesen Fall ausnahmsweise nicht.

Begründung:

Die Ermöglichung des standortgebundenen Repowering innerhalb der weichen Tabubereiche soll zu einem Aufräumen der Landschaft führen. Da nicht damit zu rechnen ist, dass für alle Altstandorte außerhalb der Konzentrationsflächen eine Verlagerung der Anlagen in die Konzentrationsflächen hinein erreicht wird, soll das Aufräumen der Landschaft auch innerhalb der weichen Tabuzonen gefördert werden.

Da das Repowering nur am konkreten Standort einer Bestandsanlage zulässig ist, betrifft das Repowering nur bereits vorbelastete Standorte. Die weichen Tabuzonen werden also nicht generell geöffnet.

Moderne 3-MW-Windkraftanlagen können zwei bis sechs Altanlagen ersetzen (z.B. 500-MW-Anlagen). Ein Aufräumen der Landschaft würde also auch dann erreicht, wenn innerhalb der weichen Tabubereiche eine entsprechende Zahl von Altanlagen abgebaut und durch eine neue Anlage am Standort einer der Altanlagen ersetzt wird. Darüber hinaus ermöglicht die moderne Anlagentechnik den Betrieb von Anlagen mit geringeren Schallemissionen. Auch die optischen Störwirkungen sind durch die langsamere Drehgeschwindigkeit der Rotoren geringer.

Dies soll jedoch nur möglich sein, wenn die Stadt Neustadt a. Rübenberge mit der Abweichung von den aufgestellten weichen Tabukriterien in jedem Einzelfall einverstanden ist.

Dies wiederum kann dadurch rechtlich und planerisch abgesichert werden, dass das standortgebundene Repowering in weichen Tabuzonen durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ermöglicht und geregelt wird.

Der Abbau der genau zu bestimmenden Altanlagen ist darin verbindlich zu regeln.

Ein standortgebundenes Repowering innerhalb von harten Tabubereichen ist selbstverständlich ausgeschlossen.

7.3 Begründung der nachrichtlichen Übernahmen

7.3.1 Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB

Die Hauptverkehrsstraßen werden als Flächen für den überörtlichen sowie örtlichen Verkehr Die Trassen der Gleisanlagen und Schienenwege der Eisenbahn gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen.

werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen

7.3.2 Hauptversorgungsleitungen (Freileitungen)– und Richtfunktrassen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB

Die Trassenführung der **Freileitungen** über 100-KV wird nachrichtlich übernommen.

Der Verlauf der Richtfunktrassen wird – soweit der Stadt Neustadt a. Rbge. bekannt, nach Wie auch von der Bundesnetzagentur vertreten, ist das Vorhandensein von **Richtfunkstrecken** im Bereich von Sonderbauflächen kein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung. Die Richtfunktrassen führen zwar zu räumlichen Beschränkungen für die Standortwahl, die aber nicht zur Ungeeignetheit der Sonderbauflächen führen. Die Richtfunktrasse mit der zugehörigen Fresnelzone wird durch von der Richtfunktrasse ausgehende horizontale und vertikale Abstandsvorgaben geschützt. Die Freihaltung der Richtfunktrassen ist im Genehmigungsverfahren zu gewährleisten.

8 Auswirkungen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans und Rechtfertigung der Planung durch Abwägung

8.1 Auswirkung auf den Menschen / Emissionen, Freizeit und Erholung, Bevölkerungsentwicklung und Siedlungsentwicklung, Sicherheit der Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Zu den möglichen bzw. häufig vorgebrachten Auswirkungen durch die Windkraftnutzung auf den Menschen gehören:

- Schallauswirkungen
- Infraschall und tieffrequenter Schall
- Schattenwurf
- Nachtbefeuerung
- Optisch bedrängende Wirkung
- Einkreisungswirkung
- Allgemeine Beeinträchtigung der Lebensqualität

Die genannten Auswirkungen und Aspekte werden im Umweltbericht ermittelt und bewertet und in die Abwägung eingestellt. **Siehe hierzu im Einzelnen den Umweltbericht.**

Die Auswirkungen auf den **Erholungswert** der Konzentrationsflächen und ihrer Umgebung sind erheblich, soweit diese Bereiche durch technische Anlagen dieser

Größenordnung bislang nicht vorbelastet sind. Durch die großräumige technische Überprägung verliert der Raum seinen bisher noch vorhandenen Charakter als ländliche geprägte Kulturlandschaft bzw. seine Naturnähe. Ob dies dazu führt, dass der Raum nicht mehr für Erholungszwecke genutzt werden, lässt sich nicht allgemein beurteilen, sondern hängt vom subjektiven Empfinden Einzelner ab.

Eine Studie der Hochschule Bremerhaven⁸⁵ kommt zu Ergebnissen, die die Annahme eines möglichen Konfliktes zwischen Windenergie und Wohnnutzung stützen: Bei der Abstimmung über die Hypothese „Ein Windpark in direkter Nähe (< 2 km) zur eigenen Wohnstätte führt nicht zu einer stärkeren Ablehnung von Windenergie“ zeigte sich, dass eine beträchtliche Zahl von Befragten die regionalen Windparks als sehr störend empfinden. (Vgl. Studie S. 15). Windparks im 1km-Umkreis werden nach Aussagen der Studie von einer beträchtlichen Zahl als sehr negativ für die Lebensqualität bzw. das Urlaubsgefühl empfunden. (Vgl. Studie S. 16). Auch diese subjektiven Empfindungen von Menschen im Angesicht von Windkraftanlagen stellen eine Realität und damit einen Belang dar, der in die Abwägung eingestellt werden muss. Im Ergebnis sind die Auswirkungen jedoch in Abwägung mit den positiven Wirkungen hinzunehmen.

Die Auswirkungen der Planung auf den **Tourismus** und die touristische Infrastruktur werden als hinnehmbar eingestuft.

Windkraftanlagen in der Nähe von Siedlungen werden zwar als Beeinträchtigungen empfunden. Diese Beeinträchtigungen werden jedoch durch die notwendigen Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen, die im Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren anzuordnen sind - vermindert. Es ist darauf zu achten, dass die Kompensationsmaßnahmen möglichst unmittelbar im Umfeld der betroffenen Siedlungsbereiche verortet werden (z.B. Anpflanzungsmaßnahmen zum Sichtschutz; Wiederherstellung von Streuobstwiesen).

Die Flächennutzungsplanaufstellung hat keinen Einfluss auf die **Bevölkerungsentwicklung**. Die Planung berücksichtigt die im Flächennutzungsplan vorgesehenen **Siedlungserweiterungsflächen** und schließt sie – mit dem notwendigen Abstand – von den Konzentrationsflächen aus. Diesen so genannten Freihaltebelang darf sie nach der Rechtsprechung verfolgen.⁸⁶ **Siehe hierzu auch Kapitel 6.4. zur ausreichenden Berücksichtigung des Interesses an Siedlungserweiterung.**

Die **Sicherheit der Wohn- und Arbeitsverhältnisse** wird durch die notwendigen Abstände vom Siedlungszusammenhang und zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie zu gewerblichen Bauflächen und sonstigen Sonderbauflächen gewahrt. **Siehe hierzu Kapitel 3.2.1 bis 3.2.5.**

⁸⁵ Hochschule Bremerhaven: Akzeptanz von Windparks in touristisch bedeutsamen Gemeinden der deutschen Nordseeküstenregion; Eine empirische Untersuchung, durchgeführt vom Studiengang Cruise Industry Management unter der Leitung von Prof. Dr. Michael Vogel, 2005.

⁸⁶ So BVerwG, Urteil vom 28.2.2002 – 4 CN 5.01, DVBl 2002, 1121, NVwZ 2002, 1114.

8.2 Natur und Landschaft, Ortsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter / Denkmalschutz

Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft, auf das Ortsbild sowie auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter und den Denkmalschutz werden im Umweltbericht dargestellt und bewertet.

Die Auswirkungen werden durch die Freihaltung von Tabuflächen (siehe hierzu Kapitel 3.2; z.B. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wald) und die Berücksichtigung von Restriktionskriterien (siehe hierzu Kapitel 3.3.; z.B. Lage im Naturpark, Naturdenkmale)) auf ein zumutbares Maß gemindert.

Mit der Konzentrationsflächenplanung werden darüber hinaus im Ergebnis große Teile des Stadtgebietes für die Errichtung von Windkraftanlagen gesperrt.

8.3 Grundeigentum (Planungsmehrwert / Planungsschaden)

Die Grundstücke, die innerhalb der Konzentrationsfläche liegen, gewinnen an Wert, soweit dort Standorte für Windkraftanlagen verpachtet werden können. Die jährlichen Pacherträge für eine Anlage sind erheblich. Für die außerhalb der Konzentrationsfläche befindlichen Grundstücke dreht sich die Bewertung um: Je nach subjektivem Empfinden und objektiver Sichtbarkeit und Nähe kann die Veränderung des vom eigenen Grundstück aus wahrnehmbaren Landschafts- und Ortsbildes durch eine oder mehrere Windkraftanlagen als sehr beeinträchtigend angesehen werden und den Wohn- und Erholungswert mindern. Dies kann sich auch negativ auf den Verkehrswert/Marktwert eines Grundstückes auswirken.

Die Siedlungsabstand ist – wie in Kapitel 3.2 dargestellt - ausreichend groß, um Beeinträchtigungen der Gesundheit und des Wohlbefindens und eine optisch bedrängende bzw. erschlagende Wirkung zu vermeiden.

8.4 Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Strukturen, Land- und Forstwirtschaft sowie Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

Die Belange der **Wirtschaft einschließlich mittelständischer Strukturen** wurden berücksichtigt. Die Planung hat – soweit bisher erkennbar - keine wesentlichen positiven Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Neustadt a. Rbge..

Negative Auswirkungen auf den Tourismus könnten sich ergeben, wenn die Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft sich auf auswirken. Diese Auswirkungen sind aber ungewiss und schwer einer Ursache zuzuordnen. Daher muss das verbleibende Risiko solcher Auswirkungen hingenommen werden.

Die Belange der **Land- und Forstwirtschaft** werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB in die Abwägung eingestellt.

Die Standorte von Windkraftanlagen im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen, die Zuwegungen und die sonstige notwendige Infrastruktur (Trafostationen) sowie die erforderlichen Flächen für Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen führen zu einem Flächenverbrauch an landwirtschaftlichen Flächen und gegebenenfalls zu Bewirtschaftungerschwernissen für die Nutzung der verbleibenden Flächen.

Die negativen Auswirkungen sind jedoch aus folgenden Gründen hinnehmbar:

- Die Nutzung der Windkraftstandorte und der Flächen für Kompensationsmaßnahmen kann nur im **Einverständnis** mit den jeweiligen Landwirten bzw. Flächeneigentümern durch den Verkauf bzw. die Verpachtung der Flächen erfolgen. Die Eigentümer ggf. betroffener Nachbarflächen müssen die Errichtung ebenfalls durch die Übernahme von Abstandsbaulasten ermöglichen.
- Die Hauptbearbeitungsrichtungen der landwirtschaftlichen Flächen sind bei der konkreten Standortplanung zu berücksichtigen. Der Flächennutzungsplan enthält noch keine konkrete Standortplanung.
- Es wird davon ausgegangen, dass die auch für die Landwirtschaft bedeutsamen Eingriffe in das Schutzgut Boden durch Teilversiegelung und Schotterbauweise vermindert werden, wo dies aus betriebstechnischen Gründen möglich ist.
- Die unvermeidbaren Eingriffe in die auch für die Landwirtschaft relevanten Schutzgüter des Naturschutzes sind auszugleichen.

Zur Frage, ob bzw. inwieweit der sachliche Teilflächennutzungsplan einen Einfluss auf die **Arbeitsplatzentwicklung** hat, kann bislang keine verlässliche Prognose abgegeben werden. Der Einfluss dürfte jedoch insgesamt eher gering sein. Ggf. können Bürgerinnen und Bürger als Beschäftigte in Windenergieprojekten profitieren, indem sie sich finanziell daran beteiligen. Beim Einrichten eines neuen Windparks ist zu erwarten, dass einige neue Arbeitsplätze entstehen.

8.5 Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt

Für eine Ausweitung der Konzentrationsflächen für Windenergie auf dem Stadtgebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. spricht, dass es zu Gewerbesteuerereinnahmen kommt. Seit 2009 gilt ein spezieller Zerlegungsmaßstab für die Windenergie. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG verbleiben 70% der Gewerbesteuerereinnahmen in der Gemeinde, in der die Windenergieanlage steht. weitere 30% kämen hinzu, wenn der Sitz des Betreibers im Gemeindegebiet liegt. (vgl. BMU 2012, S. 24 und 44).

Im Hinblick auf die regionale bzw. kommunale Wertschöpfung spielen zahlreiche Faktoren eine Rolle: So ist sie höher, wenn der Anlagenbetrieb und die Wartung durch eine örtliche Firma geschehen kann, der Betreiber seinen Sitz in der Gemeinde hat etc. Zu berücksichtigen sind im Hinblick auf die kommunale Wertschöpfung auch eventuelle negative Auswirkungen auf bestehende Wirtschaftszweige.

8.6 Belange der Telekommunikation

Die Belange der Telekommunikation wurden in die Abwägung eingestellt.

Die nach dem derzeitigen Planungsstand bekannten Richtfunktrassen auf dem Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. wurden in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Die Richtfunktrasse mit der zugehörigen Fresnelzone wird durch horizontale und vertikale Abstandsvorgaben geschützt. Die Freihaltung der Richtfunktrassen ist im Genehmigungsverfahren zu gewährleisten.

8.7 Energieversorgung (aktiv, passiv)

Die energetische Erschließung der Anlagen ist zu sichern und muss im Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden.

Die Hauptversorgungsleitungen werden nachrichtlich dargestellt.

8.8 Verkehr

Während der Bauzeit kann es zu einer erhöhten Verkehrsentwicklung durch Baufahrzeuge kommen. Weitere Verkehrsentwicklungen unter dem Einfluss des vorliegenden Teilflächennutzungsplans sind nicht zu erwarten.

Siehe dazu näher die Ausführungen im Umweltbericht.

8.9 Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt

Die Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt werden – soweit nach derzeitigem Planungsstand erkennbar – durch die Freihaltung von harten und weichen Tabuflächen um die schutzwürdigen Bereiche (siehe Kapitel 3.2.6. und 3.2.7) sowie durch die Einstellung der Bauschutz- und Anlagenschutzbereiche als Restriktionskriterium (Kapitel 3.3.6) berücksichtigt. - Die Belange werden im weiteren Verfahren im Einzelnen von den zuständigen Trägern öffentlicher Belange abgefragt.

8.10 Sicherheit der Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsverhältnisse wird durch die notwendigen Abstände vom Siedlungszusammenhang und zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie zu gewerblichen Bauflächen und sonstigen Sonderbauflächen gewahrt. **Siehe hierzu Kapitel 3.2.1 bis 3.2.5.**

8.11 Belange der Nachbargemeinden, zwischengemeindliche Abstimmung

Die zwischengemeindliche Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB findet im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung statt.

Die Belange der Nachbargemeinden werden berücksichtigt. Im Rahmen der Ermittlung der Tabuflächen wurden die notwendigen Abstände zu den Siedlungsbereichen auf dem Gebiet der Nachbargemeinden berücksichtigt. Siehe hierzu Kapitel 3.2.1

8.12 Tabellarische Zusammenfassung der Abwägung

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

9 Ergebnisse der Beteiligungen – Schlussabwägung

9.1 Ergebnisse der Beteiligungen

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

9.1.1 Verfahrensschritte (Überblickstabelle)

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

9.1.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB – Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

9.1.3 Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Wird ergänzt.

9.2 Schlussabwägung der Einwendungen

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

10 Kostenschätzung

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

11 Rechtsgrundlagen

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Anlagen – Inhalt:

Anlage 1: Karte Räumliches Gesamtkonzept – Maßstab: 1: 35.000 (A0)